



FAQ-Update 3: Ihre Fragen und unsere Antworten zum Förderprogramm Klimaschutzverträge

Stand: 2.8.2023

Hier finden Sie die von interessierten Unternehmen gestellten Fragen und unsere Antworten zum Förderprogramm Klimaschutzverträge. Die Fragen und Antworten 1 bis 30 wurden bereits am 27.6.2023 und diejenigen zu 31-147 am 14.7.2023 veröffentlicht.

Die folgenden Informationen sind rechtlich unverbindlich, es gilt die Förderrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

1. Frage: Kann statt dem ETS-Benchmark auch die jeweilige konventionelle Referenzanlage des Unternehmens als Referenz dienen?

Antwort: Nein, es gelten gem. Nummer 4.11 FRL KSV die Benchmarks des ETS, die der Definition des Referenzsystems durch die Bewilligungsbehörde zugrunde liegen.

2. Frage: Kann die relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem gem. Nummer 4.12(b)(ii) FRL KSV auch auf eine Teilproduktionsmenge angewandt werden?

Antwort: Nein, eine Anwendung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem auf eine Teilproduktionsmenge ist nicht möglich. Ein Hochlauf der Abscheiderate ist dagegen förderfähig - also das Erreichen der 90-prozentigen Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem erst im letzten Jahr der Laufzeit des Klimaschutzvertrages.

3. Frage: Ist eine „gemischte“ Nutzung (stofflich / energetisch) von Biomasse im Sinne der KSV-Richtlinie zulässig?

Antwort: Eine gemischte Nutzung ist grundsätzlich zulässig. Dabei sind die Anforderungen an die energetische Nutzung der Biomasse zu berücksichtigen. Wann genau der

Einsatz von Wasserstoff/Elektrifizierung des Prozesses wirtschaftlich oder technisch nicht möglich ist, wird in der Förderrichtlinie nicht näher definiert. Es obliegt daher dem Antragsteller, mit den einzureichenden Unterlagen hinreichend plausibel nachzuweisen, dass der Einsatz von Wasserstoff technisch oder wirtschaftlich oder die Elektrifizierung technisch nicht möglich ist. Auch ob es sich bei der energetischen Nutzung der Biomasse um Reststoffe im Sinne der einschlägigen Rechtsakte handelt, sollte dargelegt werden. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf nähere Vorgaben zum Einsatz von Biomasse machen. Zu beachten ist auch Nummer 4.13(i) KSV FRL, wonach Vorhaben, die nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrages ohne staatliche Förderung nicht wirtschaftlich weiterbetrieben werden können, nicht förderfähig sind.

4. Frage: Sind Projekte auf Basis von Nutzpflanzen (z.B. Mais/Weizen -> Bioethanol) förderfähig?

Antwort: Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf nähere Vorgaben zu Biomasse machen. Es ist zu erwarten, dass der energetisch genutzte Biomasseanteil nicht förderfähig ist, da die Anforderungen aus Nummer 4.10 FRL KSV zu berücksichtigen sind.

5. Frage: Ist Bioethanol als Endprodukt förderfähig?

Antwort: Die Produktion von Wasserstoff-Derivaten ist grundsätzlich förderfähig. Wenn die Wasserstoff-Derivate außerhalb der geförderten Anlage eingesetzt werden, ist auch dies förderfähig, soweit die Wasserstoff-Derivate nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dienen. Für die darüberhinausgehenden Fälle (etwa wenn Wasserstoff-Derivate als letztes Glied der Wertschöpfungskette zur Kraftumwandlung außerhalb der Industrieanlage verbrannt werden) haben wir uns zumindest im Rahmen des ersten Förderaufrufs der Klimaschutzverträge für andere Dekarbonisierungsinstrumente (u.a. Quoten) entschieden. Wir evaluieren zugleich laufend den Bedarf der verschiedenen Branchenzweige und die Notwendigkeit einer Anpassung in zukünftigen Förderaufrufen.

6. Frage: Gibt es Beschränkungen, den grünen Wasserstoff von verbundenen Unternehmen zu beziehen?

Antwort: Eine Beschränkung, grünen Wasserstoff von verbundenen Unternehmen zu beziehen, gibt es nicht. Grüner Wasserstoff muss jedoch den Vorgaben gem. Nummer 4.8 FRL KSV entsprechen.

7. Frage: Wird das kommende Gebotsverfahren branchen- und technologieoffen sein oder werden im Förderaufruf spezifische Technologie- und Branchenvorgaben für eine Teilnahme gemacht werden?

Antwort: Ob und inwieweit das kommende Gebotsverfahren beschränkt sein wird, wird das BMWK gemeinsam mit der KOM auf Basis der Rückmeldungen im Vorverfahren entscheiden.

8. Frage: Müssen im Rahmen des Vorhabens zu verwendende Sekundärenergieträger, Wasserstoff oder Wasserstoff-Derivate selbst an den vom KSV umfassten Standorten hergestellt werden?

Antwort: Nein. Zwar sieht Nummer 4.4 FRL KSV vor, dass nur die Förderung von Mehrkosten für diejenigen Produktionsmengen möglich ist, für die der Antragsteller sämtliche Zwischenprodukte selbst an den vom KSV umfassten Standorten herstellt. Die Regelung macht aber gleichzeitig deutlich, dass Wasserstoff, Wasserstoff-Derivate und Sekundärenergieträger insoweit nicht als Zwischenprodukt gelten. Eine Pflicht besteht also nicht und Sekundärenergieträger, Wasserstoff oder Wasserstoff-Derivate können grundsätzlich von außerhalb bezogen werden.

Sofern das Vorhaben den Wasserstoff oder die Sekundärenergieträger für die eigene Produktion eines Endprodukts nutzt, können sie auch im Rahmen des förderfähigen Vorhabens vor Ort hergestellt werden. Der Ausschluss der Förderfähigkeit für die Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff nach Nummer 4.13 FRL KSV gilt insofern nicht.

9. Frage: Sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die nicht am EU-Emissionshandel teilnehmen?

Antwort: Ja, auch diese Unternehmen sind antragsberechtigt. Selbst ein Start-up, das eine förderfähige Anlage betreibt, wäre antragsberechtigt. Freilich muss die Anlage selbst aber eine ETS-Tätigkeit (etwa Papierproduktion) ausüben. Zwar muss das Unternehmen nicht am EU-Emissionshandel teilnehmen, jedoch ist es erforderlich, dass die für das Projekt maßgebliche Referenzanlage dem ETS unterliegen würde.

10. Frage: Die Anlage, für die ein KSV-Förderantrag gestellt wird, muss Mindestanforderungen erfüllen, die zum Teil in einen Zusammenhang mit den Referenzsystemen gestellt werden. Auf welches System bezieht sich die in Nummer 4.10(a) KSV FRL genannte Mindestemissionsmenge: auf eine Vergleichsanlage im EU-ETS oder auf die antragstellende Anlage (das Unternehmen, das Konsortium)?

Antwort: Gemeint ist wohl Nr. 4.12(a) FRL KSV. Die Mindestmenge bezieht sich auf die Einsparung gegenüber dem Referenzsystem. Die Emissionen des Referenzsystems sind spezifisch zur Produktionsmenge definiert. Zur Errechnung der THG Emissionen, gegenüber denen die Mindesteinsparung bestimmt wird, muss zur spezifischen Einsparung daher dieselbe Produktionsmenge in Ansatz gebracht werden wie im Vorhaben. Eine bestehende Anlage des Antragstellers ist zur Ermittlung der Mindesteinsparung nicht relevant.

11. Frage: Wären die Mehrkosten eines (Cracker-)Produkts förderfähig, wenn in der Herstellung emissionsfreier Wasserstoff zur Bereitstellung von Hochtemperaturwärme, z.B. im Steam Cracker, eingesetzt wird?

Antwort: Ja, eine Förderung des (Cracker-)Produkts ist möglich. Das Gemisch chemischer Wertprodukte (Benchmark Steamcracken bzw. Produkt HVC) ist als Referenzsystem vorgesehen. Jedes Vorhaben muss dabei die Anforderungen der FRL erfüllen. Es muss insbesondere die Mindestmenge an THG-Einsparung nach Nummer 4.12(a) FRL KSV erreicht werden, und es müssen die Bedingungen nach Nummer 4.12(b) FRL KSV erfüllt sein.

12. Frage: Bezogen auf das Erklärungstool: Weshalb wird die Angaben der Bewilligungsbehörde zum Referenzwert für den CO₂-Preis, der für die Bestimmung der max. Fördersumme angesetzt wird – im Vergleich zum aktuellen CO₂-Marktpreis – relativ niedrig angesetzt? Wie wird der Referenzwert für den CO₂-Preis von der Bewilligungsbehörde festgelegt? Welche Überlegungen stecken dahinter?

Antwort: Der CO₂-Preis, der zur Bestimmung der max. Fördersumme angesetzt wird, ist bewusst geringer angesetzt als der aktuelle CO₂-Marktpreis. Gemeinsam mit dem Aufschlag durch die dynamisierten Energieträger (maximale Dynamisierungskomponente) dient die Differenz zwischen tatsächlichem und hier angesetztem CO₂-Preis als Risikoabsicherung gegen Schwankungen auf den Märkten, welche die Auszahlungshöhe bestimmen. Wäre der CO₂-Preis, der zur Bestimmung der max. Fördersumme angesetzt wird, identisch zum CO₂ Marktpreis wäre der Risikopuffer deutlich kleiner. Gemeinsam mit haushalterischen Beschränkungen werden die Werte im Zeitverlauf nach dieser Maßgabe durch die Bewilligungsbehörde festgelegt.

13. Frage: In der jüngsten Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu der Inanspruchnahme des neuen Förderinstrumentes Klimaschutzverträge heißt es: „Interessenten, die innerhalb der angegebenen Frist nicht die erforderlichen Angaben im vor-

bereitenden Verfahren machen, sind im nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen (Präklusion).“ Bezieht sich die Präklusion nur auf ein Gebotsverfahren oder auf alle unter dieser Richtlinie zu erwartende Gebotsverfahren?

Antwort: Sie bezieht sich nur auf das jeweils nachfolgende, also auf ein Gebotsverfahren. Wer an dem ersten vorbereitenden Verfahren nicht teilnimmt, ist lediglich von der Teilnahme am ersten Gebotsverfahren ausgeschlossen. Für jedes weitere Gebotsverfahren wird es entweder ein weiteres vorbereitendes Verfahren geben oder eine Teilnahme am Gebotsverfahren ist ohne eine vorherige Teilnahme an einem vorbereitenden Verfahren möglich.

14. Frage: Nach der Richtlinie ist geplant, zweimal jährlich ein Gebotsverfahren durchzuführen. Gilt das schon für das Jahr 2023?

Antwort: 2023 gibt es voraussichtlich nur ein Gebotsverfahren, für 2024 und 2025 planen wir aktuell jeweils zwei.

15. Frage: Kann man beim vorbereitenden Verfahren auch abgelehnt werden, sodass man nicht am Gebotsverfahren teilnehmen kann?

Antwort: Sollten die Angaben aus dem vorbereitenden Verfahren und dem Gebotsverfahren unbegründet und erheblich voneinander abweichen, ist ein Ausschluss gem. Nummer 8.2(g) FRL KSV möglich. Aus der Teilnahme am Vorverfahren leitet sich aber kein Anspruch auf die Teilnahme am Gebotsverfahren ab. Ob und inwieweit das kommende Gebotsverfahren beschränkt sein wird, wird das BMWK gemeinsam mit der KOM auf Basis der Rückmeldungen im Vorverfahren entscheiden.

16. Frage: Wenn im vorbereitenden Verfahren noch keine Angebote für die Investition in eine neue Produktionsanlage bzw. in einen Umbau der alten Produktionsanlage vorliegen, kann dann der Wert der Einsparungen im vorbereitenden Verfahren geschätzt werden?

Antwort: Wir bitten um eine zumindest qualifizierte Schätzung im vorbereitenden Verfahren. Zugleich weisen wir darauf hin, dass wir das Gebotsverfahren möglichst zügig noch in 2023 starten wollen.

17. Frage: Wie ist „energetische Nutzung“ im Sinne von Nummer 4.5 FRL KSV definiert? Handelt es sich hierbei um eine enge Fassung im Sinne der Rückverstromung und Wärmeerzeugung unter Einsatz von synthetischen Kraftstoffen, Ammo-

niak, Methan oder Methanol? Oder ist die Produktion von synthetischen Kraftstoffen als letztes Glied der Wertschöpfungskette mit dem Ziel einer Verbrennung zur Kraftumwandlung nicht förderfähig?

Antwort: Die Produktion von Wasserstoff-Derivaten ist grundsätzlich förderfähig. Wenn die Wasserstoff-Derivate außerhalb der geförderten Anlage eingesetzt werden, ist auch dies förderfähig, soweit die Wasserstoff-Derivate nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dienen. Für die darüberhinausgehenden Fälle (etwa wenn Wasserstoff-Derivate als letztes Glied der Wertschöpfungskette zur Kraftumwandlung außerhalb der Industrieanlage verbrannt werden) haben wir uns zumindest im Rahmen des ersten Förderaufrufs der Klimaschutzverträge für andere Dekarbonisierungsinstrumente (u.a. Quoten) entschieden. Wir evaluieren zugleich laufend den Bedarf der verschiedenen Branchenzweige und die Notwendigkeit einer Anpassung in zukünftigen Förderaufrufen.

18. Frage: Bedeutet Nummer 8.2(g) FRL KSV, dass ein gewähltes (im Antrag beschriebenes) Produktionsverfahren auch dann nicht geändert werden darf, wenn sich daraus die gleichen bzw. nochmals verbesserte Emissionsminderungen ergeben würden? Worauf (auf welchen Satz 1 in welchem Abschnitt) bezieht sich der Verweis auf „nach Satz 1 definiertes Vorhaben“ in Nummer 8.2(f) FRL KSV?

Antwort: Laut Nummer 8.2(g) FRL KSV darf von Angaben aus dem vorbereitenden Verfahren nur dann nicht abgewichen werden, wenn dies in unbegründeter Weise geschieht. Eine verbesserte Emissionsminderung stellt wohl in den meisten Fällen eine Begründung dar, sodass die entsprechenden Angaben noch einmal angepasst werden dürfen. Generell sind nur erhebliche Änderungen maßgeblich. Eine weitere Emissionsminderung bei weiterhin gleicher Technologie zur Produktion des gleichen Produkts stellt voraussichtlich keine erhebliche Änderung dar

Mit Satz 1 ist der erste Satz in Nummer 8.2(f) FRL KSV gemeint. Änderungen zwischen Gebotsabgabe und Realisierung gem. Nummer 8.2(f) FRL KSV sind entsprechend der Regeln in Nummer 8.2(g) FRL KSV zu verstehen.

19. Frage: Ein Stadtwerk beabsichtigt künftig grünen Wasserstoff zu produzieren. Der grüne Wasserstoff könnte ggf. auch an Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen verkauft werden, die eine Errichtung von bzw. einen Umbau zu klimafreundlicheren Anlagen umsetzen und mit dem Bund Klimaschutzverträge abschließen. Die H₂-Erzeugung vom Stadtwerk wird momentan geplant und mittelfristig errichtet und in Betrieb genommen. Entsprechende Partnerschaften mit

Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen wären perspektivisch möglich, müssen jedoch noch geprüft und entwickelt werden. Nach Lektüre der Informationen auf der Website zum Förderprogramm Klimaschutzverträge ergaben sich folgende Fragen:

a) Wäre das Stadtwerk als EVU grundsätzlich antragsberechtigt?

Antwort: Das Stadtwerk wäre grundsätzlich antragsberechtigt in einem Konsortium, in dem der Endabnehmer ein förderfähiges Produkt herstellt (vgl. Nummer 4.13(b) und (g) FRL KSV). **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

b) Die Klimaschutzverträge werden zwischen den Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen und dem Bund geschlossen. Das Stadtwerk wäre als potenzieller Wasserstofflieferant keine Vertragspartei, korrekt?

Antwort: Als Teil eines Konsortiums könnte das Stadtwerk Vertragspartei werden. Ist das Stadtwerk nur Lieferant des Wasserstoffs und nicht Teil des Konsortiums, wird es nicht Vertragspartner des Klimaschutzvertrags.

c) Könnte das Stadtwerk als Konsortialpartner zum Vertragspartner werden, welcher innerhalb des Konsortiums für die Produktion von Wasserstoff zuständig ist, wenn dieser Wasserstoff als Zwischenprodukt zur Herstellung eines industriellen Produktes, einem weiteren Konsortialpartner überlassen wird?

Antwort: Ja, in diesem Fall könnte das Stadtwerk grundsätzlich Vertragspartner werden. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

d) Wären im oben genannten Fall die Mehrkosten für die Produktion von grünem Wasserstoff gegenüber der Dampfreformierung ansetzbar?

Antwort: Die Mehrkosten werden – im Rahmen des haushaltsrechtlich möglichen – KSV nicht validiert und sind insofern ansetzbar. Die Emissionseinsparung bemisst sich für das industrielle Produkt, umfasst also nicht die eingesparten Emissionen der Dampfreformation. Innerhalb des Klimaschutzvertrags muss der eingesetzte Wasserstoff bestimmte Bedingungen erfüllen (vg. etwa Nummer 4.8 FRL KSV).

- e) Müsste das Stadtwerk, um die Rolle eines Wasserstofflieferanten eines per Klimaschutzvertrag geförderten Unternehmens einnehmen zu können, gleich Maßnahmen im Förderprogramm Klimaschutzverträge ergreifen (bspw. Teilnahme an dem vorbereitenden Verfahren, Anmeldung, Registrierung, Interessenbekundung o. ä.)?

Antwort: Als Teil eines Konsortiums wäre das Stadtwerk am Antrag beteiligt. Als reiner Wasserstofflieferant stünde das Stadtwerk außerhalb des Klimaschutzvertrags und müsste dahingehend auch keine weiteren Maßnahmen ergreifen, um den Wasserstoff an Projekte zu verkaufen, die von den Klimaschutzverträgen gefördert werden (unbenommen der üblichen Anbahnung eines Abnahmevertrages im eigenen Sinne).

- 20. Frage:** Können Unternehmen im Bereich Gießerei am vorbereitenden Verfahren teilnehmen? Dort wird oftmals schon E/NE-Metall in eine bestimmte Form gegossen. Fällt dies trotzdem noch in die vorliegende Auflistung der Tätigkeiten?

Antwort: Unternehmen im Bereich Gießerei können am Vorverfahren teilnehmen. Zwar muss das Unternehmen nicht am EU-Emissionshandel teilnehmen, jedoch ist es erforderlich, dass die für das Projekt maßgebliche Referenzanlage dem ETS unterliegen würde. (vgl. Nummer 7.1(e) FRL KSV).

- 21. Frage:** Gerne möchten wir uns erkundigen, wie die Förderung von Investitionsmaßnahmen (CAPEX) im Rahmen eines Klimaschutzvertrages erfolgt. Werden die Investitionsmehrkosten hier über die Abschreibungsdauer / Vertragslaufzeit des Klimaschutzvertrages jährlich bezuschusst oder kann die Förderung direkt mit Beschaffung der Anlage erhalten werden?

Antwort: Die Förderung läuft immer über eine Vertragslaufzeit von 15 Jahren und wird auf Basis der eingesparten Emissionen gewährt. Eine Komplettauszahlung mit Beschaffung der Anlage ist in den Klimaschutzverträgen nicht vorgesehen.

- 22. Frage:** Eine Frage bzgl. der Referenzanlage von 10t/CO₂: Dies liest sich so, als ob auch weniger energieintensive Firmen sich für Klimaschutzverträge bewerben könnten. Aber in der Excel-Tabelle zu den ergänzenden Fragen auf Ihrer Homepage stehen nur energieintensive, ETS-pflichtige Referenzsysteme.

Antwort: Richtig, nur solche Unternehmen können sich bewerben, deren Referenzsystem dem ETS unterliegen würde. (vgl. Nummer 7.1(e) FRL KSV).

23. Frage: Ausweislich der Begriffsbestimmung unter Nummer 2.22 FRL KSV zählen synthetische Kraftstoffe zu den Wasserstoff-Derivaten. Nach den Ausführungen in Nummer 4.5 FRL KSV ist „die Produktion von Wasserstoff-Derivaten ... grundsätzlich förderfähig.“ Der folgende Satz 2 bezieht sich auf die Nutzung der Derivate durch Dritte. Wir gehen als Produzent eines synthetischen Kraftstoffs davon aus, dass der „Dritte“, im konkreten Fall unser Kunde, den synthetischen Kraftstoff nutzt, also vertankt. Der dritte Satz wirft für uns die konkrete Frage auf, wie der Begriff „energetische Nutzung“ definiert ist.

Antwort: Die Produktion von Wasserstoff-Derivaten ist grundsätzlich förderfähig. Wenn die Wasserstoff-Derivate außerhalb der geförderten Anlage eingesetzt werden, ist auch dies förderfähig, soweit die Wasserstoff-Derivate nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dienen. Für die darüberhinausgehenden Fälle (etwa wenn Wasserstoff-Derivate als letztes Glied der Wertschöpfungskette zur Kraftumwandlung außerhalb der Industrieanlage verbrannt werden) haben wir uns zumindest im Rahmen des ersten Förderaufrufs der Klimaschutzverträge für andere Dekarbonisierungsinstrumente (u.a. Quoten) entschieden. Wir evaluieren zugleich laufend den Bedarf der verschiedenen Branchenzweige und die Notwendigkeit einer Anpassung in zukünftigen Förderaufrufen.

24. Frage: Es ist vorgesehen, dass ein Konsortium an dem (Vor-)Verfahren teilnehmen kann. In der bisher veröffentlichten Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass „Produkte gemeinsam“ hergestellt werden müssen. Sind regionale Projekt-Konsortien mit Partnern entlang der H₂-Wertschöpfungskette demnach von der FRL L KSV ausgeschlossen? Welche Anlagen eines Konsortiums könnten in einem KSV-Antrag in folgender Konstellation berücksichtigt werden: Elektrolyseur, Netzbetreiber, H₂-Verbraucher aus verschiedenen Branchen (z.B. Stahlerzeugung, Papierherstellung, Herstellung von Metallerzeugnissen,...)? Sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die sich in einer Produktionskette eines bestimmten Produktes befinden?

Antwort: Ein Konsortium entlang einer H₂-Wertschöpfungskette ist denkbar, wenn am Ende der Wertschöpfungskette ein industrielles Produkt erzeugt wird (vgl. Nummer 4.13(g) FRL KSV). Das Vorhaben eines Konsortiums muss insgesamt einem Referenzsystem zuzuordnen sein (Nummer 5.2 FRL KSV). Die von Ihnen genannten Produktionsschritte (Elektrolyseur, Netzbetreiber, Verbraucher) könnten alle in einem Antrag gefördert werden. Allerdings müsste sich, wie Sie schreiben, das Konsortium auf ein Industrieprodukt als Ziel der Produktionskette beschränken. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

25. Frage: Die Liste in der im Rahmen des Vorverfahrens zur Verfügung gestellten Excel listet nur selektiv Endprodukte auf. Was ist mit anderen Endprodukten? Wenn deren Produktion auch förderfähig ist, was müssen wir jetzt im vorbereitenden Verfahren beachten?

Antwort: Die Liste der Referenzsysteme spiegelt den aktuellen Stand wider. Basierend auf den Rückmeldungen des Vorverfahrens können Referenzsysteme angepasst und hinzugefügt werden. Die Angabe von weiteren Referenzsystemen ist im "Formblatt zur Teilnahme am ersten vorbereitenden Verfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge" (siehe dort Ziff. 2.2.5) sowie der XLSX-Datei "Ergänzende Fragen" ausdrücklich vorgesehen. Dort finden sich weiterführende Informationen und Vorgaben. Im jeweiligen Förderaufruf kommuniziert die administrierende Stelle alle einschlägigen Referenzsysteme.

Im Rahmen der Teilnahme am Vorverfahren sind Bewerber dazu aufgefordert, ein Referenzsystem selbst zu definieren, sofern keines der angegebenen Referenzsysteme passend ist. Siehe hierzu Abschnitt E unseres Handbuchs.

26. Frage: Wäre ein Vorhaben förderfähig für das eine Wasserstoffherzeugung an einem Standort neu aufgebaut wird?

Antwort: Sofern der grüne Wasserstoff als Zwischenprodukt eines Produkts, das unter den EU-ETS fällt, verwendet wird und alle weiteren Förderbedingungen erfüllt, ist das Projekt förderfähig.

27. Frage: Besteht die CAPEX Förderung im Rahmen der Klimaschutzverträge aus einem Zuschuss zur Investition oder werden die Abschreibungen im Rahmen der Mehrkosten jährlich berücksichtigt?

Antwort: Wir schreiben – im Rahmen des zuwendungsrechtlich Möglichen – nicht vor, was Sie in Ihr Gebot einberechnen.

28. Frage: Wir möchten unsere bislang sehr stark auf Erdgas ausgelegte Produktion elektrifizieren. Hierfür sind neben erheblichen Investitionskosten in Maschinen und Anlagen auch Investitionen in die Stromversorgung und dabei insbesondere die öffentliche Stromtrasse zu tätigen. Diese Kosten werden nicht vom Energieversorger getragen, sondern müssen durch das Unternehmen selbst erbracht werden. Können die Kosten für die Modernisierung und Erweiterung der Stromtrasse, welche sich nicht auf dem Betriebsgelände befindet, im Rahmen der Klimaschutzverträge mit gefördert werden?

Antwort: Ziel der Klimaschutzverträge ist es, Mehrkosten klimafreundlicher Produktion zu fördern. In dem dazu eingesetzten Gebotsverfahren sollen Unternehmen alle Mehrkosten und Mehrerlöse in ihr Gebot einpreisen. Eine Prüfung von Kosten erfolgt – im Rahmen des zuwendungsrechtlich Möglichen – nicht. Die Grenze setzen wir durch die Höchstpreise bzw. der Wettbewerb durch niedrigere Gebote.

29. Frage: Bei Klimaschutzverträgen werden auch die Investitionskosten gefördert.

Bei der Berechnung von Mehrkosten in Bezug auf Betriebsmittel geben die in der Richtlinie angegebenen Benchmarks Auskünfte über die anzusetzende Energie- und Ressourcenverbräuche der Benchmarks. Für diese vorgegebenen Referenzen werden allerdings keine Benchmarks zu Investitionskosten angegeben. Daher stellt sich für uns die Frage, wie die Investitionskosten in der Referenz zu bestimmen sind.

Antwort: Den Unternehmen soll es – im Rahmen des zuwendungsrechtlich Möglichen – freistehen, welche Investitionskosten sie in ihrem Gebot einpreisen. Die Grenze setzen wir durch die Höchstpreise bzw. der Wettbewerb durch niedrigere Gebote.

30. Frage: Art der Beihilfe in Klimaschutzverträgen: In der FRL KSV ist niedergeschrieben, dass Förderungen in anderen Programmen möglich sind, diese aber von der Förderung in Klimaschutzverträgen abzuziehen sind (vgl. BEG-Förderung). Programmseitig verbieten allerdings viele Förderprogramme die gleichzeitige Antragstellung mehrerer Beihilfen für das gleiche Vorhaben. Daher wäre unsere Frage, ob es sich bei Klimaschutzverträgen (auch wenn diese nicht im Rahmen der AGVO fördern) um eine klassische Beihilfe handelt. Ist dies der Fall, so wäre eine Antragstellung in anderen Programmen nicht mehr möglich.

Antwort: Zu Kumulierungsfragen hat sich die Europäische Kommission noch nicht final geäußert. Wir hoffen, dass wir diese mit unseren allgemeinen Kumulierungsregeln ausreichend in der Richtlinie berücksichtigt haben: Berücksichtigung anderweitiger Förderung vorab in der Gebotsbewertung, Abzug späterer Förderung von der KSV-Förderung.

31. Frage: Ein potenzieller Antragsteller hat mehrere Betriebsstätten in Deutschland mit jeweils mehreren vergleichbaren Produktionslinien, die auf Basis fossiler Energieträger produzieren. Der Antragsteller plant, die Produktion im Zuge der Transformation zu elektrifizieren. Um die Produktion nicht vollständig unterbrechen zu müssen, plant er zunächst pro Standort eine Produktionslinie umzubauen.

Kann ein Vorhaben (=ein Antrag) im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutzverträge“ aus der Umrüstung von mehreren Produktionslinien an verschiedenen Standorten bestehen?

Antwort: Damit ein Vorhaben im Sinne des Förderprogramms Klimaschutzverträge sich aus Anlagen bzw. Produktionslinien an verschiedenen Standorten zusammensetzen kann, muss nach dem derzeitigen Stand des Förderprogramms jede dieser Anlagen bzw. Produktionslinien einzeln vom EU-ETS reguliert sein und dafür die Schwellenwerte wie unten beschrieben erfüllen. Nur so kann auch in der Auszahlung auf die Berichterstattung im Rahmen des EU-ETS zurückgegriffen werden.

Gemeint sind die Schwellenwerte an Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung, die darüber bestimmen, ob eine Anlage den Bedingungen an eine Tätigkeit im Sinne des EU-ETS genügt (sofern solche Schwellenwerte für die entsprechende Tätigkeit existieren). Dazu ist für jede betroffene Anlage bzw. Produktionslinie auf ein Referenzsystem im Sinne des Förderprogramms Klimaschutzverträge Bezug zu nehmen. Das Referenzsystem muss dieselbe Menge produzieren wie die betreffende Anlage bzw. Produktionslinie und die Schwellenwerte erreichen, um als Tätigkeit im Sinne des EU-ETS reguliert zu sein. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

32. Frage: In Abschnitt E des Handbuches heißt es: „Im Falle von im EU-ETS regulierten Produkten, für die aufgrund von kleinen Produktionsmengen oder starker Heterogenität innerhalb der Produktklassifizierung kein Produktbenchmark existiert, sind die Bewerber aufgefordert, ein Referenzsystem selbst zu definieren, das auf öffentlich verfügbaren Quellen beruhen muss und mit individuellen Anlagen- und Daten untermauert werden kann.“ In der Richtlinie wird bei der Definition des Referenzsystems nur von der „für das jeweilige Produkt zum Zeitpunkt des Förderauftrags dominierenden Produktionstechnologie“ (Nummer 2.11 FRL KSV) gesprochen. Ist es vor diesem Hintergrund richtig, dass sich auch räumlich zusammenarbeitende Unternehmen mit unterschiedlichen Produktlinien zu einem Konsortium zusammenschließen können? Anders gefragt, darf ein Vorhaben aus mehreren kleineren Anlagen bestehen, die von den Konsortialpartnern jeweils betrieben werden? Die Folge wären mehrere Referenzsysteme in einem Vertrag. Eigentlich müsste dies möglich sein, denn es heißt in Nummer 4.6 FRL KSV: „Ein Vorhaben kann sich aus mehreren Produkten zusammensetzen, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind. ... Das Vorhaben ist in diesem Fall im Gebotsverfahren als Summe seiner Bestandteile zu bewerten und die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung (Nummer 4.7 FRL KSV) ist entsprechend

zu ermitteln.“ – Und können Betriebsstätten eines Unternehmens mit gleichen Prozessen ein Konsortium bilden? Oder können nur Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette eines Produktes ein Konsortium bilden und ein regionaler Verbund von Unternehmen (mit unterschiedlichen Produkten in der Herstellung) ist kein Konsortium, auch Unternehmen, die in räumlich getrennten Niederlassungen, das gleiche Produkt herstellen wären keine Konsortien?

Antwort: Wenn zum Zeitpunkt des Vorverfahrens kein Referenzsystem vorliegt, können Unternehmen, wie beschrieben, Daten einreichen, die dann dazu dienen, ein weiteres Referenzsystem zu definieren. Das Referenzsystem wird weiterhin von der Bewilligungsbehörde definiert. Ein Konsortium kann gebildet werden, wenn es sich insgesamt auf ein Referenzsystem bezieht (gemäß Nummer 5.2 FRL KSV), also ein Produkt herstellt. Ein Konsortium kann also entweder ein Produkt herstellen und die Zwischenprodukte durch das Konsortium bereitstellen oder ein Produkt durch verschiedene Unternehmen herstellen. Betriebsstätten eines Unternehmens gelten nicht als Konsortium, siehe hierzu die Antwort auf Frage 31. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

33. Frage: Welche Regeln gelten in Bezug auf die Berücksichtigung von Investitionskosten? Können diese auf Basis von Abschreibungen berücksichtigt werden oder auf der Basis der tatsächlichen Investitionshöhe? Welche Regeln gelten in diesem Zusammenhang?

Antwort: Ziel der Klimaschutzverträge ist es, Mehrkosten klimafreundlicher Produktion zu fördern. In dem dazu eingesetzten Gebotsverfahren sollen Unternehmen alle Mehrkosten und Mehrerlöse in ihr Gebot einpreisen. Der Anreiz zur Kosteneffizienz ergibt sich aus dem Wettbewerb in der Vergabeauktion.

34. Frage: Wo liegen die genauen Systemgrenzen für die Stahlerzeugung?

- a) Was zählt genau als erzeugte Rohstahlmenge: Menge im EAF oder tatsächlich abgegossene Menge direkt nach EAF (mit oder ohne Legierungsmittelzugabe) oder Flüssigstahl vor Gießanlage (inkl. Kühltisch, Nachbehandlung und Sekundärmetallurgie)?

Antwort: Das im Handbuch veröffentlichte Referenzsystem für Primärstahl bezieht alle Prozessschritte, Energieverbräuche und Emissionen der Benchmarks 2 (Coke), 3 (Sinter) und 4 (hot metal) mit ein. Die erzeugte Rohstahlmenge entspricht somit der Menge Rohstahl nach dem Gießprozess. Dabei muss die Qualität des erzeugten

Rohstahls die Qualitätsanforderungen des Referenzsystems Rohstahl erfüllen. Daher berücksichtigt das Referenzsystem auch den Einsatz von 20% Schrott.

- b)** Welche tatsächlichen Kostentreiber können vom Bieter in die Preisbildung mit einbezogen werden? Wo werden Grenzen gezogen?

Antwort: Ziel der Klimaschutzverträge ist es, Mehrkosten klimafreundlicher Produktion zu fördern. In dem dazu eingesetzten Gebotsverfahren sollen Unternehmen alle Mehrkosten und Mehrerlöse in ihr Gebot einpreisen. Der Anreiz zur Kosteneffizienz ergibt sich aus dem Wettbewerb in der Vergabeauktion.

35. Frage: Wie werden Investitionskosten und Energieträgerkosten berücksichtigt, wenn der Energieträger von einem Unternehmen geliefert wird, an dem der Bieter beteiligt ist und auch nennenswerte Investitionen in der Tochtergesellschaft tätigt? Dabei müssen drei Varianten unterschieden werden:

- a)** Der Bieter ist beherrschender Gesellschafter und aktiviert die Anlage in der Konzernbilanz.
- b)** Der Bieter ist zwar beherrschender Gesellschafter, aber aktiviert die Anlage nicht in der Konzernbilanz.
- c)** Der Bieter ist kein beherrschender Gesellschafter.

Antwort: Ziel der Klimaschutzverträge ist es, Mehrkosten klimafreundlicher Produktion zu fördern. In dem dazu eingesetzte Gebotsverfahren sollen Unternehmen oder Konsortien alle Mehrkosten und Mehrerlöse in ihr Gebot einpreisen. Das Gebot erfolgt je Vorhaben. Für das Gebotsverfahren ist es unerheblich, an welcher Stelle innerhalb eines Unternehmens oder Konsortiums Kosten entstehen. Eine Tochtergesellschaft kann über die Bildung eines Konsortiums Teil des Vorhabens werden. Für den Einsatz von Sekundärenergieträgern gelten die Vorgaben der Förderrichtlinie.

36. Frage: Kann ein Elektrolyseur, insbesondere die Investition, im KSV für die Stahlherstellung berücksichtigt werden? Dies wird uns aus der Förderrichtlinie nicht klar, siehe Nummer 4.4, Nummer 4.12, Nummer 4.13 FRL KSV. Dort steht an den entsprechenden Stellen:

- a)** H₂ ist als Zwischenprodukt in Nummer 4.4 FRL KSV explizit ausgeschlossen.

- b) Gemäß Nummer 4.12 FRL KSV scheint ein Elektrolyseur aber für ein Stahlwerk durchaus möglich.
- c) Gemäß Nummer 4.13 FRL KSV wird dann allerdings wiederum auf Nummer 4.4 FRL KSV / „Zwischenprodukte“ verwiesen (und dort war bekanntlich H₂ als Zwischenprodukt explizit ausgeschlossen).

Antwort: Ein Elektrolyseur kann nach der Logik der FRL Teil des Vorhabens sein. Dies ist allerdings keine Voraussetzung für den Einsatz von Wasserstoff. Wasserstoff ist daher von der Liste derjenigen Zwischenprodukte ausgenommen, die selbst hergestellt werden müssen (anders als Prozesswärme, siehe Nummer 4.4 FRL KSV). Die Förderung der Herstellung von Wasserstoff als Endprodukt ist ausgeschlossen (Nummer 4.13 FRL KSV). Sekundärenergieträger als Produkt sind generell von der Förderung ausgeschlossen (Nummer 4.13 FRL KSV). Für Wasserstoff-Derivate gilt dies analog, sofern sie energetisch genutzt werden oder der Herstellung von Sekundärenergieträgern dienen. Dabei ist die Art der Nutzung außerhalb des Vorhabens nachzuweisen (Nummer 4.5 FRL KSV).

37. Frage: Wie werden Projekte mit „verteilten“ Anlagen beurteilt?

Antwort: Die Bilanzierung nach KSV bezieht sich nicht auf einen Standort, sondern auf die Anlagen des Vorhabens, die sich nach Maßgabe der Antwort auf Frage 31 auch auf mehrere Standorte erstrecken kann. Die zu erreichenden Emissionsminderungen gemäß Nummer 4.12 FRL KSV werden gegen das gewählte Referenzsystem gerechnet. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

38. Frage: Wenn eine neue Anlage an einem Standort zusätzlich zu einer bestehenden Anlage errichtet wird, ist die zusätzliche Produktionskapazität relevant oder spielt das für den Klimaschutzvertrag keine Rolle?

Antwort: Es spielt keine Rolle, dass die Produktionskapazität zusätzlich errichtet wird. Für das Vorhaben gelten lediglich die Bedingungen der FRL, Insbesondere gemäß Nummer 4.12 FRL KSV und Nummer 4.13 FRL KSV. Zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags wird die vom Vorhaben umfasste tatsächlich produzierte Menge berücksichtigt.

39. Frage: Die Basispreise für die Energieträger werden festgelegt. Insbesondere bezogen auf blauen und grünen Wasserstoff dürften sich die realen Preise der Unternehmen stark von Index-Preisen unterscheiden. Hierdurch könnte ein wirtschaftlicher Nachteil durch ggf. erforderliche Zahlungen aufgrund eines unrealistisch

niedrigen Index-Preises im Vergleich zum tatsächlich zu zahlenden Preis entstehen. Dabei spielen u.a. auch Verträge mit Lieferanten eine Rolle, die aufgrund der hohen Investitionen in Elektrolyseure Abnahmeverträge einfordern. Sind für diesen Sachverhalt Begrenzungen vorgesehen?

Antwort: Es ist nicht vorgesehen die indexbasierte Dynamisierung zu begrenzen. Es wird erwartet, dass Unternehmen Mehrkosten ggü. dem Indexpreis bei der Bestimmung des Gebots berücksichtigen. Wesentlich für die Dynamisierung ist des Weiteren die Schwankung ggü. dem Basispreis. Konsistent erwartete höher oder niedriger liegende Bezugspreise bzw. Risiken durch abweichende Schwankungen von Real- ggü. Indexpreisen sollten im Gebot berücksichtigt werden.

40. Frage: Steuerrechtlich sind Zuschüsse zu versteuern. In der Berechnung wird davon ausgegangen, dass der Zuschuss zu 100% zur Deckung der entstehenden Lücke zur Verfügung steht. Wie wird damit umgegangen? Können hier Zuschläge angenommen werden?

Antwort: Ziel der Klimaschutzverträge ist es Mehrkosten klimafreundlicher Produktion zu fördern. In dem dazu eingesetzten Gebotsverfahren sollen Unternehmen alle Mehrkosten und Mehrerlöse in ihr Gebot einpreisen. Der Anreiz zur Kosteneffizienz ergibt sich aus dem Wettbewerb in der Vergabeauktion.

41. Frage: Berechnung der Größen Δm_{KSV}^{Real} : Hat die Formel mglw. einen Fehler?

Begründung der Frage: Die Ausschüttung erhöht sich, wenn die reale Emissionsminderung sinkt.

Erläuterung:

$$\Delta m_{KSV}^{Real} = p_{KSV}^{Basis} \left(\frac{\Delta e^{Basis}}{\Delta e^{real}} - 1 \right) + \frac{1}{\Delta e^{real}} \sum_i p_i^{Basis} (d_i^{Real} - d_i^{Basis})$$

Dieser Term passt zum einen den Basis-Vertragspreis auf die durch die Änderung des Energieträgermixes anzupassende geplante spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens an, zum anderen werden die Differenzkostenänderungen, die sich durch die Anpassung des Energieträgermixes ergeben, berücksichtigt.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
d_i^{Real}	Spezifischer real gemessener Bedarf des Vorhabens bei Nutzung des Energieträgers i, ggf. begrenzt nach Verfahren in (7) [ME Input/ME Produkt]	Jährlich ermittelt

Wir sind nicht sicher, ob wir diese Gleichung

$$\Delta m_{KSV}^{Real} = p_{KSV}^{Basis} \left(\frac{\Delta e^{Basis}}{\Delta e^{real}} - 1 \right) + \frac{1}{\Delta e^{real}} \sum_i p_i^{Basis} (d_i^{Real} - d_i^{Basis})$$

nur nicht richtig verstehen oder ob wir hier einen Fehler identifiziert haben. Es geht uns vor allem um den Term

$$\left(\frac{\Delta e^{Basis}}{\Delta e^{real}} - 1 \right)$$

Kann es sein, dass hier Δe^{real} im Zähler stehen müsste und Δe^{Basis} im Nenner? Falls das spezifisch geplante eingesparte CO₂ des Projekts Δe^{real} bspw. 0 wäre, dann würde dieser Term unendlich groß werden, was zumindest alles andere als intuitiv ist. Anders formuliert: Je weniger CO₂ das Projekt einspart, desto größer wäre dann die Auszahlung! Übersehen wir hier etwas?

Antwort: Nein, die Formel ist korrekt. Die Frage berücksichtigt nicht, dass der Term für Δm in der Auszahlungsformel noch einmal mit der realen Emissionsminderung multipliziert wird. Für die Berechnung der Auszahlung bei substituierbaren Energieträgern erfolgt die Anpassung des Basisvertragspreises durch die beiden Terme Δm und Δk . Bei Δm handelt es sich um einen Term, welcher den Basispreis umskaliert auf die realen Verbräuche. Δk ist dann isoliert wie in den anderen Fällen weiterhin der Term für die Dynamisierung. Auch Δk berücksichtigt im Fall von substituierbaren Energieträgern bewusst die reale Emissionsminderung im Nenner, die durch Einsetzen in die Auszahlungsformel an dieser Stelle verschwindet.

42. Frage: Um die Einsparung von 10 kt CO₂Äa / a ggü. der Referenzanlage zu erreichen, ist es möglich, an einem Industriestandort mehrere Maßnahmen durchzuführen und die Effekte zu bündeln oder muss diese 10 kt-Grenze vom Umbau einer technischen Anlage erreicht werden? Ich verstehe es so, dass man auch mehrere Anlagen durch den Antragsteller zusammenfassen kann. Liege ich mit meiner Annahme falsch? Wenn ich falsch liege und man die Maßnahmen nicht zusammenfassen kann, dann meine Folgefragen: Wie kann es dann aber sein, dass mehrere Standorte zusammengefasst werden können bzw. sich Konsortien bilden können? Muss bei mehreren Standorten die Anlagenart dann identisch sein bzw. sich bei Konsortien alle auf dieselbe Anlage beziehen?

Antwort: Das Referenzsystem muss 10 kt CO₂Äq emittieren, die Mindesteinsparung ist in Nummer 4.12(b) FRL KSV definiert. Die Mindesteinsparung beträgt demnach nicht 10 kt CO₂Äq, sondern 60 % bzw. 90 % gegenüber dem Referenzsystem, wie in der FRL KSV benannt. Mehrere technische Anlagen eines Standorts können zusammengefasst werden, wenn sie entweder dazu beitragen, dasselbe Produkt herzustellen, also Zwischenprodukte herstellen, oder alle Anlagen das gleiche Produkt herstellen, also eine gemeinsame Produktion auf mehreren technischen Anlagen erfolgt. Wie in der FRL benannt (Nummer 4.4 FRL KSV) muss der Antragsteller sämtliche Zwischenprodukte selbst herstellen (siehe hierzu auch die Definition von Zwischenprodukten gemäß Nummer 2.23 FRL KSV). Diese Zwischenprodukte können an unterschiedlichen Standorten produziert werden. Die Zwischenprodukte können auch von einem Konsortium hergestellt werden. Wie in Frage 31 benannt, können unter Umständen auch verschiedene Standorte eines Unternehmens zusammen ein Vorhaben bilden. Unterschiedliche Produkte können von einem Konsortium nicht in einem Vorhaben zum Antrag gebracht werden (gemäß Nummer 5.2 FRL KSV). Von einem einzelnen Unternehmen hingegen ist das möglich, insbesondere wenn auf einer Anlage unterschiedliche Produkte hergestellt werden können (gemäß Nummer 4.6 FRL KSV). Die FRL KSV bezieht sich zur Definition eines Produkts auf die Liste der Referenzsysteme, denen jeweils ein Produkt zugeordnet ist. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

43. Frage: Wir verstehen Ihre Richtlinie so, dass es prinzipiell alle Unternehmen bzw. alle Tätigkeiten aus dem Anhang I dieser Richtlinie sein können, es sei denn, die Ausnahmeregelungen gemäß Nummer 4.13 FRL KSV greifen. Zusätzlich müssen die Mindestanforderungen gemäß Nummer 4.12 FRL KSV erfüllt sein. Ist diese Annahme korrekt? Gemäß Nummer 4.3 FRL KSV werden Tätigkeiten aus dem Anhang I nur dann gefördert, wenn deren Produkte eine äquivalente oder bessere Funktionalität erbringen. Müssen hierzu Nachweise erbracht werden und wenn ja, in welcher Form muss dies erfolgen?

Antwort: Ihr Verständnis ist richtig. Im Gebotsverfahren kann die Bewilligungsbehörde Einschränkungen machen und die entsprechenden Referenzsysteme veröffentlichen, auf die sich Gebote beziehen müssen. Es obliegt dem Antragsteller, mit geeigneten Unterlagen darzulegen, dass die Produkte eine äquivalente oder bessere Funktionalität erbringen.

44. Frage: Sind ausschließlich diejenigen Tätigkeiten erfasst, die im Zusammenhang mit dem europäischen Emissionshandel stehen oder können auch Unternehmen,

die anderweitige Tätigkeiten ausführen, einen Klimaschutzvertrag abschließen?
Insb.

- a) Muss das Unternehmen am EU-ETS teilnehmen, um einen KSV abschließen zu dürfen?

Antwort: Ein Unternehmen muss nicht am EU-Emissionshandel teilnehmen, um einen KSV abschließen zu dürfen. Jedoch ist es erforderlich, dass die für das Projekt maßgebliche Referenzanlage dem ETS unterliegen würde (vgl. Nummer 7.1(e) FRL KSV).

- b) Muss für das hergestellte Produkt ein Produkt-Benchmark i.R.d. EU-ETS definiert sein?

Antwort: In der Regel muss das hergestellte Produkt einen Produkt-Benchmark aufweisen. Für einzelne Produkte, die keinen expliziten Benchmark haben, sondern unter einem Benchmark subsumiert sind, wie bspw. Methanol für die nicht energetische Nutzung, trifft die administrierende Stelle Festlegungen zur Definition des Referenzsystems verbunden mit den Angaben zu spezifischen Emissionen und dem spezifischen Energieträgereinsatz.

45. Frage: Nummer 4.9 FRL KSV verweist hinsichtlich der erforderlichen Herkunftsnachweise auf § 3 Nr. 29 EEG. § 3 Nr. 29 EEG spricht von einem Dokument, „das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde“. Was im Rahmen des § 3 Nr. 29 EEG nicht ausdrücklich gefordert ist, ist die sog. Kopplung zwischen EE-Anlage und verbrauchtem Strom. Ich gehe daher davon aus, dass für den Nachweis des Grünstrombezugs im Rahmen der FRL KSV keine gekoppelten Herkunftsnachweise erforderlich sind. Entspricht diese Rechtsauffassung auch Ihrem Verständnis?

Antwort: Die Interpretation ist korrekt.

46. Frage: Gemäß Nummer 2.17 FRL KSV handelt es sich bei Technologien zur Abtrennung und langfristigen Speicherung um ein transformatives Produktionsverfahren. Gemäß Nummer 4.11 FRL KSV sind Anlagen mit ansonsten nicht vermeidbaren Prozessemissionen, in denen die Treibhausgasemissionen maßgeblich durch CCS erzielt werden, förderfähig, wenn die entsprechenden Anforderungen

zu Zertifizierung etc. erfüllt werden. Ist unser Verständnis korrekt, dass somit Vorhaben z.B. in der Stahlindustrie förderfähig sind, soweit vom Stahlproduzenten bzw. Antragsteller gemäß Antwort auf Frage 51 und 52 FAQ des Handbuchs die Nichtvermeidbarkeit von Prozessemissionen z.B. nach Umstellung auf DRI hinreichend plausibel nachgewiesen werden kann?

Antwort: Ja das Verständnis ist korrekt. Solange plausibel nachgewiesen werden kann, dass die Prozessemissionen ansonsten nicht vermieden werden können, und die weiteren Bedingungen gemäß Nummer 2.17 FRL KSV erfüllt sind, ist der Einsatz von CCS förderfähig. **Eine separate Hilfestellung zu CCS und CCU folgt voraussichtlich Ende Juli auf www.bmwk.de/klimaschutzverträge-vorverfahren.**

47. Frage: Gemäß Nummer 4.13 FRL KSV ist die Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff, soweit diese für ein förderfähiges Vorhaben keine Zwischenprodukte für die Herstellung eines Produktes darstellen, nicht förderfähig. Ebenfalls gemäß Nummer 4.13 FRL KSV ist die Produktion in Anlagen, die nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, nicht förderfähig. Gleichzeitig werden unter Nummer 4.4 FRL KSV Wasserstoff, Wasserstoff-Derivate und Sekundärenergieträger von der Definition eines Zwischenproduktes, die vom Antragsteller selbst an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten ausgenommen. Ist ein Vorhaben auf Basis der o.g. Erläuterungen also nur förderfähig, wenn eine stoffliche Nutzung des Wasserstoffs und Wasserstoffderivates erfolgt und zugleich der benötigte Wasserstoff / das Wasserstoffderivat in Deutschland produziert wurde oder ist auch eine Förderfähigkeit für Vorhaben vorgesehen, bei denen Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivate aus dem Ausland importiert werden, die stoffliche Nutzung und die Herstellung des Produktes aber in Deutschland erfolgt?

Antwort: Projekte sind auch förderfähig, wenn der Wasserstoff (oder Wasserstoff-Derivate) aus dem Ausland importiert werden (solange die angelegten Kriterien gemäß Nummern 2.5 oder 2.9 FRL KSV erfüllt sind). Die angesprochenen Regelungen schreiben nicht vor, dass Wasserstoff und Wasserstoff-Derivate nur stofflich genutzt werden dürfen. Die Produktion von Wasserstoff-Derivaten, die an Dritte abgegeben werden, ist nur förderfähig, wenn diese nur stofflich genutzt werden. Die Produktion von Wasserstoff ist generell nur förderfähig, wenn sie innerhalb eines Vorhabens an einem vom Vorhaben umfassten Standort erfolgt und innerhalb des Vorhabens zur Herstellung eines förderfähigen Produkts genutzt wird.

48. Frage: Wenn ein Unternehmen mehrere Produktionsanlagen an verschiedenen Standorten der gleichen Art hat, die jeweils die Mindestschwelle von 10 kt unterschreiten, aber zusammen überschreiten, sind diese dann antragsberechtigt?

Antwort: Nein, um förderungsfähig zu sein müssen die jeweiligen Anlagen so dimensioniert sein, dass sie gemäß der Antwort auf Frage 31 dem EU-ETS unterliegen.

Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.

49. Frage: Im Rahmen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge möchten wir die Förderfähigkeit von transformativen Anlagen/Produktionsprozesse erfragen, welche beabsichtigen, grünen Wasserstoff, hergestellt aus (importierten) Wasserstoffderivaten, einzusetzen. Hintergrund unserer Nachfrage ist die Definition grünen Wasserstoffs in der Förderrichtlinie: „Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird und bei dessen Herstellung der verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, wobei die Erzeugung dieses Stroms den nach Maßgabe der Taxonomieverordnung geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz genügen muss. Soweit die EU auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) oder in einem anderen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von grünem Wasserstoff für die im Rahmen dieser Förderrichtlinie einschlägigen Einsatzfelder andere Nachhaltigkeitsanforderungen vorgibt, finden diese Anwendung“. Wird jedoch die Herstellung aus (importierten) Wasserstoffderivate, welche in vollem Einklang mit den delegierten Rechtsakten bzgl. RFNBO hergestellt werden, als Produktionsschritt betrachtet, würde der grüne Wasserstoff genau genommen nicht aus Elektrolyse stammen und somit nicht der vorliegenden Definition entsprechen.

Antwort: Wenn Sie mit dem abnehmenden Unternehmen ein Konsortium bilden, ist die Situation nicht weiter problematisch, da für andere Sekundärenergieträger als für Wasserstoff von der FRL KSV derzeit keine einschränkende Vorgaben gemacht werden. Der direkte Einsatz von Ammoniak ist demnach ohne Einschränkung möglich. Wenn Sie hingegen beabsichtigen, Wasserstoff an geförderte Unternehmen zu liefern, der aus grünem Ammoniak hergestellt wurde, gilt Folgendes: Wenn für diesen Wasserstoff weiterhin die Vorgaben an ein RFNBO gelten, ist dessen Einsatz nach derzeitigem Wissensstand förderfähig, da nach Vorliegen des Delegated Acts zu RFNBO vielfach hierauf abgestellt wird, um grünen Wasserstoff zu definieren. Wir präzisieren diese Regelung vor oder im Förderaufruf.

50. Frage: Handbuch FAQ – Frage 50 - “Was geschieht bei Änderungen der RED (II, III, Folgeeregungen) während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags mit dem Klimaschutzvertrag? Antwort: Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist bei in der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge in Bezug genommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des jeweiligen Förderaufrufs geltende Fassung maßgebend (Nummer 3.5 FRL KSV). Zu beachten sind jedoch hiervon abweichende Regelungen wie in Nummer 2.5 a.E., Nummer 2.8 a.E und 4.10 a.E. Der Klimaschutzvertrag entbindet die Vertragspartner nicht von der Einhaltung geltenden Rechts.”

a) Ist der Verweis auf Nummer 2.9 a.E. anstatt Nummer 2.8 a.E gemeint?

Antwort: Ja, der Verweis auf Nummer 2.9 FRL KSV wäre richtig.

b) Sollte das geltende Recht sich während der Vertragslaufzeit ändern, wird die Fördersumme dann ggf. angepasst sollten zusätzliche Mehrkosten entstehen durch eine solche Änderung?

Antwort: Nein, eine Anpassung der Vertragspreise ist nicht vorgesehen. Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus dem Vertragspreis ggf. nach Dynamisierung und dem effektiven CO₂-Preis.

51. Frage: Zu Frage 40 in den FAQ des Handbuchs: Kann man nur Herkunftsnachweise für in Deutschland erzeugten Strom einsetzen oder können auch Nachweise aus der EU eingesetzt werden?

Antwort: Der Strom muss nicht in Deutschland erzeugt werden. Es können auch Herkunftsnachweise aus der EU eingesetzt werden.

52. Frage: Nach Nummer 4.3 der FRL KSV muss das Referenzsystem von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments erfasst sein, d.h. eine EU-ETS-Anlage sein. Zudem muss das Referenzsystem Treibhausgasemissionen von mindestens 10kt CO₂-Äqu. pro Jahr ausstoßen (gemäß Nummer 4.12(a) FRL KSV). Nach unserem Verständnis ist es nicht erforderlich, dass der Antragsteller derzeit bereits eine solche EU-ETS-Anlage betreibt. Erforderlich ist lediglich, dass das Vorhaben, für das der Antragsteller eine Förderung erhalten will, so dimensioniert ist, dass eine vergleichbare konventionelle Anlage, mit der die Produkte heute „normalerweise“ hergestellt würden, unter den EU-ETS fallen würde. Ist dieses Verständnis richtig?

Antwort: Ja, dieses Verständnis ist korrekt.

53. Frage: Muss das Vorhaben aus einer Anlage bestehen, die die in Frage 43 genannten Anforderungen in Bezug auf das Referenzsystem erfüllt? Oder kann ein Vorhaben z.B. auch darin bestehen, dass ein Unternehmen an mehreren Standorten seine Produktionsverfahren umstellt oder neue Anlagen errichtet und dabei insgesamt auf eine Größenordnung kommt, die einer EU ETS-Anlage entspricht? Was gilt beispielsweise, wenn ein Unternehmen im Rahmen eines Projekts zeitgleich fünf Anlagen, die jede für sich aufgrund einer zu geringen Feuerungsleistung nicht unter den EU-ETS fällt, auf klimafreundliche Produktion umrüstet oder mehrere neue Anlagen errichtet und das Gesamtprojekt die erforderliche Größenordnung erreicht? Ein Vorhaben aus mehreren kleineren Anlagen, die mit einer fiktiven EU-ETS-Referenzanlage verglichen würde, erfüllt den Förderzweck u.E. ebenso gut wie eine einzige Großanlage. Zugleich würde die Förderung dadurch auch für mehr Unternehmen geöffnet, was den Wettbewerb erhöht und damit auch dem Geist der FRL bzw. CEEAG entspricht.

Antwort: Die Abrechnung der KSV basiert maßgeblich auf der Berichterstattung innerhalb des EU-ETS. Beachten Sie daher bitte die Ausführung zu Frage 31 und die sich daraus ergebenden Einschränkungen. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

54. Frage: Der Begriff des Konsortiums ist im Entwurf der Förderrichtlinie definiert als „mehrere Antragsberechtigte [...], sofern sie beabsichtigen, gemeinsam ein oder mehrere förderfähige Produkte in Deutschland herzustellen und hierbei insgesamt die Mindestgröße nach Nummer 4.12(a) FRL KSV erreichen“. Weitere Kriterien sind dort nicht geregelt. Wir gehen daher davon aus, dass sich ein Konsortium ganz unterschiedlich zusammensetzen kann, z.B. aus verschiedenen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette, aus verschiedenen Unternehmen auf derselben Wertschöpfungsstufe (z.B. auch bestehend aus mehreren Mitgliedsunternehmen eines Industrieverbands), aus Unternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet, aus Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder aus nicht verbundenen Unternehmen, etc. Ist dieses Verständnis richtig?

Antwort: Maßgeblich ist hier der letzte Satz in Nummer 5.2 FRL KSV: Ein Konsortium muss sich auf ein Produkt, also ein Referenzsystem festlegen. Wenn das Produkt an mehreren Standorten produziert werden soll, gelten die Bestimmungen der Antwort auf Frage 31. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

55. Frage: Muss ein Konsortium die Anlage(n) des geförderten Vorhabens zwingend gemeinsam betreiben oder reicht es aus, dass die verschiedenen Konsortialpartner ihre jeweils selbst betriebenen Anlagen in den Klimaschutzvertrag einbringen? Könnten sich z.B. zwei Unternehmen (z.B. Wettbewerber mit dem gleichen Produkt) zu einem Konsortium zusammenschließen und im Rahmen eines gemeinsamen Projekts jeweils ihre eigenen Produktionsverfahren umrüsten?

Antwort: Prinzipiell reicht es aus, wenn verschiedene Partner ihre Anlagen einbringen. Die Konstellation von zwei Wettbewerbern mit dem gleichen Produkt ist zulässig. Maßgeblich ist hier der letzte Satz in Nummer 5.2 FRL KSV: Ein Konsortium muss sich auf ein Produkt, also ein Referenzsystem festlegen. Wenn das Produkt an mehreren Standorten produziert werden soll, gelten die Bestimmungen der Antwort auf Frage 31. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

56. Frage: Die Frist im vorbereitenden Verfahren läuft derzeit bis zum 7. August 2023. Ist eine Verlängerung der Frist möglich und vorgesehen?

Antwort: Eine Verlängerung der Frist ist nicht vorgesehen. Das erste Verfahren zielt auf alle Unternehmen die in ihrer Projektplanung so weit fortgeschritten sind, dass sie an dem folgenden Förderaufruf teilnehmen können. Der Entwurf der Förderrichtlinie wurde bereits im Dezember 2022 veröffentlicht, um den Unternehmen ausreichend Vorlaufzeit einzuräumen. Zudem besteht die Möglichkeit an einem der zukünftigen Förderaufrufe teilzunehmen.

57. Frage: Nach einer ersten Durchsicht ist insbesondere Nummer 4.3 FRL KSV (Gegenstand der Förderung) für uns insofern mit Fragen verbunden. Demnach werden nur diejenigen industriellen Tätigkeiten gefördert, deren Produkte von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG umfasst sind. Darunter fallen beispielsweise nicht Produktionsverfahren von Sekundärrohstoffen wie bspw. Recyclingkunststoffe. Ist diese „Liste“ abschließend?

Antwort: Es werden gemäß Nummer 4.3 FRL KSV „industrielle Tätigkeiten gefördert, deren Produkte eine äquivalente oder bessere Funktionalität“ im Vergleich zu denjenigen Produkten erbringen, die im ETS reguliert sind. Das sind zumeist diejenigen Produkte mit einem Produkt-Benchmark, also nicht Kunststoffe. Es gibt auch Produkte, bei deren Herstellung einer der Fallback-Benchmarks zum Tragen kommt. Wenn das Herstellungsverfahren im Referenzsystem über die dafür erforderliche Feuerungswärmeleistung über den EU-ETS reguliert ist, ist auch das Vorhaben förderfähig.

58. Frage: Wie kann sich der Grenzwert von 10kt CO₂e/Jahr zusammensetzen?

a) Müssen die Emissionen aus einer Anlage stammen?

Antwort: Die Emissionen unterschiedlicher Anlagen an verschiedenen Standorten können unter Umständen kumuliert werden. Siehe hierzu die Antwort auf Frage 31. Anlagen an einem Standort, die dasselbe Produkt herstellen, lassen sich ggf. im EU-ETS zu einer nominalen Anlage zusammenfassen und können dann gemeinsam den Grenzwert erfüllen. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

b) Können auch Anträge kleiner 10kt Berücksichtigung finden?

Antwort: Nein, die Mindestgröße darf im Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht unterschritten werden.

c) Können die Emissionen aus mehreren gleichartigen Anlagen stammen?

Antwort: Siehe hierzu die Antwort auf Frage 31.

d) Müssen die Anlagen gleichartig sein?

Antwort: Ob eine Anlage gleichartig zu einer anderen ist, bemisst sich an ihrem Produkt, das einem Referenzsystem zugeordnet wird. Ein Antrag auf Förderung kann nach Maßgabe der Antwort auf Frage 31 mehrere Anlagen umfassen, die unterschiedlichen Referenzsystemen zugeordnet werden, wenn diese von einem Unternehmen betrieben werden. Konsortien müssen sich auf ein Referenzsystem festlegen (Nummer 5.2 FRL KSV). **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

e) Bei Konsortien: Müssen die Emissionen aus je einer Anlage pro Partner stammen?

Antwort: Nein, die Emissionsminderung muss gegenüber dem Referenzsystem des Produkts erzielt werden. Wie viele Unternehmen in der Kette an Zwischenprodukten ein Konsortium bilden ist unerheblich. Üblicherweise wird aber ein Konsortialpartner das Produkt herstellen und die Scope-1-Emissionen nachweisen, während andere Partner Zwischenprodukte herstellen, deren Emissionen nicht bewertet werden.

f) Bei Konsortien: Können die Emissionen aus verschiedenen gleichartigen Anlagen stammen?

Antwort: Wenn alle Anlagen das gleiche Produkt herstellen (gemäß Nummer 5.2 FRL KSV), können Konsortien die Emissionen auch aus Anlagen mehrerer Partner kumulieren. Für jede Anlage gelten dabei die Vorgaben der Antwort auf Frage 31. Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.

g) Bei Konsortien: Müssen die Anlagen gleichartig sein?

Antwort: Bei Konsortien müssen die erzeugten Produkte sich auf dasselbe Referenzsystem beziehen, Zwischenprodukte sind davon ausgenommen. Die Mindestgröße des Referenzsystems kann nach Antwort auf a) ggf. durch mehrere Anlagen erzielt werden. Siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 31. Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.

59. Frage: Innerhalb eines Projektes überlegen wir, gemeinsam mit einem förderberechtigten Unternehmen einen gemeinsamen Antrag zu stellen. Im Rahmen des gemeinsamen Projektes benötigt das Unternehmen einen Elektrolyseur von ca. 60MW Leistung; diese Kapazität würden wir auch so im Antrag mit einbringen. Insgesamt wollen wir aber eine Kapazität von 100MW erbauen. Die im Antrag berücksichtigenden Kosten würden sich dementsprechend auch nur auf die 60MW beziehen. Ist es im Rahmen der Klimaschutzverträge möglich, den Elektrolyseur so zu unterteilen und mehr Kapazität aufzubauen als die im Antrag angegebene bzw. gefördert?

Antwort: Die Förderung der KSV erfolgt über einen Basisvertragspreis auf Basis Ihres Gebots multipliziert mit der Menge des produzierten, förderfähigen Produkts. Wasserstoff ist kein förderfähiges Produkt und nur als Zwischenprodukt zugelassen. Ein Export des geförderten Wasserstoffs aus dem Vorhaben ist also nicht zulässig. Da eine separate Abrechnung von Zwischenprodukten nicht möglich ist, erscheint es nicht praktikabel, einen Elektrolyseur mit einer erhöhten Kapazität zu bauen, wenn dieser nicht genutzt werden kann. Unproblematisch wäre ein Abnahmevertrag mit dem geförderten Vorhaben.

60. Frage: Zum einen möchte ich Sie fragen, welche Emissionen Teil der Rechnung des Programms sind. Die Emissionen unserer Industrie sind auf verschiedene Quellen zurückzuführen. Dies wären zum einen die bekannten Emissionen aus dem größtenteils fossilen Energieträger (Erdgas, Erdöl), welcher durch die Nutzung von Wasserstoff umgerüstet werden soll. Zum anderen bestehen Prozes-

emissionen. Sind diese Prozessemissionen Teil der Betrachtung? Die Prozessemissionen können nicht durch andere Energieträger ersetzt werden und sind unvermeidbar.

Antwort: Ja. In dem zur Verfügung gestellten Excel-Tool sind die Referenzsysteme hinterlegt, die sich aus den Emissionen der Benchmarks des EU-ETS ergeben. Hier sind sowohl Prozessemissionen als auch energiebedingte Emissionen enthalten. Generell werden Scope-1-Emissionen der Referenzsysteme und der Vorhaben erfasst. Neben den Emissionen enthalten die Referenzsysteme spezifische Energieträgereinsätze.

61. Frage: Wir haben eine Frage zu den Kosten, welche für das vorbereitende Verfahren angegeben werden müssen. Eine realistische Planung mit voller Werksplanung und Angeboten ist bis zum angegebenen Zeitpunkt (7. August 2023) nicht möglich. Mit welcher Genauigkeit müssen die Kosten für das vorbereitende Verfahren angegeben werden?

Antwort: Eine qualifizierte Schätzung der Investitionssumme im vorbereitenden Verfahren ist möglich. Auf Ungenauigkeiten sollte im Text hingewiesen und diese begründet werden.

62. Frage: In welcher Genauigkeit müssen die laufenden Betriebskosten nach Umbau auf Wasserstoff abgeschätzt werden?

Antwort: Eine qualifizierte Schätzung der Betriebskosten im vorbereitenden Verfahren ist möglich. Auf Ungenauigkeiten sollte im Text hingewiesen und diese begründet werden.

63. Frage: Gemäß Antwort zur Frage 68 der FAQ im Handbuch ist es möglich, einen KSV für eine einzelne Produktionslinie abzuschließen. Muss die Produktionslinie für sich den Anforderungen aus Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG entsprechen oder reicht es, wenn diese Teil einer Gesamtanlage ist, die unter diese Anforderungen fällt (z.B. mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von über 20MW)?

Antwort: Die Produktionslinie muss die Anforderungen an die Mindestgröße erfüllen sowie als Anlage separat erfasst und damit messbar sein.

64. Frage: Es gibt Konzepte, die eine erhebliche Einsparung an CO₂-Emissionen ermöglichen, jedoch first-of-its-kind wären, also mit gewissen technischen Risiken

bei der Umsetzung behaftet sind. Sollte das technische Konzept nicht die gewünschte Einsparung erbringen bzw. sollte sich nach Abschluss des KSV herausstellen, dass das technische Konzept nicht umsetzbar oder nur mit erheblichen Mehrkosten umsetzbar ist, wie ist dann mit dem Vertrag umzugehen? Steht nur die durch das Unternehmen gegebene Sicherheit zur Disposition oder sind ggf. sogar Strafzahlungen zu erwarten?

Antwort: Wenn sich ein technisches Konzept nach Erlass des Zuwendungsbescheids und Abschluss des Klimaschutzvertrags als nicht umsetzbar erweist, kann dies verschiedene Rechtsfolgen haben. In diesem Fall droht insbesondere ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Kündigung des Klimaschutzvertrags (gemäß Nummer 12.1 FRL KSV, § 49 VwVfG, Nummer 9.1.4 des Muster-Klimaschutzvertrags). Im Falle eines Widerrufs mit Wirkung für die Vergangenheit kann es zu einer Rückabwicklung des Klimaschutzvertrags kommen (Nummer 9.2.2 des Muster-Klimaschutzvertrags). Gewährte Zuwendungen sind außerdem bei einer Stilllegung des Vorhabens zu erstatten (gemäß Nummer 3.3.11 des Muster-Klimaschutzvertrags). Hinzu kommt die Verwirkung einer Vertragsstrafe (vgl. Nummer 12.2(a)(i) oder (ii) des Muster-Klimaschutzvertrags). Bei einem verspäteten operativen Vorhabenbeginn tritt insoweit der Sicherungsfall gemäß Nummer 8.2(e)(viii) FRL KSV ein.

Ist ein technisches Konzept umsetzbar, führt aber zu erheblichen, nicht erwarteten Mehrkosten, führt dieser Umstand bei einer Fortführung des Vorhabens entsprechend der Maßgabe der FRL KSV nicht zu den vorgenannten Rechtsfolgen. Die vom Basis-Vertragspreis nicht abgedeckten Mehrkosten sind aber vom Zuwendungsempfänger und Vertragspartner zu tragen. Eine Vertragsanpassung erfolgt nicht.

65. Frage: Kann ein Produzent von Sekundärenergieträgern am Verfahren als Antragsteller teilnehmen, wenn er nachweisen kann, dass diese für die Herstellung von ETS-Produkten verwendet werden, die jedoch nicht Teil des KSV sind oder muss er immer Teil eines Konsortiums sein?

Antwort: Gemäß Nummer 4.1 (b) FRL KSV ist die Produktion von Sekundärenergieträgern nur förderfähig, wenn diese ein Zwischenprodukt sind, das durch einen Antragsteller zu einem Produkt weiterverarbeitet wird. Für die Teilnahme am Verfahren muss ein Produzent von Sekundärenergieträgern folglich Teil des antragstellenden Konsortiums sein. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

66. Frage: Ist die Teilnahme am Vorverfahren mit Stichtag am 7. August verpflichtend nur für die Teilnahme am kommenden (ersten) Gebotsverfahren, oder ebenfalls

für alle weiteren Gebotsverfahren? Wann wäre dann mit der Veröffentlichung der weiteren Vorverfahren zu rechnen?

Antwort: Gemäß Nummer 8.6(b) FRL KSV ist die Teilnahme am vorbereitenden Verfahren für die Teilnahme am nachfolgenden Gebotsverfahren verpflichtend. Für weitere Gebotsverfahren ist eine Teilnahme am jeweiligen Vorverfahren verpflichtend, sofern die Bewilligungsbehörde ein vorbereitendes Verfahren durchführt. Für die kommenden zwei Jahre planen wir derzeit mit jeweils zwei Gebotsverfahren.

67. Frage: Wir sind Hersteller eines im EU-ETS regulierten Produkts. In der Liste der Referenzsysteme ist unser Produkt nicht aufgeführt. Für die Definition des Referenzsystems würden wir auf das BREF Dokument der EU Kommission zurückgreifen (<https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference>). Sehen Sie alternative Quellen oder hat das Ministerium bereits für mehr Branchen als bisher veröffentlicht Referenzsysteme definiert?

Antwort: Es wurden nur die veröffentlichten Referenzsysteme bereits definiert. Falls sich ein Produkt dort nicht findet, sind Bewerber aufgefordert, selbst ein Referenzsystem zu definieren, das auf öffentlich verfügbaren Quellen beruhen muss und mit individuellen Anlagendaten untermauert werden kann (siehe Handbuch zum Förderprogramm, Abschnitt E). Das BREF Dokument kann hierfür eine gute Quelle sein. Allerdings ist zu beachten, dass die dort durchgeführten Analysen teilweise auf Daten beruhen, die schon vor mehr als 15 Jahren erhoben wurden. Teils sind die Angaben der BREF Dokumente allein auch nicht aussagekräftig. Aktuellere öffentlich verfügbare Studien sind daher als Ergänzung oftmals notwendig.

68. Frage: Derzeit setzten wir fossile Öl-Derivate als primären Produktionsrohstoff ein. Diese Öle werden bei hohen Temperaturen aufgespalten. Der nicht umgesetzte Kohlenstoffanteil wird letztendlich in Form von CO₂ emittiert.

a) Wir gehen davon aus, dass in diesem Fall der Ersatz unseres fossilen Produktionsrohstoffs durch Biomasse prinzipiell förderfähig wäre, korrekt?

Antwort: Sofern alle Bedingungen zum Einsatz von Biomasse (insbesondere gemäß Nummer 4.10 FRL KSV) erfüllt sind, kann diese als Produktionsrohstoff verwendet werden. Weiterhin gelten die generellen Anforderungen hinsichtlich förderfähiger Vorhaben, siehe insb. Nummer 4.12 und 4.13 FRL KSV.

- b) Alternativ erwägen wir, die Produktion auf Basis von Recyclingmaterialien. Nach unserem Verständnis würden wir hierdurch im EU-ETS keine Minderung der Scope-1-Emissionen erreichen. Wäre analog ebenfalls keine Anrechnung im Rahmen dieses Programms möglich?

Antwort: Ja, wenn im EU-ETS keine Minderung der Scope-1-Emissionen erreicht wird, dann erfolgt auch keine Einsparung von Emissionen im Sinne des Förderprogramms. Das Förderprogramm baut auf dem EU-ETS auf und nutzt dieselben Bilanzierungsgrenzen. Die Einsparung von Emissionen wird immer gegenüber dem Referenzsystem betrachtet.

69. Frage: Wir haben verschiedene technische Möglichkeiten, unser Produktionsverfahren zu transformieren – mit jeweils deutlichen Unterschieden in den Kosten. Zum Beispiel führt der direkte Einsatz von alternativen pflanzlichen Produktionsrohstoffen zu veränderten Produkteigenschaften, welche heute nur für einen kleinen Kreis unserer Kundenindustrien akzeptabel wären. Für die Kundengruppen mit höheren Anforderungen kommt, Stand heute, nur der Einsatz von chemisch identischen, massenbilanzierten Rohstoffen (Einsatz von Bio-Rohstoffen bereits beim Vor-Lieferanten im Cracker) in Frage, was zu deutlich höheren Mehrkosten führt. Daraus leiten sich folgende Fragen ab:

- a) Ist es möglich, Gebote zu staffeln, um diese Unterschiede in den Vermeidungskosten abzubilden? Also zum Beispiel x kt Emissionsminderung zum Preis von 300 €/t und y kt zum Preis von 600 €/t

Antwort: Gemäß Nummer 8.3(b) FRL KSV kann bei Anträgen, die ganz oder teilweise auf dasselbe Vorhaben gerichtet sind, nur das Gebot mit der höchsten Bewertung einen Zuschlag erhalten. Es können jedoch zwei Anträge für unterschiedliche Vorhaben eingereicht werden. Darüber hinaus kann ein Vorhaben nach derzeitigem Stand auf mehrere Referenzsysteme Bezug nehmen (gemäß Nummer 4.6 FRL KSV), das dann als Summe seiner Bestandteile bewertet wird. Die genauen Vorgaben hierzu werden derzeit erarbeitet. Es bedarf dann zweier unterschiedlicher Referenzsysteme. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

- b) Inwiefern ist der Einsatz der, im Formblatt oder später im Verfahren, beschriebenen Technologien verbindlich?

Antwort: Gemäß Nummer 8.2(g) FRL KSV kann ein Antrag vom Gebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn die Angaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens falsch sind oder in unbegründeter Weise erheblich abweichen. Näheres regelt Nummer 2.4 des Muster Klimaschutzvertrags: Grundsätzlich darf das gewählte transformative Produktionsverfahren nicht mehr verändert werden. Die Verwendung von unterschiedlichen Energieträgern / Produktionsfaktoren ist grundsätzlich möglich, solange hierfür keine grundlegenden Änderungen an der Produktionsanlage notwendig sind, und die Anforderungen des KSVs, insb. bzgl. Emissions-Mindesteinsparungen erfüllt sind.

- c) Können die Gewichte zwischen den eingesetzten Technologien verschoben werden? Beispiel: Im oben beschriebenen Fall wäre es möglich, dass es durch technische Weiterentwicklung unserer Verfahren oder bei unseren Kunden zu einer Verschiebung zwischen den eingesetzten alternativen Produktionsrohstoffen kommt. Wäre das zulässig (natürlich vorausgesetzt, die CO₂-Vermeidungsziele werden weiter erreicht)?

Antwort: Der oben beschriebene Fall ist in der beschriebenen Form nicht als ein Antrag zulässig bzw. lässt sich dies aus den Angaben nicht abschließend klären. Prinzipiell umfasst der KSV die Verpflichtung, eine gewisse Menge Treibhausgase einzusparen, die sich aus dem Produkt der Produktionsmenge und der spezifischen Einsparung ergibt, sowohl in den Planwerten als auch in der Durchführung.

70. Frage: Richtet sich das vorbereitende Verfahren auch an Unternehmen mit Vorhaben, deren operativer Beginn voraussichtlich noch nicht 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen kann, sondern erst nach 48 Monaten oder eventuell noch später? Die Gründe für die zusätzlichen Zeitbedarfe sind unterschiedlich und teilweise auf noch nicht vorhandene Anpassungen des Rechtsrahmens, lange Genehmigungsverfahren, fehlende Technologiereife für die grüne Transformation oder Zeiten für die Errichtung der Infrastruktur zurückzuführen.

Antwort: Das erste vorbereitende Verfahren richtet sich an Unternehmen, die am ersten Gebotsverfahren teilnehmen wollen. Wer am ersten vorbereitenden Verfahren nicht teilnimmt, kann gleichwohl an späteren Gebotsverfahren teilnehmen (ggfs. gibt es dann erneut ein vorbereitendes Verfahren oder die Teilnahme an einem solchen ist nicht erforderlich). Wer also die Umsetzungsfristen nicht einhalten kann, braucht am ersten vorbereitenden Verfahren nicht teilzunehmen.

71. Frage: Wir würden gern wissen, ob die „Ernsthaftigkeitserklärung“ (S. 2 des Formblatts) sich auf die ernsthafte Teilnahme am vorbereitenden Verfahren bezieht oder aber auf die ernsthafte Absicht, bereits am nachfolgenden ersten Gebotsverfahren teilzunehmen?

Antwort: Die Ernsthaftigkeit bezieht sich auf die Teilnahme am Gebotsverfahren. Die Unterlagen können aber gerne zu Informationszwecken mit dem Hinweis zugeschickt werden, dass keine Teilnahme an dem ersten Gebotsverfahren erfolgt.

72. Frage: Ist die Teilnahme an dem ersten vorbereitenden Verfahren zwingend auch für die folgenden Gebotsrunden erforderlich? Gibt es sonst vor jeder neuen Runde dieses Verfahren?

Antwort: Für die Teilnahme am Gebotsverfahren ist nur die Teilnahme am jeweils vorherigen Vorverfahren verpflichtend. Wer am ersten vorbereitenden Verfahren nicht teilnimmt, kann gleichwohl an späteren Gebotsverfahren teilnehmen (ggfs. gibt es dann erneut ein vorbereitendes Verfahren oder die Teilnahme an einem solchen ist nicht erforderlich).

73. Frage: Dürfen in die Mehrkosten auch Investitionen in die Erweiterung von Stromzuleitungen einfließen, auch wenn diese außerhalb der Betriebsstätte liegen?

Antwort: KSVs sollen alle Mehrkosten übernehmen, die durch die klimafreundliche Produktion anfallen. Wir schreiben nicht vor, was Sie in Ihr Gebot einberechnen. Wir geben lediglich Maximalpreise vor – allerdings werden im Gebotsverfahren zu hohe Gebote keinen Zuschlag erhalten.

74. Frage: Wie betrachtet man die Vorhaben, wenn ein Unternehmen 2 Standorte hat und an beiden jeweils eine klimafreundliche Anlage errichten möchte? Wird dies ein Vorhaben oder kann man dies zusammenfassen?

Antwort: Für das Vorhaben eines Unternehmens können Anlagen an verschiedenen Standorten gebündelt werden. Hierzu muss jede einzelne Anlage bestimmte Anforderungen erfüllen, siehe hierzu die Antwort auf Frage 31. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

75. Frage: Gemäß Nummer 4.13(b) FRL KSV ist die Herstellung von Wasserstoff nur förderfähig, wenn er innerhalb des Vorhabens für die Produktion von in Anhang 1 der EU-Richtlinie 2003/87/EG gelisteter Produkte verwendet wird. Bestimmte

Wasserstoff-Derivate sind darin nicht gelistet. Allerdings ist gemäß Nummer 4.5 FRL KSV auch die Herstellung von Wasserstoffderivaten förderfähig, wenn sie nicht für energetische Zwecke genutzt werden. Nach unserem Verständnis müssen die Derivate nicht im Anhang 1 der EU-VO gelistet sein, ist das richtig?

Antwort: Dies entspricht auch unserem Verständnis der FRL KSV. Förderfähig sind industrielle Tätigkeiten zur Herstellung von Industrieprodukten, die von der Förderrichtlinie erfasst werden (Tätigkeiten gemäß aktueller Version EU-Richtlinie 2003/87/EG Anhang 1 unter Berücksichtigung der anderen Vorgaben der FRL KSV), also u.a. auch die Produktion von H₂ wie bei der Herstellung von bestimmten Wasserstoffderivaten. Ausgeschlossen sind nur Vorhaben gemäß Nummer 4.13(b) FRL KSV, worunter die Produktion von bestimmten Wasserstoffderivaten nicht fällt, weil der Wasserstoff nur ein Zwischenprodukt ist.

Da für Wasserstoffderivate kein Referenzsystem definiert wurde, sind Sie aufgefordert, gemäß Handbuch Abschnitt E selbst ein Referenzsystem einzureichen. Die Angaben müssen auf öffentlich verfügbaren Quellen beruhen und können durch anlagenspezifische Angaben untermauert werden.

76. Frage: Im Handbuch und im Erklärungstool sind weder Wasserstoff noch bestimmter Wasserstoffderivate als Referenzsystem vorhanden. Wir haben für Wasserstoff den Benchmarkwert für 2021-2025 = 6,84 t CO₂e/t in zwei öffentlichen Quellen gefunden. Die Weiterverarbeitung zum Wasserstoffderivat ändert sich nicht wesentlich. Der dafür als Einsatzstoff verwendete graue Wasserstoff wird durch grünen Wasserstoff ersetzt. Können wir diesen Wert verwenden?

- Quelle Nr. 2 (s. Handbuch, S. 21), S. 57.
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 (S.5). Auf diese VO bezieht sich auch die Förderrichtlinie in Nr. 7.1(d)

Antwort: Als Aufsatzpunkt für grünen Wasserstoff können Sie diesen verwenden. Sie müssten allerdings auf dieser Basis ein Referenzsystem für das bestimmte Wasserstoffderivat entsprechend den Vorgaben des Handbuchs erarbeiten. Die Bewilligungsbehörde prüft die eingereichten Referenzsysteme nach Abschluss des Vorverfahrens und entscheidet dann über die endgültige Definition und die Frage, ob diese Produkte von dem spezifischen Gebotsverfahren umfasst werden.

77. Frage: Was ist unter den Effektiven CO₂-Kosten zu verstehen?

Antwort: Dies richtet sich nach Nummer 7.1(b) FRL KSV: „Der effektive CO₂-Preis berechnet sich aus dem CO₂-Preis im EU-ETS, den Emissionen sowie den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS für die geförderte Anlage und für das Referenzsystem, und den real erzielten Treibhausgasemissionsminderungen im Vergleich zum Referenzsystem. Die genaue Berechnung des effektiven CO₂-Preises ergibt sich aus Anhang 1 Nummer 1 Absatz 2.“ Der effektive CO₂-Preis beschreibt somit die spezifischen Kosten für die verbleibenden Emissionen, die im Vorhaben entstehen.

78. Frage: Wenn ein Unternehmen nicht an dem vorbereitenden Verfahren teilnimmt, hat es dennoch die Möglichkeit, an weiteren folgenden Gebotsverfahren teilzunehmen?

Antwort: Ja. Für die Teilnahme am Gebotsverfahren ist nur die Teilnahme am jeweils vorherigen Vorverfahren verpflichtend. Wer am ersten vorbereitenden Verfahren nicht teilnimmt, kann gleichwohl an späteren Gebotsverfahren teilnehmen (ggfs. gibt es dann erneut ein vorbereitendes Verfahren oder die Teilnahme an einem solchen ist nicht erforderlich).

79. Frage: Werden Anträge, welche im ersten Gebotsverfahren durch andere Wettbewerber übertroffen worden sind, in folgenden Gebotsverfahren ebenso angenommen oder sind diese Vorhaben dann disqualifiziert?

Antwort: Gebote, die in einem Gebotsverfahren nicht erfolgreich waren, können an folgenden Gebotsverfahren erneut teilnehmen, müssen allerdings wieder am jeweiligen Vorverfahren (soweit es eines gibt) teilnehmen.

80. Frage: Sind Prozessemissionen Teil der Gesamtbetrachtung oder werden primär die Emissionen von Energieträgern berücksichtigt?

Antwort: Es werden Emissionen in Sinne des EU-ETS berücksichtigt. Also sowohl Prozessemissionen als auch energiebedingte Emissionen. In den Referenzsystemen sind beide Arten von Emissionen berücksichtigt.

81. Frage: In der Förderrichtlinie wird von Prozessemissionen in Verbindung mit CCU/CCS geschrieben (gemäß Nummer 4.11 FRL KSV). Sollen ein Konzept für CCU/CCS und entsprechende Angebote vorgelegt werden?

Antwort: Entsprechend der FRL können Vorhaben zu Emissionsvermeidung CCU oder CCS einsetzen, sofern insb. die Vorgaben gemäß Nummer 4.11 FRL KSV erfüllt

sind. Eine separate Hilfestellung zu CCS und CCU folgt voraussichtlich Ende Juli auf www.bmwk.de/klimaschutzverträge-vorverfahren.

82. Frage: Wenn ein Unternehmen von Erdgasfeuerung auf Wasserstoff umrüstet, wird neben der entsprechenden Elektrolyse- und Aufbereitungsanlage eine große Menge an elektrischer Energie benötigt. Werden Investitionen in die Beschaffung von Energieerzeugungsanlagen (z.B. Windkraft) ebenso gefördert?

Antwort: Ziel der Klimaschutzverträge ist es, Mehrkosten klimafreundlicher Produktion zu fördern. In dem dazu eingesetzten Gebotsverfahren sollen Unternehmen alle Mehrkosten und Mehrerlöse in ihr Gebot einpreisen. Der Anreiz zur Kosteneffizienz ergibt sich aus dem Wettbewerb in der Vergabeauktion.

83. Frage: Ist zur Definition des Referenzsystems die Betrachtung der tatsächlichen CO₂ Emissionen unter Berücksichtigung der vorgelagerten Energieinfrastruktur zulässig? Ein gemäß Nummer 2.11 FRL KSV geeignetes Referenzsystem sollte die jeweils dominierende Produktionstechnologie der in Deutschland ansässigen Produktionsstätten abbilden und, wie in der Förderrichtlinie vorgesehen, Bezug nehmen auf die Definitionen im Rahmen des EU-ETS. Das in der Förderrichtlinie gewählte Referenzsystem basiert auf dem EU-weiten Benchmark und repräsentiert etwa die EU-weit emissionseffizientesten 12% der Fertigungsstätten.

Antwort: Das Förderprogramm baut auf der Regulierung des EU-ETS auf. Daher werden die Benchmarks des EU-ETS als Referenzsystem für die dominierende Produktionstechnologie herangezogen.

84. Frage: Die Verteilung aus Prozesswärmebereitstellung aus Erdgas und Biomasse im Berechnungstool deckt sich nicht mit den Zahlen aus anderen Quellen. Liegt hier ein Fehler bei der Berechnung vor?

Antwort: Die Werte basieren auf dem Benchmark des EU-ETS. Dieser umfasst die Anlagen mit den geringsten Emissionen und wird für alle Branchen angewendet.

85. Frage: Wir hätten eine Frage bezüglich des vorbereitenden Verfahrens für die Klimaschutzverträge, genauer gesagt zu der einzureichenden Tabelle (ergänzende Fragen). Für uns macht die Tabelle den Eindruck, als wäre sie speziell auf die Substitution von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien ausgerichtet (Umstellung der Energieträger). Wie sollen die nicht brennstoffbezogenen, unvermeidbaren Prozessemissionen in der Exceltabelle wiedergegeben werden?

Antwort: Die Emissionseinsparung ist gegenüber dem Referenzsystem anzugeben. Dieses beinhaltet sowohl Prozessemissionen als auch energiebedingte Emissionen. Dementsprechend sind auch beide im Vorhaben zu betrachten, um die Emissionseinsparung zu ermitteln.

86. Frage: Wie soll CCS in der Exceltabelle wiedergegeben werden? Wo kann man diese Einsparungen im Excel eintragen?

Antwort: Diese Einsparung wird in der Exceltabelle nicht separat ausgewiesen. Sie können dies gerne als Präzisierung Ihrer Angaben im Worddokument aufnehmen.

Eine separate Hilfestellung zu CCS und CCU folgt voraussichtlich Ende Juli auf www.bmwk.de/klimaschutzverträge-vorverfahren.

87. Frage: Bezüglich des Referenzsystems: Wenn ein bestehendes Werk umgebaut und mit neuesten Technologien ausgestattet wird, und zusätzlich CCS nachgeschaltet wird, kann man dann als Referenz den heutigen Zustand entsprechend der Systemgrenzen des EU-ETS für das graue Produkt annehmen?

Antwort: Für das Vorhaben ist das Referenzsystem zur Produktion eines äquivalenten Produkts zu wählen. In diesem Falle könnte es ggfs. das Referenzsystem des grauen Produkts sein. Das Referenzsystem ist dabei nicht die Produktionsanlage im heutigen Zustand, sondern das vorgegebene Referenzsystem. Eine separate Hilfestellung zu CCS und CCU folgt voraussichtlich Ende Juli auf www.bmwk.de/klimaschutzverträge-vorverfahren.

88. Frage: Wie ist damit umzugehen, wenn das betreffende Werk auch mit weitreichenden Modernisierungsmaßnahmen den festgelegten Produktbenchmark des EU-ETS nicht erreichen kann (aufgrund der rohstoffbedingten, unvermeidbaren Prozessemissionen)? Was soll in diesem Fall als Referenz angenommen werden?

Antwort: Wenn ein Vorhaben die Bedingungen zur Förderfähigkeit der finalen und ggfs. überarbeiteten FRL nicht erfüllt, kann dieses nicht am Förderprogramm teilnehmen. Dabei muss sich das Vorhaben auf das Referenzsystem des produzierten Produkts beziehen, es gibt also keine Wahlfreiheit.

89. Frage: Zu Nummer 4.4 FRL KSV und Handbuch Frage 22 bzw. 37: Lässt sich aus der Antwort zu Frage 22 schließen, dass auch solche Verfahren förderfähig sind, wo am Standort produzierte, fossile Wasserstoffderivate - eingesetzt als Rohstoffe/Zwischenprodukte - umgestellt werden auf importierte, erneuerbare Wasserstoffderivate? Diese Derivate sind lt. Nummer 4.4 FRL KSV nämlich nicht als

Zwischenprodukt zu betrachten und sind demzufolge nicht betroffen von der Antwort zu Frage 37.

Antwort: Der Zukauf von Wasserstoff und seinen Derivaten ist zulässig (solange die angelegten Kriterien gemäß Nummer 2.5 FRL KSV oder Nummer 2.9 FRL KSV erfüllt sind).

90. Frage: Solarthermische Prozesswärme ermöglicht in einem Teilprozess eine massive CO₂ Einsparung. Ist eine Betrachtung des Teilprozesses grundsätzlich möglich oder muss hier die gesamte Herstellung mit allen Teilschritten betrachtet werden? Dies ist für uns besonders wichtig im Bezug auf die relative Treibhausgasminde- rung von 90%, da der Teilprozess nur einen kleinen Teil der hauptsächlich bei der Produktion entstehenden Treibhausgase verursacht.

Antwort: Für die Betrachtung der Emissionsreduktion muss das Vorhaben die Systemgrenzen gemäß Nummer 2.16 FRL KSV nutzen, also alle wesentlichen Produktionsschritte beinhalten. Im konkreten Fall ist die Herstellung wohl ein wesentlicher Produktionsschritt. Um eine Dekarbonisierung aller Prozessschritte zu erreichen, können mehrere Technologien kombiniert werden.

91. Frage: Prozesswärme fällt nach Nummer 4.4 FRL KSV in die Kategorie Zwischen- produkt. Ist die Bereitstellung eines Zwischenproduktes bereits förderfähig?

Antwort: Gemäß Nummer 4.13(b) FRL KSV ist die Förderung von Sekundärenergie- trägern als Zwischenprodukt nur möglich, wenn diese zur Produktion eines industri- ellen Produkts gemäß Nummer 4.3 FRL KSV verwendet werden. Eine Bereitstellung von Prozesswärme an sich ist folglich nicht förderfähig.

92. Frage: Gemäß Nummer 4.12(b) FRL KSV muss das Vorhaben innerhalb der Lauf- zeit der Förderung eine relative Treibhausgasminde- rung von mindestens 90% erreichen. Ist hier noch eine Absenkung absehbar? Da mit Solarthermie hier nur etwa 80% Einsparung in dem Teilschritt möglich wären, ist dies ansonsten als K.O. Kriterium zu sehen?

Antwort: Nein, eine Absenkung des Werts der relativen Treibhausgasminde- rung ist nicht geplant. Um mit dem Ziel einer klimaneutralen Industrie vereinbar zu sein, muss die relative Treibhausgasminde- rung mindestens 90 % betragen. Diese muss in der Laufzeit des KSVs erreicht werden. Dabei können mehrere Maßnahmen kombi- niert werden, in Ihrem Fall also eine Ergänzung zur Solarthermie.

93. Frage: Gemäß Nummer 4.13(c) FRL KSV muss das Vorhaben eine Mindestsumme von 15 Mio. EUR vorweisen, ist hier noch eine Absenkung möglich? („Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf einen anderen Schwellenwert festlegen.“)

Antwort: Wenn die Bewilligungsbehörden auf Basis des Vorverfahrens einen anderen Schwellenwert für vorteilhaft erachtet, setzt sie diesen fest. Dies wird im ersten Gebotsverfahren voraussichtlich nicht der Fall sein. Zusätzlich muss das Referenzsystem des Vorhabens mindestens 10 kt CO₂-Äqu. pro Jahr aufweisen.

94. Frage: Nach unserem Verständnis ist eine „transformative“ Produktionstechnologie, welche sich von der Referenztechnologie unterscheidet, Voraussetzung für die Förderung. Heißt das, dass Projekte, bei welchen Energiequellen einfach substituiert werden, die zugrundeliegende Produktionstechnologie aber identisch bleibt, nicht gefördert werden können? (Beispiel: ein Projekt, bei dem grauer Wasserstoff durch grünen Wasserstoff ersetzt wird, wobei der Wasserstoff von außen eingekauft wird.)

Antwort: Ja, vermutlich ist dies keine „transformative“ Produktionstechnologie. Eine finale Einschätzung können wir erst treffen, wenn wir die Details der Anlage kennen. Eine Anlage, bei der nur der zugekaufte Wasserstoff ersetzt wird, würde auch weitere Kriterien nicht erfüllen. So würden etwa keine Scope-1-Emissionen eingespart.

95. Frage: Können im Rahmen der Förderung der Klimaschutzverträge auch grüner Strom/ Wasserstoff/ wasserstoffbasierte Energieträger (Ammoniak, e-Methanol) auch aus dem Ausland bezogen werden, oder muss sämtliche bezogene Energie (Elektrizität, Energieträger) auch in Deutschland produziert werden?

Antwort: Energie und Energieträger können auch aus dem Ausland erworben werden.

96. Frage: Wir planen die Einführung des transformativen Verfahrens als stufenweisen Roll-out, d.h. dass die Produktion sukzessive über mehrere Jahre umgestellt wird. Die Gesamtreduktion übertrifft die geforderte Mindestgröße bei weitem, allerdings mit zeitlichem Versatz. Dies führt dazu, dass das 60%-Kriterium zu Beginn des dritten Jahres für einzelne Produktionsteile, aber nicht das Gesamtvorhaben erreicht würde. Muss das Vorhaben in diesem Fall das Gesamtvorhaben in separate Teilvorhaben zerlegt werden, die einzeln betrachtet jeweils die mind. 10 kt CO₂-Äqu. pro Jahr sowie die Anforderungen an die Zeitschiene erfüllen (also

mehrere Gebote)? Oder besteht die Möglichkeit einer Staffelung innerhalb eines KSV-Vorhabens?

Antwort: Ein Vorhaben muss alle Einzelkriterien erfüllen. Eine Zerlegung in mehrere Vorhaben ist möglich, diese werden dann aber auch separat behandelt.

97. Frage: Wir haben die Sorge, dass, wenn wir den Vorgang auf Wasserstoff umstellen, in 3 Jahren, infrastrukturell bedingt, wahrscheinlich keinen Wasserstoff mehr erhalten können. Darf ein Vorhaben für 3 Jahre mit Wasserstoff und dann 12 Jahre mit stromgeführter Induktion betrieben und so beantragt werden?

Antwort: Vorhaben können unterschiedliche Energieträger einsetzen. Im Sinne der FRL würde es als Vorhaben mit substituierbaren Energieträgern verstanden. Die geplanten jährlichen Verbräuche sind im Gebotsverfahren anzugeben.

98. Frage: Ist es richtig, dass wir ein individuelles Referenzsystem für unser Vorhaben definieren können (das auf öffentlich verfügbaren Quellen beruht und mit individuellen Anlagendaten untermauert ist)?

Antwort: Es ist richtig, dass Sie auf diese Weise ein Referenzsystem vorschlagen können. Die Definition des Referenzsystems und der Frage ob dieses für eine Auktion verwendet wird, obliegt der Bewilligungsbehörde.

99. Frage: Wie hart ist die 10 kt CO₂ Grenze unter den Voraussetzungen zu sehen, dass möglicherweise eine Anlage gefördert werden könnte, die indirekt den Weg für den Vollausbau mit einer Einsparung von zusätzlich 45 kt CO₂ freimachen würde?

Antwort: Die Grenze von 10kt ist hart. Es müssen allerdings keine 10kt Einsparung erreicht werden, sondern das Referenzsystem muss 10kt CO₂ emittieren, wovon dann im dritten Jahr mindestens 60% und spätestens im letzten Jahr 90% eingespart werden müssen.

100. Frage: Stellt die Erwärmung des Thermalöls, das wir nutzen, um unseren Prozessanlagen die nötige Wärme zuzuführen, aus Ihrer Sicht die Produktion eines Sekundärenergieträgers dar, das die Förderung ausschließen würde?

Antwort: Das Thermalöl oder die Energiemenge, die sich auf Grund der Temperatur daraus freisetzen ließe, stellt kein förderfähiges Produkt dar. Wenn der Prozess aber

zur Bereitstellung von Prozesswärme für die Herstellung eines förderfähigen Produkts dient, ist auch die Nutzung des beschriebenen Wärmespeichers förderfähig.

101. Frage: Führt die Erwärmung des Thermalöls, das wir nutzen, um unseren Prozessanlagen die nötige Wärme zuzuführen, aus Ihrer Sicht dazu, dass der Wärmespeicher „nicht unmittelbar der Herstellung eines industriellen Produktes dient“, was eine Förderung ausschließen würde?

Antwort: Das lässt sich auf Grundlage dieser Informationen nicht beantworten. Sie planen einen Antrag für ein Produkt, für das es ein Referenzsystem gibt. Der Wärmespeicher an sich und auch die Systemdienstleistung oder Netzdienlichkeit sind nicht das Produkt, das im KSV gefördert wird. Vielmehr wird die Wärme nur als Zwischenprodukt für die Herstellung eines Produkts genutzt, für das es eine Referenz in den KSV gibt. Insofern ist der Wärmespeicher als Teil eines geförderten Projekts förderfähig, nicht aber als Endprodukt.

102. Frage: Gehe ich recht in der Annahme, dass man mit der maximalen gesamten Fördersumme nach Nummer 7.3(c) FRL KSV die Summe der Förderungen gemeint ist, die (nach den Annahmen zum Zeitpunkte des Abschlusses) über die gesamte Laufzeit des Vertrages ausgezahlt werden könnten?

Antwort: Diese Stelle bezieht sich auf die maximale Fördersumme, die von den KSV im Rahmen der Förderung maximal gezahlt werden können. Diese liegen der Bewertung der Gebote zugrunde. Die maximale Fördersumme wird bestimmt nach Nummer 7.3 FRL KSV bzw. Anhang 1 Abschnitt 4.

103. Frage: Ich habe Fragen in Zusammenhang mit der CO₂-Einsparung, dem effektiven CO₂-Preis und der Vertragsstrafe bei nicht-Einhaltung der 90%. Strombasierte Energiesysteme schwanken im CO₂-Footprint, wenn ein kleiner Teil des Stromes aus dem Netz stammt (bspw. als Sicherheit, falls Speicher leer und Dunkelflaute vorherrscht). Dementsprechend kann es dazu kommen, dass ein System, das im Normalfall die 90%-Hürde einhält, in Krisenjahren (vgl. 2022) knapp unter den 90% liegt. Nach Nummer 12.2(a) ii FRL KSV wird hier eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe ist: Geplante_absolute_Treibhausgasminderung * effektiver CO₂-Preis. Angenommen ein System hätte nun 89,99 % CO₂-Eingespart, obwohl die 90 % angesetzt waren. Das Ziel wurde also sehr knapp verfehlt. Der effektive CO₂-Preis und die realen THG-Emissionen wären dabei fast identisch mit dem 90%-System, wodurch der Auszahlungsbetrag ebenfalls fast identisch ist.

Nun wird aber eine Vertragsstrafe fällig die sich nach der "geplanten_absoluten_Treibhausgasminderung" und nicht nach der Differenz zur geplanten absoluten Treibhausgasminderung richtet. Sprich die Vertragsstrafe richtet sich nicht nach den 0,01% Differenz, sondern auf die vollen 90%. Ist das korrekt, oder habe ich den Begriff "geplante_absolute_Treibhausgasminderung" falsch interpretiert?

Antwort: Ihre Interpretation, dass eine Vertragsstrafe bei einer (auch geringfügigen) Unterschreitung möglich ist, ist korrekt. Allerdings greift diese nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Für die Bestimmung der Emissionseinsparung nach ETS-Logik wird allerdings nur auf Scope-1-Emissionen abgestellt. Folglich werden für den Einsatz strombasierter Energieträger in der Regel keine Emissionen angesetzt und Schwankungen der Emissionen dieser Energieträger sind nicht relevant. Die Grenze von 90 % Emissionseinsparung bietet bezüglich der Vorgaben der Emissionseinsparung einen Puffer. Um sich gegen eine starke Abweichung abzusichern, können Unternehmen eine geringere Emissionseinsparung abgeben, als die geplante Anlage technisch erreichen kann, sofern damit weiterhin auch im Plan die Anforderungen erfüllt werden.

104. Frage: Fehlt in der Gleichung Z_{KSV} zum jährlichen Auszahlungsbetrag in Anhang 1.1 nicht in der der Term Q^{real} ?

Antwort: Das ist korrekt. Der Fehler wird in der nächsten Version der FRL KSV behoben werden.

105. Frage: wir betreiben ein KWK-Kraftwerk für eine Industrieanlage. Das Kraftwerk bezieht Erdgas und wandelt es in Prozessdampf und Strom um. Der Prozessdampf wird von der Industrieanlage direkt zur Herstellung ihres Produkts genutzt. Da es sich bei dem Produkt um ein Industrieprodukt handelt, die jährlichen Emissionen von 10.000 t CO₂-Äquivalente deutlich überschritten werden und das KWK-Kraftwerk eine EU-ETS-Anlage ist, gehen wir davon aus, dass die Industrieanlage antragsberechtigt ist. Eine Dekarbonisierung der Herstellung dieses Industrieprodukts könnte durch Umbau der vorhandenen Dampfpresen sowie die Anschaffung neuer direktelektrische-Pressen erfolgen. Der Dampf bzw. Erdgasbezug könnte dadurch nahezu komplett durch Strom ersetzt werden.

a) Ist es korrekt, dass das oben beschriebene Unternehmen antragsberechtigt ist?

Antwort: Ja, das beschriebene Unternehmen ist grundsätzlich antragsberechtigt.

a) Ist es korrekt, dass das oben beschriebene Vorhaben förderfähig ist?

Antwort: Ja, das beschriebene Unternehmen ist grundsätzlich förderfähig.

b) Die Excel-Datei „ergänzende-fragen.xlsx“ enthält kein passendes Referenzsystem. Wir gehen davon aus, dass ein passendes Referenzsystem aufgrund der starken Heterogenität der Produktklassifizierung im Markt nicht vorgegeben ist. Ist es korrekt, dass in diesem Fall ein Vorgehen gem. Abschnitt E des „Handbuchs zum vorbereitenden Verfahren für das Förderprogramm Klimaschutzverträge“ erforderlich ist und man ein Referenzsystem selbst definieren müsste?

Antwort: Wenn zum Zeitpunkt des Vorverfahrens kein Referenzsystem vorliegt, können Unternehmen wie beschrieben Daten einreichen, die dann dazu dienen, ein weiteres Referenzsystem zu definieren (das auf öffentlich verfügbaren Quellen beruht und mit individuellen Anlagendaten untermauert werden kann). Das Referenzsystem wird weiterhin von der Bewilligungsbehörde abschließend definiert. Dabei wird auch die Granularität der Benchmarks berücksichtigt, die ebenfalls nicht jedes Industrieprodukt separat benennen, sondern mit Produktklassen bzw. Tätigkeiten arbeiten.

106. Frage: Unser Vorhaben beinhaltet umfangreiche technische Umrüstungen im industriellen Prozess sowie die Bereitstellung einer Wasserstoffinfrastruktur (Pipeline zur Anlieferung), die vermutlich erst 2028 zu einem Start des Vorhabens führen werden. Unsere Fragen dazu:

a) Sollen wir trotzdem jetzt bereits am Vorverfahren teilnehmen (was z.B. für die langfristige Planung des Fördermittelgebers sinnvoll wäre), wissend, dass der Vorhabensstart erst in 2028 erfolgt?

Antwort: Das vorbereitende Verfahren richtet sich insbesondere an Unternehmen, die am nachfolgenden Gebotsverfahren teilnehmen wollen. Für spätere Förderaufrufe kann die Bewilligungsbehörde erneut ein vorbereitendes Verfahren durchführen. Wer also die Umsetzungsfristen nicht einhalten kann, braucht am ersten vorbereitenden Verfahren nicht teilzunehmen.

b) Falls a., besteht dann die Möglichkeit, Änderungen im Antrag auf KSV als Aktualisierung mit entsprechender Begründung (z.B. genauere Hinterlegung

der notwendigen Investitionen durch bereits abgegebene Angebote bzw. bereits erfolgte Umrüstung) in einem späteren Vorverfahren nachzureichen?

Antwort: Für die Teilnahme am Gebotsverfahren sind die Angaben des direkt davor erfolgten Vorverfahrens relevant bzw. es wird vollständig auf ein vorbereitendes Verfahren verzichtet.

107. Frage: Im Handbuch werden unter den „erforderlichen Informationen“ „Einschätzungen zu technischen Aspekten des weiteren Gebotsverfahrens“ eingefordert – ist darunter zu verstehen, dass eine Meinung dazu abgegeben werden soll, inwieweit das Gebotsverfahren bzw. die Befolgung dieselben Schwierigkeiten aufweist oder sind eigentlich technische Aspekte des Vorhabens gemeint?

Antwort: Es handelt sich dabei um eine zusammenfassende Beschreibung der Fragen, die im „Formblatt zur Teilnahme am ersten vorbereitenden Verfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge“ aufgeführt sind. Über die Fragen hinaus bedarf es keiner weiteren Einschätzungen zu anderen technischen Aspekten.

108. Frage: Begründung von Abweichungen: Der Passus „Ein Antragsteller kann von der Teilnahme am nachfolgenden Gebotsverfahren von der Bewilligungsbehörde ausgeschlossen werden, wenn die vom Antragsteller im Antrag für die Teilnahme am Gebotsverfahren gemachten Angaben falsch sind oder in unbegründeter Weise von im vorbereitenden Verfahren gemachten Angaben abweichen“ lässt offen, wie und in welchem Umfang Begründungen für spätere Änderungen akzeptiert werden. Können Sie das anhand von Beispielen für begründete Änderungen illustrieren? Wir bitten insbesondere angesichts der langen Laufzeit von 15 Jahren um Hinweise, wie ggf. mit auftretenden Änderungen wie z.B. erhöhter Produktionseffizienz durch neue Technologien und damit einer Änderung des Berechnungsgerüsts umgegangen werden soll.

Antwort: Lediglich unbegründete Abweichungen können zu einem Ausschluss führen. Begründete Abweichungen liegen insbesondere vor, soweit die Abweichungen auf den Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm „Klimaschutzverträge“ zurückzuführen sind. Darüber hinaus werden grundsätzlich auch sonstige sachliche und projektbezogene Begründungen akzeptiert. Im Förderaufruf können Beispielsfälle genannt werden, die eine mögliche förderschädliche Abweichung darstellen können. Absehbare Effizienzgewinne können von Unternehmen berücksichtigt werden, indem sie den Vertragspreis reduzieren.

109. Frage: Wir verstehen den Ansatz einer dynamisierten Berechnung auf 15 Jahren mit vorgegebenen Preisindizes, konnten aber nicht nachvollziehen, ob nach Zuschlagung eines KSV die Preisindizes weiterhin jedes Jahr aktualisiert und damit ein aktualisierter Auszahlungsbetrag errechnet wird (abgeleitet aus der Formulierung: „Für jedes Jahr steht also vorab fest, wieviel Förderung jedes Unternehmen maximal erhalten kann“ – was eine jährliche neue Feststellung implizieren könnte) oder ob die bei der Abgabe errechneten Auszahlungsbeträge auf Basis der zum Zeitpunkt der Abgabe im Gebotsverfahren vorliegenden Preisindizes dann verbindlich sind und nicht mehr angepasst werden (abgeleitet aus der Formulierung „Die Bewilligungsbehörde macht die von ihr für die Durchführung der Dynamisierung angesetzten Basispreise im Gebotsverfahren bekannt“).

Antwort: Der Auszahlungsbetrag wird jährlich auf Basis der Entwicklung der dynamisierten Preisindizes entsprechend der FRL berechnet. Die Basispreise sind dabei der Ausgangswert für die Dynamisierung. Sinkt der Preis eines Energieträgers, der im Vorhaben eingesetzt wird, so reduziert die Dynamisierung die Auszahlung im Vergleich zu dem Fall, dass der Basispreis gilt. Die maximale Auszahlung wird mittels der Basispreise errechnet.

110. Frage: Im Handbuch auf S. 10 wird ausgeführt „Es obliegt den bietenden Antragstellern, hiervon abweichende Einschätzungen bzgl. der Höhe der Energieträgerpreise und ihrer Entwicklung im Basis-Vertragspreis zu berücksichtigen.“ – falls die Antwort eine kontinuierliche Anpassung der Preisindizes beinhaltet, wie soll damit verfahren werden, wenn der Antragsteller eine eigene Indexentwicklung aufstellt und sich im Laufe der 15 Jahre davon Abweichungen ergeben?

Antwort: Welche Preise für die Bestimmung des Basis-Vertragspreises angenommen werden, obliegt dem Antragsteller. Die Auszahlung der Förderung wird auf Basis der realen Entwicklung der Indizes bestimmt. Nach unserer Einschätzung bilden die Indizes die Beschaffungspreise für Energieträger ab. Antragsteller können systematische Abweichungen ihrer Kosten im Gebot berücksichtigen.

111. Frage: Gemäß Nummer 4.3 FRL KSV können nur industrielle Tätigkeiten gefördert werden, deren Produkte mit der entsprechenden Referenz verglichen werden können. Diese entsprechende Referenz ist im Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt. Daher möchte ich mich erkundigen, ob weitere Anlagen, zu denen keine entsprechende Referenz besteht, grundsätzlich überhaupt förderfähig sind. Falls ja, welches Referenzsystem kann herangezogen werden? Wäre es in diesem

Fall zulässig eine eigene Referenz (bspw. anhand einer bestehenden Anlage) heranzuziehen oder muss ein Benchmark bspw. anhand dem EU-ETS System berücksichtigt werden?

Antwort: Wenn kein Referenzsystem für Ihr industrielles Produkt aufgeführt ist, dieses aber (unter allen weiteren Anforderungen der FRL) prinzipiell förderfähig wäre, sind Sie im Rahmen des Vorverfahrens aufgefordert, gemäß Handbuch Abschnitt E ein solches vorzuschlagen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann über die finale Definition desselben und darüber, ob es in die Auktion gegeben wird. Wenn kein Produkt-Benchmark existiert, die konventionelle Produktionsanlage aber auf Grund von Wärme- oder Brennstoff-Benchmark im ETS reguliert ist, kann sich das Referenzsystem auch auf dieses beziehen.

112. Frage: Operativer Beginn: Ist es möglich und Ihres Ermessens zielführend, am ersten vorbereitenden Verfahren teilzunehmen, wenn der operative Beginn des Vorhabens erst Beginn 2028 zu erwarten ist?

Antwort: Das erste vorbereitende Verfahren richtet sich an Unternehmen, die am ersten Gebotsverfahren teilnehmen wollen. Wer am ersten vorbereitenden Verfahren nicht teilnimmt, kann gleichwohl an späteren Gebotsverfahren teilnehmen (ggfs. gibt es dann erneut ein vorbereitendes Verfahren oder die Teilnahme an einem solchen ist nicht erforderlich). Wer also die Umsetzungsfristen nicht einhalten kann, braucht am ersten vorbereitenden Verfahren nicht teilzunehmen.

113. Frage: Die perspektivische Umstellung der Produktion auf bis zu 100% Wasserstoff kann mit unvorhersehbaren technischen Risiken verbunden sein (z.B. in Bezug auf Produktqualität, Ausbringung und Lebenszeit). Weder im Richtlinienentwurf noch im Mustervertrag findet sich momentan eine Regelung, die das kostenneutrale Aussetzen/Kündigen des KSV in derartigen Fällen ermöglicht. Besteht die Möglichkeit, hierzu eine Regelung im Mustervertrag vorzusehen oder gibt es hierzu bereits eine klare Auslegung des Richtlinienentwurfs seitens des BMWK?

Antwort: Diese Möglichkeit besteht nicht. Für den Fall, dass solche Sachverhalte absehbar sind, sollten die Kosten dafür im Gebot berücksichtigt werden.

114. Frage: Es soll ein verbindlicher Gebotspreis abgegeben werden. Gleichzeitig ist aber nach unserer Lesart die rechtliche Basis zur Definition von „grünem Wasserstoff“ als Ausgangspunkt für die Kalkulation dieses Preises noch nicht final vorliegend. Soll der Preis auf Basis der aktuell gültigen Definition für grünen Wasserstoff

gem. Taxonomie-VO oder auf Basis einer eventuell zukünftig anders lautenden Definition, etwa aus dem delegierten Rechtsakt zu RED II, kalkuliert werden?

Antwort: Es obliegt Ihnen als Antragssteller, welche Kosten Sie für den eingesetzten Wasserstoff in Ihr Gebot einberechnen. Für Wasserstoff kann eine Dynamisierung der Kosten erfolgen. Ob dies vorgesehen ist, wird die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf bekanntmachen. Darauf aufbauend können Sie in Ihrem Gebot reagieren. Der einzusetzende Wasserstoff muss dann den Bedingungen an Wasserstoff in der FRL KSV und dem Förderaufruf genügen.

115. Frage: Für eine Anlage, die wir in einen Klimaschutzvertrag aufnehmen wollen, haben wir im Dekarbonisierungsprogramm einen Förderantrag zur Umrüstung gestellt. Ein kleinerer Teil dieses Förderantrags ist auch eine Investition, die ermöglichen soll, die erdgasbedingten Restemissionen der Anlage (ca. 15-20%) in einem späteren Schritt durch eine Umstellung auf H₂ zu beseitigen („H₂-Readiness“). Sollte dieser Antrag bewilligt werden, stellen wir uns die Frage, ob wir das Projekt (v.a. den Teilaspekt H₂-Readiness) vor Abschluss eines KSV starten dürfen, ohne einen Ausschluss aus der KSV-Förderung auf Grund eines VMB zu riskieren. Wie kann die Definition des VMB im Richtlinienentwurf in dieser Hinsicht verstanden werden?

Antwort: Nicht förderfähig sind nach Nummer 4.13(i)(a) FRL KSV Vorhaben, die der Antragsteller ohnehin durchführen würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorhaben bereits begonnen wurde (Vorhabenbeginn gemäß Nummer 2.21 FRL KSV). Förderfähig bleiben Vorhaben, für die bereits eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission das Vorliegen des Anreizeffekts bestätigt hat oder wenn die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen und die Förderfähigkeit gemäß dieser Förderrichtlinie festgestellt hat.

Nach Nummer 2.21 FRL KSV stellt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags den Vorhabenbeginn dar. Planungs- und Beratungsleistungen sowie Durchführbarkeitsstudien gelten für sich genommen nicht als Vorhabenbeginn. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen gelten ebenfalls nicht als Vorhabenbeginn. Bei Übernahmen ist der Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Vor diesem Hintergrund ist ein Vorhaben, welches unter einem anderen Förderprogramm gefördert wird, solange unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge förderfähig, wie noch keine Lieferungs- oder Leistungsverträge zwecks Ausführung des Vorhabens, wie z.B. den Aufbau, die Umrüstung oder die Umstellung einer mit dem Vorhaben zusammenhängenden Anlage betreffend, abgeschlossen worden sind. Planungs- und Beratungsleistungen, Durchführbarkeitsstudien, der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen gelten hingegen nicht als Vorhabenbeginn. Sofern vor der Antragstellung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge Lieferungs- oder Leistungsvertrags zwecks Ausführung des Vorhabens abgeschlossen werden sollen, ist es für das Vorliegen der Förderfähigkeit unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge erforderlich, dass die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen und die Förderfähigkeit gemäß der FRL KSV festgestellt hat. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass beim Vorliegen einer anderweitigen Förderung eine Anrechnung gemäß Nummer 7.4 FRL erfolgen kann und dass wir hierzu noch im Austausch mit der Europäischen Kommission stehen. Möglicherweise wird es im Förderaufruf eine Regelung geben, die die Inanspruchnahme bestimmter Förderprogramme ausschließt.

116. Frage: Bezug von Bio-Methan: Ist es möglich, Bio-Methan über das Erdgasnetz zu beziehen und die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen nach Nummer 4.10 KSV FRL der Förderrichtlinie durch Nachhaltigkeitsnachweise zu belegen? Falls ja, welche Art von Nachweis wird in diesem Fall benötigt?

Antwort: Bilanziell Methan durch Bio-Methan zu ersetzen, erfüllt nicht die Anforderung eines transformativen Produktionsverfahrens.

117. Frage: Wir nehmen aus der Lektüre der FRL KSV mit, dass verschiedene Standorte, welche die gleichen (Zwischen-)Produkte herstellen, gebündelt werden können, um die Grenzwerte (Emission Referenzanlagen i.H.v. 10 kt CO₂Äqu) einzuhalten. Bedeutet das, dass die gewählten Anlagen (die die beschriebenen Anforderungen erfüllen) a) jeweils eine Referenzanlage mit 10 kt CO₂Äqu Emission aufweisen müssen oder b) mit ihren Referenzanlagen in Summe 10 kt CO₂Äqu emittieren können? Eine Bündelung wird ja i.d.R. vorgenommen, um diesen „10-kt-Grenzwert“ zu erreichen. Da wäre der Fall a) ja nicht zielführend.

Antwort: In einem Vorhaben können mehrere Anlagen und Standorte kombiniert werden, sofern diese das gleiche Referenzsystem haben. Abweichend davon kann auch die Produktion mehrerer Produkte in einem Vorhaben förderfähig sein, sofern

ein technologischer Verbund vorliegt. Hierzu ist geplant, Klarstellungen zu veröffentlichen. Bei einer Kombination von verschiedenen Standorten müssen diese jeweils einzeln die Schwellenwerte des EU-ETS erfüllen, vgl. hierzu die Antwort auf Frage 31. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

118. Frage: Ich habe verstanden, dass verschiedene Standorte gebündelt werden können, sollten sie zu einem Unternehmen gehören. Müssen diese Standorte zur selben GmbH oder zum selben Unternehmensverbund gehören? Bei letzterem gibt es Anforderungen, dass es sich dabei um Verbund- und/oder Partnerunternehmen handeln muss o.a.?

Antwort: Gehören alle Unternehmen zur selben GmbH, kann die GmbH als Antragssteller auftreten. Ist dies nicht der Fall, müssen die beteiligten Unternehmen ein Konsortium bilden (siehe Nummer 5.2 FRL KSV) und Antwort auf Frage 31. Zu Konsortien wird derzeit eine Klarstellung erarbeitet. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

119. Frage: EU-ETS: Leider gibt es widersprüchliche Aussagen dazu, ob meine neue/ausgetauschte Anlage (Praxis) dem EU-ETS angehören muss oder „nur“ die damit zu vergleichende, gelistete Referenzanlage? Es kann ja durchaus vorkommen, dass meine IST-Anlage vor Ort den Grenzwert unterschreitet (kleiner dimensioniert, ausgelegt etc.) und damit nicht dem ETS unterliegt, anders als die entsprechende Referenzanlage. Wie verhält es sich damit? Muss „meine“ Anlage ebenfalls dem EU-ETS unterliegen oder „nur“ die dazugehörige Referenzanlage?

Antwort: Maßgeblich ist die dem Vorhaben entsprechende Referenzanlage. Das Vorhaben muss so dimensioniert sein, dass das entsprechend dimensionierte Referenzsystem – also eine konventionelle Anlage mit derselben Produktionsmenge – dem ETS unterliegen würde. Das Referenzsystem ist nur virtuell und keine bestehende Anlage. In vielen Fällen wird unter dieser Bedingung auch das Vorhaben unter den EU-ETS fallen.

120. Frage: Sollte ein KSV für mehrere verbundene Standorte geschlossen werden?

Antwort: Siehe hierzu die Antwort auf Frage 31. **Bitte beachten Sie hierzu auch unser Update in Frage 147.**

121. Frage: Sollte ein Standort gesamthaft als geförderte Anlage betrachtet werden?

Antwort: Ob ein Standort einer Anlage entspricht, wird bestimmt durch die Registrierung bei der DEHSt. Die neue Anlage sollte idealerweise eine neue Subinstallation im Sinne des EU-ETS sein, um die verbleibenden Restemissionen im Rahmen des MRV im EU-ETS zu ermitteln bzw. ggf. eine separater MRV Prozess etabliert werden (hierzu werden noch nähere Festlegungen im Förderaufruf getroffen).

122. Frage: Sollten im KSV explizit die Möglichkeiten gestaffelter Investitionen in dieselben Anlagen sowie sachlich und zeitlich getrennter Investitionen im selben Standort genannt werden, um den erforderlichen „Unterschied zu herkömmlichen Verfahren“ und den transformativen Charakter des Vorhabens, der Investitionen und des angestrebten Produktionsverfahrens im Detail zu begründen?

Antwort: Es obliegt Ihnen als Antragssteller, den transformativen Charakter des Vorhabens darzustellen und mit geeigneten Unterlagen im vorbereitenden Verfahren zu begründen.

123. Frage: Die Gesellschaft A betreibt einen Prozess zur Herstellung des Produkts, welches durch eines der im Entwurf der Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge benannten Referenzsysteme erfasst wird. Den dafür erforderlichen Prozessdampf erhält sie von zwei vorgelagerten Prozessdampfkraftwerken, hier repräsentiert durch die Gesellschaften B und C. Die C liefert dabei den erzeugten Dampf zunächst an die B, die diesen Dampf erwirbt, teilweise in Turbosätzen selber verwertet und teilweise an die A liefert. Darüber hinaus produziert die B selber Dampf und liefert diesen an die A. Zur Veranschaulichung der Erzeugungs- und Lieferkonstellation am Standort haben wir Ihnen im Anhang eine grafische Darstellung beigelegt. Die vorgenannte Konstellation ist auf der ersten Seite dargestellt. Die Dampfmen gen der C stammen (bilanziell) aus der Verbrennung von Produktionsabfällen der A, der Dampf der B aus der Verbrennung von Erdgas. A und B beabsichtigen, im Rahmen der Klimaschutzverträge ein Konsortium zu bilden und an einem Gebotsverfahren teilzunehmen. Die C ist keine Beteiligte dieses Konsortiums. Es stellen sich folgende Fragen:

- a) Inwiefern sind die dem Prozessdampf zuzurechnenden CO₂-Emissionen der C im Rahmen der Klimaschutzverträge zu berücksichtigen? Macht sich die B durch den Erwerb des Dampfes diese zu eigen, sodass sie als Scope 1 Emissionen des Konsortiums von A und B zu werten sind und entsprechend in den spezifischen CO₂-Emissionen des Produktionsverfahrens zu berücksichtigen sind?

- b) Wie stellt sich der Sachverhalt dar, wenn die B den Dampf nicht erwirbt, sondern im Rahmen einer Dienstleistung verstromt und im Auftrag der C an die A weiterleitet? Die vorgenannte mögliche Konstellation ist in der beigefügten grafischen Darstellung auf der Seite zwei abgebildet.
- c) Wie stellt sich der Sachverhalt dar, wenn die C den Dampf ohne Nutzung durch die B direkt an die A weitergibt, wobei sie weiterhin nicht Teil des Konsortiums ist? Die vorgenannte mögliche Konstellation ist in der beigefügten grafischen Darstellung auf der Seite drei abgebildet.
- d) Sofern die Emissionen der C in einem der Fälle als Scope 2 gewertet werden, bedeutet dies, dass der Prozessdampf der C mit einem Beitrag von 0 auf die THG-Emissionen des produzierten Produkts wirkt?

Antwort: Gem. Nummer 4.4 FRL KSV ist die Prozesswärme als Zwischenprodukt zu werten und muss daher innerhalb des Vorhabens hergestellt werden. Die Anlage C müsste also dem Konsortium beitreten. Dadurch entfallen die von Ihnen beschriebenen Optionen a, b, c und d.

124. Frage: Erfolgt im Rahmen der Schließung der Klimaschutzverträge eine Priorisierung von Vorhaben, die bereits aktiv an geförderten Wasserstoffinitiativen und -projekten partizipieren?

Antwort: Nein, eine solche Priorisierung erfolgt nicht.

125. Frage: Wird im Rahmen der Dynamisierung der Entwicklung von Netzentgelten und vergleichbaren Kostenpositionen betrachtet?

Antwort: Nein, die Dynamisierung bezieht sich nur auf den Energiepreisbestandteil.

126. Frage: Sofern der Marktpreis dadurch konstant bleibt, dass CO₂-arm hergestellte Produkte die neue Norm darstellen und für konventionell erzeugte Produkte Abschläge gegenüber dem Marktpreis zu zahlen sind, ist die sich damit einstellende Preisdifferenz als Mehrerlös zu werten, obwohl sich der Erlös nicht erhöht?

Antwort: Der grüne Mehrerlös stellt in jedem Fall die Preisdifferenz dar. Für den Fall, dass transformative Verfahren preissetzend werden, sieht die FRL KSV die Möglichkeit vor, auf Antrag die Zahlungsverpflichtungen aus dem Klimaschutzvertrag

auszusetzen (Nummer 7.6 FRL KSV). Falls Sie einen Mindererlös erwarten, ist das im Gebot zu berücksichtigen.

127. Frage: Ein Unternehmen betreibt einen Prozess zur Produktion eines Endprodukts (A), welches durch eines der im Entwurf der Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge benannten Referenzsysteme erfasst wird. Im gleichen Produktionsprozess erfolgt die Herstellung eines Zwischenprodukts (B), welches ebenfalls per Referenzsystem in der Richtlinie erfasst ist und vollständig im Produktionsprozess des Produkts A verzehrt wird. Es stellen sich folgende Fragen:

- a) Ist bei derartigen Produktionsprozessen ein separater Vertragspreis für das Zwischenprodukt anzugeben, obwohl dieses nicht am Markt veräußert wird?
- b) Sind die Benchmark-Werte von A und B, verrechnet mit den jeweiligen Produktionsmengen, zu kumulieren, sodass sich daraus ergebenden CO₂-Emissionen die Grundgesamtheit darstellen, die dem THG-Reduzierungspfad zugrunde zu legen sind?

Antwort: A) Es können prinzipiell separate Anträge für A oder B gestellt werden, oder ein gemeinsamer für A+B. Je Antrag ist nur ein Vertragspreis anzugeben. B) Sollte ein Antrag für A+B gestellt werden, sind die Referenzsysteme, wie vom Fragesteller beschrieben, zu kumulieren (sofern nicht das Referenzsystem von B schon A umfasst). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Produktion von A und B so wie angegeben am Standort zu erfolgen hat. Die Kombination unterschiedlicher Referenzsysteme ist möglich, sofern ein technologischer Verbund vorliegt, was hier aus Ihrer Frage durchklingt.

128. Frage: Theoretisch ist eine geringere Produktionsauslastung mit einhergehendem geringeren Energieverbrauch unter 50 GWh /a möglich. Wie wird im Rahmen der Klimaschutzverträge damit umgegangen?

Antwort: Eine geringere Produktionsauslastung ist möglich. Der Klimaschutzvertrag berücksichtigt die tatsächlich produzierte (und die geplante) Menge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Basisvertragspreis spezifisch je Tonne vermiedener Treibhausgasemissionen gegenüber dem Referenzsystem gilt. Für das Vorhaben und das Referenzsystem wird in der Bewertung die gleiche Produktionsmenge angesetzt.

129. Frage: Werden die kompletten Kosten für den Umbau der Anlagen von Gas auf Wasserstoff übernommen? Werden zusätzlich die Kosten für vorab aufgebaute Pilotanlagen mit Wasserstofftanks übernommen?

Antwort: Ziel der Klimaschutzverträge ist es, Mehrkosten klimafreundlicher Produktion zu fördern. In dem dazu eingesetzten Gebotsverfahren sollen Unternehmen alle Mehrkosten und Mehrerlöse in ihr Gebot einpreisen. Der Anreiz zur Kosteneffizienz ergibt sich aus dem Wettbewerb in der Vergabeauktion. Vorhaben dürfen erst nach Zuschlag beginnen; insofern können Kosten nicht übernommen werden, die bereits jetzt angefallen sind. Es erfolgt allerdings im Rahmen des zuwendungsrechtlich Zulässigen kein Kostennachweis.

130. Frage:

- a) Im Rahmen der Förderung nach Klimaschutzverträgen werden nach unserem Verständnis für 15 Jahre die Mehrkosten, welche durch die Verwendung von Wasserstoff anstatt Erdgas verursacht werden, komplett übernommen. Wird dies über die Arbeitspreise von Erdgas und Wasserstoff inklusive aller weiteren fälliger Umlagen und Gebühren (Netzentgelte, CO₂-Abgaben, Steuern usw.) berechnet?
- b) Welche Kosten für Erdgas werden hierzu zukünftig angenommen (aktueller Spotmarkt, durchschnittliche Kosten für Erdgas aus dem Jahr 2021)? Wie erfolgt die konkrete Berechnung?

Antwort: Es obliegt Ihnen als Antragssteller, alle relevanten Mehrkosten der klimafreundlichen Produktion in Ihr Gebot einzupreisen. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf veröffentlicht, ob hinsichtlich der Energieträgerpreise eine Dynamisierung über die Laufzeit der KSV vorgesehen wird. Die Dynamisierung berücksichtigt keine Umlagen, CO₂-Kosten, Steuern oder Netzentgelte sondern basiert auf dem Index, der zu diesem Zweck von der Bewilligungsbehörde gewählt wurde. Die Dynamisierung berücksichtigt die Differenz zwischen Basispreis und Indexpreis.

131. Frage: Was passiert, wenn die zu errichtende Infrastruktur, z.B. die CO₂-Pipeline zur Schließung des CO₂-Kreislaufs, nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids zur Verfügung steht? Verschiebt sich dann auch der Beginn des Operativen Betriebes?

Antwort: Nach Nummer 4.2 FRL KSV kann die Bewilligungsbehörde die Frist bzgl. des operativen Beginns des Vorhabens nach Erteilung des Zuwendungsbescheids

verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann.

132. Frage: Die Schließung des CO₂-Kreislaufs setzt voraus, dass das bei der Verbrennung des e-NG abgeschieden und zurückgeführt wird. Ist es im Rahmen der KSV möglich, dass das CO₂ nicht aus dem Abgas der KWK-Anlage sondern alternativ aus einem anderen Verbrennungsprozess abgeschieden wird, bei dem kein e-NG verbrannt wird? In dem anderen Verbrennungsprozess ist die CO₂-Konzentrationen im Abgas höherer, so dass CO₂ dort effizienter abgeschieden werden kann.

Antwort: Die KSV betreffen grundsätzlich die Reduktion von Scope-1-Emissionen. Unter den aktuellen Regeln des EU-ETS würden bei Verbrennung von synthetischem Methan die vollen Emissionen anfallen. Diese können nicht bilanziell mit Emissionsreduktion an anderen Stellen außerhalb des KSV reduziert werden. Hierzu müsste ein separater KSV-Antrag gestellt werden (siehe Fragen zu CCS und CCU).

133. Frage: Gemäß unserem Verständnis sind Emissionen, die von einem Stahlwerk verursacht werden, nicht als „unvermeidbar“ anzusehen. Ist unser Verständnis richtig?

Antwort: Ihr Verständnis ist richtig.

134. Frage: Bei der Herstellung unseres Produkts entstehen ca. 2/3 unvermeidbare CO₂ Emissionen. Diese Emissionen würden einer langfristigen Speicherlösung (CCS) zugeführt werden, was entsprechend Nummer 4.11 des Entwurfs der Richtlinie vom 6. Juni 2023 förderfähig wäre. Der verbleibende Anteil der CO₂ Emissionen entsteht durch den eingesetzten Brennstoff. Kann dieser Anteil ebenfalls abgeschieden und einer langfristigen Speicherlösung (CCS) zugeführt werden? Oder sollte für diesen Anteil eine andere Dekarbonisierungslösung gefunden werden (z.B. Einsatz eines alternativen Brennstoffs, wie synthetischem Methan oder Wasserstoff)?

Antwort: Die zweite Alternative ist möglich, wenn die Emissionsminderung von 60% in den erst drei Betriebsjahre (Nummer 4.12 (b) (ii)) FRL KSV und 90% im letzten Vertragsjahr gem. Nummer 4.12 (b) (ii) FRL KSV gegenüber der Referenz eingehalten wird. Es besteht die Möglichkeit, CCS und alternative Brennstoffe zu kombinieren, solange die Mindestanforderungen erfüllt werden. Energiebedingte Emissionen sollten zunächst anderweitig vermieden werden, da, wie Sie schreiben, Nummer

4.11 FRL KSV vorschreibt, dass nur unvermeidbare Prozessemissionen durch CCS gemindert werden können. Welche Emissionen als unvermeidbar gelten, wird derzeit in der Carbon Management Strategie erarbeitet.

135. Frage: Ein Unternehmen hat eine Anlage, die gemäß EU-ETS 500.000 Tonnen CO₂ emittiert. Das geplante Vorhaben würde 15.000 Tonnen reduzierten. Wäre das möglich oder muss das Vorhaben 90% Emissionsminderung der 500.000 Tonnen erzielen?

Antwort: Die Emissionsminderung muss gegenüber dem gewählten Referenzsystem erreicht werden und nicht gegenüber der tatsächlichen Anlage. Wenn das Referenzsystem 500.000 Tonnen CO₂ p.a. emittiert, darf das Vorhaben im letzten Vertragsjahr maximal 50.000 Tonnen CO₂ emittieren, um die 90% Emissionsreduktion zu erfüllen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die relative Minderung gegenüber dem Referenzsystem spezifisch je produzierter Menge zu erreichen ist. Die Minderung kann nicht über eine Absenkung der Produktion erreicht werden.

136. Frage: Das Unternehmen emittiert insgesamt 700.000 Tonnen CO₂ aufgeteilt auf zwei Anlagen. Die erste Anlage emittiert ca. 200.000 Tonnen und die andere ca. 500.000 Tonnen CO₂. Für jede Anlage besteht ein eigenständiges Berichtswesen im Rahmen des EU-ETS. Das avisierte Vorhaben würde sich auf die kleinere Anlage (200.000 Tonnen) mit dem Ziel konzentrieren, eine Emissionsminderung von 90% zu erzielen. Wäre das möglich?

Antwort: Ja. Die Bilanzierung nach KSV bezieht sich allerdings auf die Anlagen im Vorhaben und nicht auf Unternehmen und/oder Standorte. Die Emissionseinsparung bemisst sich im Vergleich zum Referenzsystem. Für die kleine Anlage muss also ein entsprechendes Referenzsystem existieren. Zudem muss das Vorhaben die Mindestanforderungen erfüllen.

137. Frage: Ein drittes Unternehmen emittiert insgesamt 900.000 Tonnen CO₂ mit Anlagen, die in einem EU-ETS Berichtswesen zusammengefasst wurden. Die Emissionen werden durch 2 Schornsteine à 450.000 Tonnen emittiert. Das avisierte Vorhaben würde eine Emissionsminderung von 90% an einem der Schornsteine erzielen. Wäre das möglich?

Antwort: Für die Reduktion der Emissionen ist es relevant, ob das Vorhaben gegenüber dem Referenzsystem eine Emissionsminderung von 90 % erzielt. Das Vorhaben kann dabei eine oder mehrere Anlagen enthalten. Nicht möglich ist hingegen, eine

Anlage teilweise zu dekarbonisieren und nur einen Anteil der Gesamtproduktion im Vorhaben zu berücksichtigen.

138. Frage: Werden beim Ziel der Klimaneutralität bzw. der Reduktion um mind.

90% CO₂-Äquivalent die prozessbedingten Emissionen mit einbezogen bzw. können oder müssen diese mit einbezogen werden? Oder geht es hierbei „nur“ um die energiebedingten Emissionen?

Antwort: Es sind alle Emissionen nach Logik des EU-ETS zu berücksichtigen, also insbesondere auch Prozessemissionen. In dem zur Verfügung gestellten Excel-Tool sind die Referenzsysteme hinterlegt, die sich aus den Emissionen der Benchmarks des EU-ETS ergeben. Hier sind sowohl Prozessemissionen als auch energiebedingte Emissionen enthalten. Generell werden Scope-1-Emissionen der Referenzsysteme und der Vorhaben erfasst.

139. Frage: Ist der Stromeinsatz / Reduktionen beim Stromeinsatz ansetzbar? Darf der Umstieg auf 100% Erneuerbare Energien beim Stromeinsatz bzw. der eigene Ausbau auf erneuerbare Stromerzeugung beim Reduktionsziel mit angesetzt werden bzw. kann dieser überhaupt in Ansatz gebracht werden? Laut FRL KSV muss der eingesetzte Strom für das geförderte Vorhaben ohnehin komplett aus nachweisbaren EE-Quellen stammen. Macht es damit einen Unterschied, ob bereits „grüner Strom“ am Standort genutzt wird?

Antwort: Für die Bestimmung der Emissionen des Vorhabens und der Referenz werden, analog zum EU-ETS, die Scope-1-Emissionen berücksichtigt. In der Logik des EU-ETS werden die Emissionen bei der Erzeugung, aber nicht der Verwendung des Stroms berücksichtigt. Einsparungen der Scope-2-Emissionen durch die Verwendung erneuerbaren Stroms sind beim KSV nicht im Fokus.

140. Frage: Darstellung der Referenztechnologie (nicht der Ist-Zustand des Unternehmens, sondern eine Referenz nach dem EU-ETS entscheidend) wo findet man die relevanten Verbrauchsmengen? Wie und wo ist die „aktuell emissionseffizienteste konventionelle Anlage“ (ETS-Referenzanlage) definiert?

Antwort: Die Referenzsysteme finden Sie im Handbuch ab S. 15.

141. Frage: Da als Referenz der Betrieb einer konventionellen Anlage mit der gleichen Kapazität ggü. der neuen klimafreundlichen Produktionsanlage herangezogen wird, wird keine THG-Bilanz im Ist-Zustand bzw. ein Referenzjahr für das Unternehmen benötigt – ist das richtig?

Antwort: Das ist richtig, es geht um den Vergleich mit dem Referenzsystem, das nicht durch die Anlage des Unternehmens selbst gegeben ist.

142. Frage: Wird mit einer „neuartigen klimafreundlichen Produktionsanlage“ grundsätzlich eine neue Anlage gemeint oder kann auch die Transformation / Dekarbonisierung der Bestandsanlagen ein möglicher Ansatz für einen Klimaschutzvertrag sein?

Antwort: Auch die Transformation / Dekarbonisierung der Bestandsanlagen kann ein möglicher Ansatz für einen Klimaschutzvertrag sein.

143. Frage: Ist es einem Unternehmen A möglich mit zwei unterschiedlichen Konsortien (einmal mit Unternehmen B und einmal mit Unternehmen C), die andere Projekte verfolgen, gleichzeitig an dem Verfahren teilzunehmen?

Antwort: Ja, das ist denkbar. Es gibt nach dem aktuellen Entwurf der Förderrichtlinie keine Beschränkung, wie viele Gebote ein Unternehmen (ggfs. mit unterschiedlichen Konsortien) abgeben darf. Eine Beschränkung wäre zur Vermeidung missbräuchlichen Verhaltens denkbar oder für den Fall, dass ein Unternehmen das Gebotsverfahren dominieren würde und auch andere Unternehmen zum Zuge kommen sollen.

144. Frage: Aus dem Antrag selbst erfolgen noch keine Verpflichtungen? Wir können die Umrüstung nur durchführen, wenn die Investition und die laufenden Betriebskosten eine Wirtschaftlichkeit bei einem realistischen ROI ergeben.

Antwort: Aus Ihrer Einreichung im aktuell laufenden vorbereitenden Verfahren erfolgt keine Verpflichtung. Wenn Sie ein Gebot im Gebotsverfahren abgeben, kommt der Klimaschutzvertrag durch unsere Annahme zustande. Der Klimaschutzvertrag gewährt Ihnen die von Ihnen beantragte Förderung, verpflichtet Sie im Gegenzug aber auch, die Anlage zu errichten und zu betreiben.

145. Frage: Ist es möglich, sich die Machbarkeitsstudie einer Geothermie-Anlage über einen Antrag laut EEW-Modul 2 S.8 vom BAFA fördern zu lassen, und danach die (ausschließliche) Förderung des BMWK zu erhalten (vorausgesetzt die Kriterien der Förderrichtlinie sind erfüllt), obwohl im EEW-Merkblatt die Kombination von Förderanträgen als nicht möglich erklärt wird?

Antwort: Eine Förderung ist nach der Förderrichtlinie grds. ausgeschlossen, wenn mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde oder eine Verpflichtung zur Errichtung besteht. Reine Vorstudien sind kein Problem. Doppelförderung muss angegeben werden und wird entsprechend der Bestimmungen der Förderrichtlinie bei der Gebotsbewertung und der Auszahlung entsprechend berücksichtigt. Wir würden Sie bitten, die Restriktionen aus dem EEW-Programm direkt mit den dafür zuständigen ExpertInnen zu klären.

146. Frage: Auf welche Anlagenabgrenzung bezieht sich der Mindestschwellwert von 10 kt.

Antwort: Maßgeblich ist die Anlagenabgrenzung gemäß Treibhausgas-Emissions-handelsgesetz (TEHG).

147. Frage: Kann ein Vorhaben mehrere Referenzsysteme oder mehrere Standorte umfassen?

Antwort: Die Förderung eines Vorhabens, in dem mehrere Produkte hergestellt werden, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind (Nummer 4.6 FRL KSV), sowie die Bildung von Konsortien (Nummer 5.2 FRL KSV) sind nur möglich, soweit ein technologischer Verbund der Herstellungsprozesse der förderfähigen Produkte besteht. Ein technologischer Verbund liegt vor, wenn ein technologisch bedingter Austausch von Zwischenprodukten oder Energieströmen hinsichtlich der herzustellenden Produkte erforderlich ist. Lieferungen aus Anlagen, die schwerpunktmäßig der Produktion von Sekundärenergieträgern oder von Wasserstoff dienen, an mehrere andere Anlagen, zwischen denen selbst kein technologisch bedingter Austausch von Zwischenprodukten oder Energieströmen erfolgt, sind nicht Bestandteil eines technologischen Verbundes. Mehrere Standorte können von einem Vorhaben umfasst werden, sofern sie bzw. ihr jeweiliges Referenzsystem einzeln dem EU-ETS unterliegen würden. Aufgrund zahlreicher Rückfragen zur Kombination von Standorten und Referenzsystemen in einem Vorhaben werden wir dies in den Nummern 4.6 und 5.2 FRL KSV klarstellen.

148. Frage: Uns ist unklar, ob wir antragsberechtigt sind. Wir betreiben ein Gaskraftwerk (Gekoppelte Strom- und Dampferzeugung zur Herstellung eines Industriegutes) im EU-ETS aufgrund von mehr als 20 MW Feuerungswärmeleistung. Die Dampferzeugung bzw. der nachfolgende Industrieprozess sollen dekarbonisiert werden. Unsere Branche ist nicht im Anhang 1 Richtlinie 2003/87/EG gelistet. Zudem existiert für unsere Branche kein Produktbenchmark. Wie können wir ein Projekt einreichen, das die Dekarbonisierung des oben genannten Kraftwerks

beinhaltet, wenn die Förderung von Sekundärenergieprojekten ausgeschlossen ist? Oder bedeutet der Betrieb des EU-ETS Kraftwerks für den Gesamtkonzern eine generelle Antragsberechtigung für diverse Dekarbonisierungsprojekte und würde aber explizit das Kraftwerk ausschließen, da es sich um eine Sekundärenergie handelt?

Antwort: Förderfähig ist nur die Wärme, welche für die industrielle Produktion genutzt wird (und welche damit für sich selbst genommen auch die Mindesteinsparung gemäß FRL und weitere Anforderungen erfüllen muss). Der Antragssteller ist aufgefordert, ein Referenzsystem für das Industrieprodukt vorzuschlagen (s.h. hierzu Frage 158), welches diese Anforderungen erfüllt.

Bzgl. des KWKS muss im Antrag darüber hinaus dargelegt werden, dass es sich in der Tat um ein transformatives Produktionsverfahren (s.h. Nummer 2.17 FRL KSV) handelt (und alle weiteren Anforderungen erfüllt sind), und dass eine Aufspaltung der Emissionen, sowie des Brennstoffbedarfs nach Regeln des EU-ETS (s.h. Guidance Document 6, Abschnitt 3.3) vorgenommen wird. Es kann versucht werden, die Gesamtumstellung des Kraftwerkes wirtschaftlich darzustellen, selbst wenn nur der Wärmeanteil gefördert wird. Alternative Quellen der Bereitstellung der Wärme (z.B. Wärmepumpe, Elektrodenkessel, Verfeuerung CO₂-armer Brennstoffe ausschließlich für die Wärmebereitstellung) könnten jedoch unter dem KSV-Programm ggf. deutlich wirtschaftlicher sein.

149. Frage: Ist zwingend von einer Laufzeit von 15 Jahren auszugehen?

Antwort: Ja, es besteht hinsichtlich der Laufzeit keine Flexibilität.

150. Frage: Falls die 15 Jahre zwingend erforderlich sind, wie ist eine Ersatzinvestition von unserer Seite zu berücksichtigen?

Antwort: Ersatzinvestitionen können Sie in den Vertragspreis einberechnen.

151. Frage: Der von uns in Betracht gezogene Standort/ Referenztechnologie hat keinen Produktbenchmark, sondern einen Fallback-Benchmark. Ist trotzdem der deutlich niedrigere und nicht repräsentative Produktbenchmark zu verwenden oder welche Möglichkeiten würden Sie uns empfehlen? Können wir unsere aktuelle Technologie als Referenztechnologie wählen?

Antwort: Grundsätzlich kann durch Antragssteller gemäß Handbuch ein Referenzsystem (z.B. nach dem Wärmebenchmark) vorgeschlagen werden, und dann ggf. von

der Bewilligungsbehörde für die Auktion definiert werden. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Mindestanforderung eines transformativen Verfahrens eingehalten wird.

152. Frage: Können wir auch am ersten Förderaufruf teilnehmen, wenngleich der geplante Projektstart erst für das Jahr 2026 vorgesehen ist?

Antwort: Es müssen die von der FRL KSV vorgeschriebenen Zeiträume für den operativen Start eingehalten werden. Wenn Sie diese nicht einhalten können, empfehlen wir Ihnen eine spätere Teilnahme.

153. Frage: Ich habe einige Fragen zur Treibhausgasminderung:

a) Die relevanten Emissionen sind lediglich Scope 1-Emissionen, korrekt?

Antwort: Korrekt, nur Scope-1-Emissionen sind relevant.

b) Können wir als Bilanzgrenzen für die 60% bzw. 90% Einsparnotwendigkeit nur für einen Teilprozess ansetzen?

Antwort: Die Bilanzgrenze des Vorhabens muss analog zur Referenz gewählt werden. Falls sich der Prozess gänzlich unterscheidet, gilt, dass alle wesentlichen Zwischenprodukte vom Vorhaben selbst hergestellt werden müssen (Nummer 4.4 und 2.23 FRL KSV).

154. Frage: Sind die 90% Einsparungen nur als technisch möglich nachzuweisen oder zwingend auch umzusetzen?

Antwort: Sie müssen gem. Nummer 4.12 b (ii) FRL KSV technisch möglich sein und im letzten Jahr eingehalten werden.

155. Frage: Könnte ein Projekt das Einsparziel auch einfach durch eine Substitution von Erdgas durch Erneuerbaren Strom und/oder Wasserstoff erfüllen?

Antwort: Das Vorhaben muss ein transformatives Produktionsverfahren gemäß Nummer 2.17 und Nummer 3.1 FRL KSV einsetzen. In der Regel erfordert dies erhebliche Investitionen und ist mit grundlegenden technischen Änderungen verbunden. Ob ein einfacher Wechsel der Energieträger diese Anforderung erfüllt, wird die Bewilligungsbehörde prüfen. Bitte reichen Sie Ihr Vorhaben ein.

156. Frage: Das Einsparziel von 10ktCO₂/a zielt auf Scope1-Einsparungen ab?

Antwort: Das Referenzsystem muss mindestens 10kt CO₂eq umfassen, von denen mind. 60% bzw. 90% gemindert werden müssen. Die Emissionsminderung bemisst sich anhand der Scope 1 Emissionen.

157. Frage: Gemäß Nummer 5.2 FRL KSV können mehrere Antragsberechtigte ein Konsortium bilden, sofern sie beabsichtigen, gemeinsam ein oder mehrere förderfähige Produkte in Deutschland herzustellen und hierbei insgesamt die Mindestgröße nach Nummer 4.12(a) FRL KSV erreichen. Das Vorhaben eines Konsortiums ist insgesamt einem Referenzsystem zuzuordnen.

a) Ist es möglich, dass mehrere (verbundene) Gesellschaften einer Unternehmensgruppe oder mehrere Standorte/Betriebsstätten eines Unternehmens in Deutschland ein Konsortium bilden?

Antwort: Ja, das ist möglich. Eine Kombination mehrere Referenzsysteme ist möglich, sofern ein technologischer Verbund vorliegt. Siehe Antwort auf Frage 147.

b) Gibt es Anforderungen an die Ausgestaltung eines Konsortiums (bspw. gleiche Branche, gleiche Transformations-Technologie) wenn mehrere Unternehmen mehrere förderfähige Produkte herstellen oder können Konsortien vollkommen frei gebildet werden?

Antwort: Ein Konsortium muss sich auf ein Produkt, also ein Referenzsystem festlegen. Abweichungen sind möglich, wenn ein technologischer Verbund vorliegt. Wenn das Produkt an mehreren Standorten produziert werden soll, gelten die Bestimmungen der Antwort auf Frage 147.

c) Ist auch bei Vorhaben, bei denen ein Konsortium aus mehreren Unternehmen mehrere förderfähige Produkte herstellt, dieses Vorhaben lediglich insgesamt einem Referenzsystem zuzuordnen?

Antwort: siehe Antwort zu b).

158. Frage: Gemäß Nummer 2.11 FRL KSV gilt als Referenzsystem die für das jeweilige Produkt zum Zeitpunkt eines Förderaufrufs dominierende Produktionstechnologie. Diese wird u.a. für die Ermittlung der THG-Minderungen durch die geförderte Anlagenkonstellation herangezogen. Sofern kein Produkt-Benchmark existiert,

tiert und mithin ein eigenes Referenzsystem definiert werden darf, welche Anforderungen existieren an dieses eigene Referenzsystem (ergänzend zu der Forderung, dass es sich um die dominierende Produktionstechnologie handeln muss)?

Antwort: Wenn zum Zeitpunkt des Vorverfahrens kein Referenzsystem vorliegt, können Unternehmen Daten einreichen, die dann dazu dienen, ein weiteres Referenzsystem zu definieren (das auf öffentlich verfügbaren Quellen beruht und mit individuellen Anlagendaten untermauert werden kann). Das Referenzsystem wird weiterhin von der Bewilligungsbehörde abschließend definiert. Dabei wird auch die Granularität der Benchmarks berücksichtigt, die ebenfalls nicht jedes Industrieprodukt separat benennen, sondern mit Produktklassen bzw. Tätigkeiten arbeiten. Bei Wärmebedarfen sollte der Wärmebedarf ausgewiesen werden und hierauf der Fall-back Benchmark für Wärme angewendet werden. Reichen Sie dazu bitte die Daten ein, die auch eine bestehende Anlage einreichen würde, die vom ETS reguliert wird und deren Zuteilung sich nach dem Wärmebenchmark richtet. Darüber hinaus sind die üblicherweise verwendeten Brennstoffe zur Bestimmung der Dynamisierung anzugeben.

159. Frage: Ist es möglich, die Elektrifizierung einer Produktionslinie im Rahmen des Programms Klimaschutzverträge einzureichen, wenn im EU ETS-System der komplette Standort mit 2 Produktionslinien gemeinsam registriert ist? Wenn dies nicht möglich wäre, bleiben nur die Möglichkeiten einer sehr hohen Greenfield-Investition oder bei Umbau von zwei Linien gleichzeitig ein kompletter Produktionsstopp des Werkes für mehrere Jahre.

Antwort: Solange das Referenzsystem einer einzelnen Produktlinie die Anforderung der FRL erfüllt, kann jede Produktionslinie einzeln einen KSV beantragen. Entweder die Anlage wird im Rahmen des MRV (Monitoring, Reporting, Verification) des EU ETS aufgespalten oder die Emissionen müssen im Rahmen des MRV qualifiziert getrennt berichtet werden. Dies wird im Förderaufruf klargestellt.

160. Frage: In den Formeln und im Excel Tool ist jeweils von einem Basispreis je Energieträger die Rede. Im Handbuch werden zur Ermittlung der Basispreise aber Preise von Future-Jahreskontrakten im jeweiligen Bezugszeitraum erwähnt. Das klingt, als ob für jedes Kalenderjahr ein neuer, aber schon zu Ausschreibungsbeginn festgelegter, Basispreis gelte, zu dem in der Folge referenziert wird.

Antwort: Der Basispreis beruht auf den angegebenen Future-Jahreskontrakten (Datenerhebung im Referenzzeitraum) und wird zusammen mit dem Förderaufruf für

den kompletten Bezugszeitraum veröffentlicht. Eine Änderung des Basispreises über die Vertragslaufzeit ist nicht vorgesehen. Für jeden Förderaufruf werden neue Basispreise veröffentlicht.

Der Referenzzeitraum umfasst jenen Zeitraum, in welchem die Handelsdaten für die Berechnung der Basispreise erhoben werden. Der Bezugszeitraum umfasst den Zeitraum von Beginn der Vorhaben bis Vertragsende. Die Auszahlung bezieht sich dann auf den unveränderlichen Basispreis, und den jährlich veränderten indexierten Energieträgerpreis (s.h. Handbuch Abschnitt F).

161. Frage: Dürfen die Werte im Erklärungstool angepasst werden?

Antwort: Das Erklärungstool ist als „Spielwiese“ zu verstehen und soll helfen, das Förderinstrument besser zu verstehen. Sie können damit verschiedene Dinge ausprobieren und alle möglichen Parameter anpassen.

162. Frage: Bei unserem Vorhaben handelt es sich konkret um eine Tiefengeothermieanlage mit Fernwärmeauskopplung und mit einer Einspeisung ins Wärmenetz des Produktionswerks. Damit kann von erdgasbasierter Wärmezeugung mit den vorhandenen Heizkesseln ca. 90% der Jahresarbeit verdrängt werden. Die Bestandsanlage übernimmt dann nur noch die Spitzenlast- und Reserveabdeckung. Die Investition würde durch ein Geothermie-Unternehmen durchgeführt werden, das die Aufsuchungserlaubnis hält. Somit würde das Produktionswerk Geothermie zu einem langfristig vereinbarten Preis beziehen.

Kann das obengenannte Vorhaben im Rahmen des Förderprogramms mitberücksichtigt werden?

Antwort: Gemäß Nummer 4.13(b) FRL KSV ist die Förderung von Sekundärenergieträgern als Zwischenprodukt nur möglich, wenn diese zur Produktion eines industriellen Produkts gemäß Nummer 4.3 FRL KSV verwendet werden. Eine Bereitstellung von Prozesswärme an sich ist folglich nicht förderfähig. Der Antragssteller sollte daher prüfen, ob ein Referenzsystem eines Industrieproduktes vorgeschlagen werden kann, welches sich auf einen typischen Wärmebedarf beziehen kann (s.h. auch Antwort auf Frage 111). Exportierte Wärme wird nicht gefördert.

163. Frage: Durch dieses Projekt würde sich die Wärmezeugung in unserer emissionshandelspflichtigen Anlage reduzieren. Es wird in ihren Antragsformularen kein Benchmark für das Produkt „Wärme“ definiert. Können wir das Produkt „Wärme“

als „Anderes Referenzsystem“ definieren und uns mit diesem Projekt oder mit einem anderen Projekt, das mit der Reduktion unserer Wärmeerzeugung resultiert, anmelden?

Antwort: Wenn kein Referenzsystem für Ihr industrielles Produkt aufgeführt ist, dieses aber (unter allen weiteren Anforderungen der FRL) prinzipiell förderfähig wäre, sind Sie im Rahmen des Vorverfahrens aufgefordert, gemäß Handbuch Abschnitt E ein solches vorzuschlagen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann über die finale Definition desselben und darüber, ob es in die Auktion gegeben wird. Wenn kein Produkt-Benchmark existiert, die konventionelle Produktionsanlage aber auf Grund von Wärme- oder Brennstoff-Benchmark im ETS reguliert ist, kann sich das Referenzsystem auch auf dieses beziehen (in dem Sinne, dass sie für ihr Produkt nachweisen, dass die besten Produzenten z.B. 2 MWh Wärme / t Produkt nutzen, und sie dann die Emissionen des Wärmebenchmarks für die 2 MWh ansetzen).

164. Frage: Wir bitten um Mitteilung, ob es 2024 weitere Vorverfahren und Förderaufrufe für Gebotsverfahren geben wird.

Antwort: Es wird voraussichtlich in 2024 weitere KSV-Förderaufrufe geben.

165. Frage: Ist eine Förderung durch Klimaschutzverträge - neben den im Handbuch aufgeführten Referenzsystemen – prinzipiell auch für stromintensive Unternehmen möglich, wenn die Produktion auf eine volatile 24/7 Grünstromversorgung umgestellt wird? Dies wäre verbunden mit

- Investitionen in erneuerbare Stromerzeugung,
- Investitionen in Wasserstoff-Elektrolyse und -Rückverstromung,
- Investitionen in Speicher und
- Investitionen in die Flexibilisierung von Produktionsverfahren

Antwort: Wenn zum Zeitpunkt des Vorverfahrens kein Referenzsystem vorliegt, können Unternehmen Daten einreichen, die dann dazu dienen, ein weiteres Referenzsystem zu definieren (das auf öffentlich verfügbaren Quellen beruht und mit individuellen Anlagendaten untermauert werden kann). Das Referenzsystem wird weiterhin von der Bewilligungsbehörde abschließend definiert. Dabei wird auch die Granularität der Benchmarks berücksichtigt, die ebenfalls nicht jedes Industrieprodukt separat benennen, sondern mit Produktklassen bzw. Tätigkeiten arbeiten. Allerdings fördern die KSV nur den Umstieg auf Verfahren, welche Scope 1 Emissionen vermeiden. Eine Umstellung des Strombezugs allein ist daher nicht förderfähig.

166. Frage: Können Vorhaben, in denen die Emissionsminderungen ganz oder teilweise mit CCS/CCU erzielt werden im Rahmen der KSV gefördert werden?

Antwort: Vorhaben, für die die Emissionsminderungen über CCS/CCU erzielt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Zunächst müssen die allgemeinen Mindestanforderungen an die Vorhaben (Nr. 4.3 bis 4.10, 4.12, 4.14 FRL KSV) erfüllt werden und es dürfen keine Ausschlussgründe (Nr. 4.13 FRL KSV) vorliegen.

Darüber hinaus müssen drei spezifische Anforderungen nach Nr. 4.11 FRL KSV erfüllt werden:

Erstens müssen die Emissionen in Anlagen, in denen CCS/CCU zur Anwendung kommen soll, maßgeblich den durch andere Maßnahmen in der Anlage nicht vermeidbaren Prozessemissionen zuzurechnen sein. Für die Definition der Prozessemissionen ist Art. 3 Nr. 31 der Monitoring-Verordnung (Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission, ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022, ABl. L 206 vom 08.08.2022, S. 15) maßgeblich. Eine weitere Spezifikation der nicht vermeidbaren Prozessemissionen kann noch auf Grundlage der Carbon Management Strategie für Deutschland erfolgen.

Zweitens muss eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Zertifizierung der langfristigen Speicherung (im Kontext von CCS) und/oder der langfristigen Produktbindung (im Kontext von CCU) ist aufgrund von EU-Vorgaben möglich. Die dazu notwendigen Regelungen befinden sich im Rechtssetzungsprozess, sodass eine Förderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge aufgrund einer Zertifizierung erst nach Inkrafttreten entsprechender EU-Vorgaben möglich ist.

2. Die dauerhafte Speicherung und/oder die langfristige Produktbindung als Emissionsminderung ist im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems anerkannt.

- a. Bei CCS liegt diese Voraussetzung bereits vor, siehe Art. 12 Abs. 3 lit. a) der EU-ETS-Richtlinie (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für

den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023, ABl. L 63 vom 28.02.2023, S. 1) sowie Art. 49 Abs. 1 lit. a der Monitoring-Verordnung.

- b. Im Kontext von CCU ist diese Voraussetzung derzeit nur eingeschränkt erfüllt, siehe Art. 49 Abs. 1 lit. b der Monitoring-Verordnung, wenn Emissionen aus der Anlage weitergeleitet und zur Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat verwendet werden, in dem das verwendete CO₂ chemisch gebunden wird. In der bereits verabschiedeten Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, ABl. L 130/134 vom 10. Mai 2023 ist vorgesehen, dass in Art. 12 Abs. 3b der EU-ETS-Richtlinie geregelt wird, dass keine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten besteht, wenn Treibhausgasemissionen, die als abgeschieden und derart dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, bei normalem Gebrauch und/oder während der Entsorgungsphase des Produkts, einschließlich normaler Tätigkeiten nach dem Ende der Lebensdauer des Erzeugnisses, nicht in die Atmosphäre gelangen. Diese Vorschrift ist ab dem 1. Januar 2024 in Deutschland anzuwenden. Zudem sieht die genannte Änderungsrichtlinie (ABl. L 130/134 vom 10. Mai 2023) zur EU-ETS-Richtlinie in Art. 12 Abs. 3b vor, dass die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte über die Voraussetzung dafür erlässt, dass Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden.

Zu beachten ist, dass Anträge auf Zulassung eines Kohlendioxidspeichers seit dem 1. Januar 2017 nach § 2 Abs. 2 KSpG nicht mehr möglich sind. Anders als bei einer CCS-CO₂-Abscheidungsanlage (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a i.V.m. Nr. 10.4 Anhang 1.4

BImSchV) existiert hinsichtlich CCU im deutschen Recht zudem kein ausdrücklicher Genehmigungstatbestand für die Errichtung einer CCU-CO₂-Abscheidungsanlage.

Drittens muss der Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen (im In- und Ausland) hinreichend gesichert sein. Dazu gehören auch die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der für die Nutzung geplanten Transport- und Speicherinfrastrukturen im In- und/oder Ausland sowie ggf. für die grenzüberschreitende Verbringung von CO₂. Mangels Ratifizierung des sogenannten London-Protokoll kann beispielsweise derzeit keine grenzüberschreitende Verbringung von CO₂ zur Speicherung im Meeresuntergrund erfolgen. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung von CCS und CCU.

Wir weisen darauf hin, dass das Umsetzungsrisiko im Fall einer Förderung von CCS/CCU grundsätzlich beim Antragsteller liegt.

167. Frage: Eine Produktionslinie lässt sich nicht zweifelsfrei in Ihrer Excel-Datei bei den Referenzsystemen einordnen. Aus diesem Grund fragte ich mich, ob denn dieses Vorhaben dann generell förderfähig wäre. Können Sie mir dies bewerten? Können wir ein anderes Referenzsystem definieren? Wenn ja, welches?

Antwort: Grundsätzlich kann durch Antragssteller gemäß Handbuch ein Referenzsystem (z.B. nach dem Wärmebenchmark) vorgeschlagen werden und dann ggf. von der Bewilligungsbehörde für die Auktion definiert werden. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Mindestanforderung eines förderfähigen Vorhabens eingehalten wird.

168. Frage: Ist es zulässig, auch ein Zwischenprodukt (das einen eigenen Prodcom-Code besitzt) als Grundlage für das Basis-Vertragspreis-Gebot zu benennen und das Referenzsystem dafür abzubilden?

Antwort: Sie können ein alternatives Referenzsystem (das auf öffentlich verfügbaren Quellen beruht und mit individuellen Anlagendaten untermauert werden kann) vorschlagen. Die Definition des Referenzsystems und die Frage, ob dieses für eine Auktion verwendet wird, obliegt der Bewilligungsbehörde. Sie wird sich an der Definition der ETS geführten Aktivitäten und Produktbenchmarks orientieren. Für die genaue Definition sei auf die einschlägigen Dokumente und Guidance Materialien zum EU ETS hingewiesen.

169. Frage: Bei einer Mindestförderhöhe von 15 Mio. EUR ist nach meiner Auffassung grundsätzlich eine (zeit- und kostenaufwendige) Einzelnotifizierung durch die EU erforderlich. Wie ist die Regelung für die Klimaschutzverträge geplant?

Antwort: Das BMWK holt die Genehmigung der Europäischen Kommission zum Förderprogramm insgesamt ein. Eine Einzelnotifizierung ist sodann nicht mehr erforderlich, soweit sich die Beihilfen im Rahmen der von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilfenregelungen bewegen. Dies ist letztlich auch der Grund, weswegen Gebotsverfahren aufgrund der einer durch die Europäischen Kommissionen genehmigten Förderrichtlinie für das Förderprogramm Klimaschutzverträge durchgeführt werden sollen.

170. Frage: Stellen Verzögerungen der Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern einen berücksichtigungsfähigen Fall der „höheren Gewalt“ dar?

Antwort: Nein.

171. Frage: Nach Nummer 4.13 Buchst. a) Unterbuchst. i) FRL KSV sind Vorhaben nicht förderfähig, „... wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorhaben bereits begonnen wurde“. Laut Nummer 2.21 FRL KSV ist der Vorhabenbeginn „der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen sowie Durchführbarkeitsstudien gelten für sich genommen nicht als Vorhabenbeginn. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen gelten ebenfalls nicht als Vorhabenbeginn. Bei Übernahmen ist der Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte“. Stellt die Gründung einer Gesellschaft, die nicht Teil des Konsortiums sein und Angebote für Mengen von grünem Wasserstoff beziehungsweise Strom aus erneuerbaren Energien für die Dekarbonisierung sichern soll, ein Vorhabenbeginn im Sinne der Nummer 2.21 FRL KSV dar, falls diese Gesellschaft später an das Konsortium beziehungsweise an einen Konsortialpartner veräußert wird? Die Gründung einer solchen Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt beruht auf der Überlegung, frühzeitig den Einsatz von Grünstrom in Zukunft sicherzustellen, um nicht gegen Auflagen aus dem Klimaschutzvertrag zu verstoßen.

Antwort: Der Vorhabenbeginn nach Nummer 2.21 FRL KSV liegt beim Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags vor. Erfasst ist sowohl der Abschluss durch den Antragsteller oder ein Mitglied eines Konsortiums im Sinne von Nummer 5.2 FRL KSV als auch der Abschluss durch mit

diesen konzernverbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Wenn es sich daher bei der neu zu gründenden Gesellschaft um ein konzernverbundenes Unternehmen handelt und diese einen für die Ausführung des zu fördernden Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag abschließt, liegt ein Vorhabenbeginn im Sinne von Nummer 2.21 FRL KSV vor.

172. Frage: Sind die CO₂-Emissionen, die im Rahmen der Stromerzeugung entstehen, in Bezug auf die Ermittlung des Referenzsystems herauszurechnen, falls und sofern der erzeugte Strom in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird?

Antwort: Das Referenzsystem betrachtet Scope 1 Emissionen, also nicht diejenigen, die durch Stromproduktion entstehen. Das Referenzsystem wird von der Bewilligungsbehörde als virtuelle Anlage definiert, siehe dazu auch das Handbuch. Die Emissionseinsparung der realen KSV-Anlagen umfasst ebenfalls die Scope 1 Emissionen, die dann gegen das Referenzsystem bewertet werden.

173. Frage: Ein Unternehmen plant die Errichtung eines Reststoffkessels zur Erzeugung der Dampfgrundlast. Der Einsatz eines Reststoffkessels ist ein integraler Bestandteil des Energieversorgungs- und Reststoffentsorgungskonzepts der Anlage. Gleichwohl ist nach unserem Verständnis der Nummer 4.10 FRL KSV und der Ausführungen im Handbuch — dort zum Beispiel Frage 48 — die Errichtung eines Reststoffkessels nicht förderfähig, da von uns genutzte Reststoffe mit einem biogenen Anteil von ca. 30% nicht unter die Biomasseverordnung fallen.

a) Ist der mit einem Reststoffkessel aus dem biogenen Anteil der Reststoffe produzierte Anteil von klimaneutralem Dampf zum Einsatz in der Industrieproduktion förderfähig?

Antwort: Nein. Förderbare Biomasse muss unter der Biomasseverordnung als Biomasse anerkannt sein. Ist dies nicht der Fall, kann der biogene Anteil des Vorhabens nicht als solcher anerkannt werden. Eine Förderung des Vorhabens ist aber nicht grds. ausgeschlossen.

b) Besteht eine Förderfähigkeit des klimaneutral produzierten Anteils des Dampfes, falls und sofern unser Haus diesen Dampf von einer konzerninternen Gesellschaft erwirbt?

Antwort: Nach Nummer 4.1 FRL KSV decken die Klimaschutzverträge die Mehrkosten ab, welche durch den Bau/Umbau/Betrieb klimafreundlichen

Anlagen entstehen. Um die Förderfähigkeit herzustellen, müsste ein Konsortium gebildet werden. Die Bereitstellung des klimaneutralen produzierten Anteils des Dampfs ist nicht förderfähig. Siehe Antwort zu Frageteil a). Dampf muss als Träger von Prozesswärme im Rahmen des Vorhabens selbst hergestellt werden (Nummer 4.4 FRL KSV).

- c) Falls und sofern eine Förderfähigkeit des Dampfs in der unter b) dargelegten Konstellation besteht, lautet unsere weitere Frage: Sind diese Scope 2 - Emissionen im Rahmen der Nutzung des Dampfs auf die IST-Emissionen anzurechnen?

Antwort: Es besteht keine Förderfähigkeit des unter b) dargelegten Vorhabens.

- d) Da nur ein Anteil von ca. 30 Prozent des eingesetzten Reststoffs — entsprechend dem biogenen Anteil – als klimaneutral eingestuft werden kann, lauten unserer weiteren Fragen: Wie ist der restliche Dampf, der einen wesentlichen Anteil des Dampfbedarfs der Industrieproduktion darstellt, zu behandeln? Ist — aufgrund der oben dargestellten Ausführungen — eine Kombination aus Reststoffkessel und CCS-Unit förderfähig, da hierdurch den Zwecken des Klimaschutzvertrages ausreichend Rechnung getragen ist?

Antwort: Die Kombination aus Reststoffkessel und CCS ist nicht förderfähig, da es sich bei den anfallenden Emissionen nicht um unvermeidbare Prozessmissionen nach Nummer 4.11 FRL KSV handelt.

- 174. Frage:** Wir haben verstanden, dass der operative Beginn des Vorhabens 36 Monate (max. 48) nach Zeichnung des KSV erfolgen muss. Gem. Mustervertrag „Operativer Beginn“ wie folgt definiert: Zeitpunkt der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der Geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probetriebs. Der Probetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der Geförderten Anlage. Unser Verständnis von Probetrieb ist nach Unterschrift der Abnahme (IPC) und somit der Probetrieb noch Teil des Commissionings. Nach dem Probetrieb würde das Vorhaben operative starten (spätestens 48 Monate also Jan 2028); der operative Beginn ist jedoch nicht bei voller Skalierung möglich, sondern eine ramp-up Phase von ca. 1 Jahr vorgesehen

Kann eine ramp-up Phase nach operativem Start berücksichtigt werden, vorausgesetzt, die Mindestanforderungen von 60% nach drei Jahren werden weiterhin erfüllt?

Antwort: Ja, ein ramp-up kann berücksichtigt werden. Dieser kann sowohl die Produktionsmenge als auch die dazu spezifische Einsparung umfassen, solange die anderen Bedingungen der FRL KSV erfüllt werden.

175. Frage: Lesen wir das richtig, dass am Ende des 3. Jahres die Emissionen 60% niedriger sein müssen ggü. des Referenzsystems? Oder ist das kumulativ zu verstehen?

Antwort: Das ist richtig. Für dieses Kriterium werden nicht die kumulativen Emissionen, sondern die zur Produktionsmenge spezifischen Werte verglichen.

176. Frage: Nummer 3.3.9 FRL KSV besagt: Eine Zuwendung wird in einem Kalenderjahr nicht gewährt, (a) wenn die bei der Gebotsabgabe gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene Absolute Treibhausgasemissionsminderung für dieses Jahr um mehr als 10 % unterschritten wird.

Impliziert dies, dass in Jahr 1 nach Operativem Beginn, mind. 10% Treibhausgasemissionsminderung erfolgt sein muss?

Bislang war uns nur die Mindestanforderung von 60% nach den ersten drei Jahren bekannt (siehe 2.)

Antwort: Nein, das ist keine generelle zusätzliche Anforderung einer relativen Mindesteinsparung für das erste Jahr von 10%. In jedem Jahr gilt, dass die absolute Treibhausgasemissionsminderung nicht um mehr als 10% unterschritten werden darf. Beträgt in Jahr 1 die geplante Emissionsminderung (gemäß 8.2(d) FRL, z.B. 100 kt geplante Jahresproduktion, 1 tCO₂/t Produkt des Referenzsystems, 40% relative Emissionseinsparung im 1. Jahr) zum Beispiel 40 Kilotonnen, darf die realisierte Emissionseinsparung nicht weniger als 36 Kilotonnen (identisch 40 Kilotonnen *(1-10%)) betragen.

177. Frage: In Frage 16 wird gefragt, ob Investitionen via Angebot eingeholt werden müssen. Die Antwort darauf lautet, dass qualifizierte Schätzungen im vorbereitenden Verfahren erforderlich sind.

Wir haben Angebote zu den CAPEX Investitionen vorliegen, jedoch bislang kein Kapitel im Formblatt identifiziert, wo diese abgefragt würden.

Was ist also die richtige Stelle, um diese Werte mitzuteilen?

Antwort: Das Investitionsvolumen (CAPEX) ist in der XLSX-Datei "ergänzende-fragen" anzugeben. Zusätzlich sind dort weitere Informationen zum Vorhaben, wie bspw. der Finanzierungszins (WACC), anzugeben.

178. Frage: Formblatt 2.7 „Weiterbetrieb von Anlagen“ – der Titel klingt so, als sollten wir darauf eingehen, wie die bestehende Produktionsanlage durch das Vorhaben umgerüstet werden sollte (sehr ähnlich zu Frage in 2.3 „Beschreiben Sie auch, ob und wie bei der Durchführung des Vorhabens ggf. bereits bestehende Anlagen oder Teile derselben weitergenutzt oder angepasst werden und inwieweit neue Anlagen errichtet werden sollen“).

Der Text unterhalb von 2.7 hingegen klingt dann eher, als wollten Sie Informationen zur Skalierbarkeit des Vorhabens auf ANDERE Anlagen, als die im Vorhaben betroffene Produktionsstätte, das wäre dann wiederum sehr ähnlich zu Kapitel 3.3 „Übertragbarkeit“

Worauf genau soll hier eingegangen werden?

Antwort: Der Text unter 2.7 lautet "Inwieweit und bis wann planen Sie, eine bestehende und hinsichtlich Volumen sowie Produkt vergleichbare Anlage bei einer Förderzusage klimafreundlich umzurüsten oder still-zulegen? (max. 1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen Text exkl. evtl. Abbildungen/Tabellen etc.)" und bezieht sich auf evtl. bestehende Anlagen.

179. Frage: Wir haben verstanden, dass die Benchmarks des ETS Systems gelten.

Wir verstehen, dass die 90% mindest-Treibhausgasemissionsminderung ggü. dem ETS Referenzsystem zu erfolgen hat? Die 90% beziehen sich nicht auf die konventionelle (bestehende) Produktionsanlage?

Nach operativem Beginn des Vorhabens wird die Produktionsanlage negative Emissionen generieren. Wie sind in diesem Fall die Einsparungen ggü. dem Referenzsystem zu berechnen? Sollten für die neue Anlage zur Kalkulation Emissionen von 0 angenommen werden?

Antwort: Korrekt ist, dass die Einsparung gegenüber dem jeweiligen Referenzsystem zu bestimmen sind und nicht gegenüber einer Bestandsanlage. Negative Emissionen sind derzeit im EU ETS nicht berücksichtigt und können daher aktuell im Gebotsverfahren nicht zusätzlich als negativ bewertetet. Ohne genaue Kenntnis des Projekts werden die Emissionen vermutlich nur auf 0 gesenkt oder es bleiben Restemissionen erhalten, wenn die negativen Emissionen diese erst bilanziell auf 0 senken würden.

180. Frage: Ist ein Projekt mit negativen Emissionen förderfähig (BECCS)?

Antwort: Korrekt ist, dass die Einsparung gegenüber dem jeweiligen Referenzsystem zu bestimmen sind und nicht gegenüber einer Bestandsanlage. Negative Emissionen sind derzeit im EU ETS nicht berücksichtigt und können daher aktuell im Gebotsverfahren nicht zusätzlich als negativ bewertetet. Ohne genaue Kenntnis des Projekts werden die Emissionen vermutlich nur auf 0 gesenkt, oder es bleiben Restemissionen erhalten wenn die negativen Emissionen diese erst bilanziell auf 0 senken würden.

181. Frage: Ist die Dynamisierung von Energieträger außerhalb der EU-ETS Referenz System möglich/förderfähig: Strom für Hafeninfrastruktur/Transport von CO₂ von einem Subunternehmer (CCS downstream value chain = CO₂ Transport und Speicherung).

Antwort: Nein, die Dynamisierung kann sich nur auf den Verbrauch von Energieträgern innerhalb der Systemgrenzen des Projektes bzw. des Referenzsystems beziehen. Für das Referenzsystem sind diese durch den EU ETS gegeben, für das Vorhaben bestimmen sie sich durch die Zwischenprodukte (Nummer 2.17 und 2.23 FRL KSV), die sämtlich selbst an geförderten Standorten hergestellt werden müssen.

182. Frage: Stellen allein (quantitative) Änderungen innerhalb des Kreises der bei der Definition des Vorhabens bereits angegebenen Produkte (für die jeweils ein Referenzsystem definiert wurde), also z.B. wenn von einem Produkt mehr und von einem anderen Produkt weniger hergestellt wird, eine Änderung des zu fördernden Vorhabens gemäß Nummer 8.2 (f) FRL KSV dar? Oder dürfen solche Änderungen bzgl. (des Anteils) der Produkte im Rahmen des definierten Vorhabens vorgenommen werden? Diese Frage betrifft insbesondere Sachverhalte, bei denen zum Zeitpunkt einer Gebotsabgabe nicht abschließend geklärt werden kann, welche Produkte mit den jeweils unterschiedlichen Referenzsystemen mit welchem Anteil produziert werden sollen. In der Praxis wird es unseres Erachtens zahlreiche Fälle geben, bei denen, z.B. wenn sich die Marktsituation ändert, entsprechend mit einer Anpassung des Produktoutputs einer Anlage reagiert werden muss.

Antwort: Dieser Sachverhalt wird noch weiter geklärt. Derzeit streben wir an, dass es keine Festlegung auf feste Verhältnisse von Produktionsmengen gibt. Die Bewilligungsbehörde wird dies aber weiter prüfen und entsprechend festlegen.

183. Frage: Stellt die Herstellung eines oder mehrerer Produkte, die bei der Definition des Vorhabens im vorbereitenden Verfahren bzw. bei der Antragstellung im Gebotsverfahren nicht angegeben worden sind, eine Änderung des zu fördernden Vorhabens gemäß Nummer 8.2(f) FRL KSV dar?

Antwort: In der Regel ist davon auszugehen, dass die Herstellung eines oder mehrerer Produkte, die nicht im vorbereitenden Verfahren angegeben wurden, eine erhebliche Abweichung im Sinne von Nummer 8.2(g) FRL KSV darstellt. In jedem Fall gilt das, wenn es sich um förderfähige Produkte handelt, auf welche die Zahlung abstellt.

184. Frage: Welche Sanktionen ergeben sich bei einem Verstoß gegen Nummer 8.2(f) FRL KSV? Ein Verstoß gegen Nummer 8.2(f) FRL KSV ist nicht bei den Regelungen zu Rechtsfolgen bei Verstößen in Nummer 12 FRL KSV aufgeführt.

Antwort: Nach Nummer 9.1.3 Muster-KSV kann der Zuwendungsgeber im Fall einer Abweichung vom dem im KSV festgelegten geförderten Vorhaben und geförderten Anlagen den KSV kündigen.

185. Frage: Wir betreiben an unserem Standort zwei Anlagen. Aus ETS-Sicht handelt es sich hierbei um zwei getrennte Anlagen. Das Kraftwerk dient ausschließlich zur Eigenversorgung der anderen Produktionsanlage. Da eine Direktelektrifizierung technisch nicht möglich ist, wollen wir die Strom- und Wärmeversorgung von Erdgas auf Biomasse umstellen und dabei eine Änderung an nur einer der beiden ETS-Anlage (Kraftwerk) vornehmen. Ist dieses Vorhaben förderfähig?

Antwort: Förderfähig ist ausschließlich die Produktion von Industriegütern, was den Wärmebezug mit einschließen kann. Die Antragstellerin sollte ein geeignetes Referenzsystem definieren. Siehe hierzu auch Frage 119.

186. Frage: Ist die Umstellung eines Heißwindkupolofens auf eine Induktionsofenanlage als innovatives Verfahren i. S. d. Definition der KSV zu verstehen oder wird diese Umstellung nicht gefördert, da solche Anlagen bereits auf dem Markt üblich sind? Eine Reduzierung der Scope 1-Emissionen von bis zu 100 % ist hiermit möglich.

Antwort: Dies kann aus der Frage allein heraus nicht beantwortet werden. Bitte reichen Sie die Dokumente im Rahmen des Vorverfahrens ein, so dass eine Prüfung vorgenommen werden kann.

187. Frage: Nach dem Antragsformular soll die Referenz aus dem EU ETS Anhang 1 genommen werden, der auch 1:1 in dem Handbuch kopiert ist. Hierbei ist jedoch nach TEHG – das ja weitere Details ausführt – nur von den typischen Produzenten meiner Branche die Rede. Reicht hier der Verweis auf TEHG, da es im EU ETS Anhang 1 und KSV-Handbuch nicht enthalten ist?

Antwort: Das Handbuch listet diejenigen Referenzsysteme, die bereits definiert sind. Aus den von Ihnen in voriger Frage genannten Gründen (Verfügbarkeit eines dekarbonisierten Produktionsverfahrens) wurde bisher für Ihren Fall kein Referenzsystem erstellt. Zur Definition eines Referenzsystems reichen Sie bitte öffentlich verfügbare Daten ein, die mit anlagenspezifischen Quellen untermauert werden können. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann über die Definition des Referenzsystems. Sie sind also grds. berechtigt, am Vorverfahren teilzunehmen. Für ein Vorhaben müssen generell die Mindestanforderungen der FRL KSV erfüllt sein, damit überhaupt Förderfähigkeit hergestellt werden kann.

188. Frage: Wir beantragen Fördermittel aus dem KEI-Programm. Müssen diese Fördermittel in Abzug gebracht werden oder ist hier „lediglich“ eine übliche Berücksichtigung von beihilferechtlichen Vorgaben u. ä. nötig? Kann, sofern beihilferechtlich i. O., eine weitere CAPEX-Förderung des KSV in Anspruch genommen werden? Es geht mir nur um einen zwingend erforderlichen Abzug von Förderungen außerhalb des KSV, aber paralleler Förderprogramme unterm Dach BMWK und nicht um die Gebotspreiserrechnung.

Antwort: Eine Förderung mittels KSV ist möglich, sofern mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde (gemäß Nummer 4.13 (a) FRL KSV). Anderweitige Förderung für dasselbe Vorhaben - und das scheint hier zutreffend zu sein - wird in Form der Kosteneffizienz im Vergabeverfahren addiert. Von der Förderung der KSV abgezogen wird diejenige anderweitige Förderung, die erst nach Bewilligung der KSV bewilligt wird. Diese Regeln werden aber gerade noch mit KOM abgestimmt.

189. Frage: Ein Unternehmen plant ein transformatives Vorhaben, indem mittels CO₂ aus einer carbon capture unit und Wasserstoff ein Wasserstoff-Derivat hergestellt werden soll. Der überwiegende Teil ist für die Weiterverarbeitung in der chemischen Industrie bestimmt (nicht-energetische Nutzung) und eine kleinere Menge des Wasserstoff-Derivats ist zur Verwendung als Kraftstoff, d.h. als energetische Nutzung vorgesehen. Verstehen wir die Methodik für diesen Fall richtig, dass für die Berechnung der THG-Einsparungen der gesamte Prozess mit den gesamten

Mengen des produzierten Wasserstoff-Derivats angesetzt und dann auf den prozentualen Anteil der nicht-energetischen Nutzung gekürzt werden soll? Oder soll andernfalls die THG-Einsparung von Beginn nur anteilig, d.h. mit den Einsatzstoffmengen und verrechenbaren Emissionen des Prozesses in der Anlage entsprechend den Mengenanteilen für die chemische Industrie – ermittelt werden? Letzteres würde aber von der einheitlichen Darstellung der unter dem EU ETS regulierten (unteilbaren) Anlage abweichen.

Antwort: Sie beziehen sich unserem Verständnis nach auf Nummer 9.10 FRL KSV, die die Einhaltung der absoluten THG Einsparung in gewissen Grenzen fordert. In Ihrem Fall gilt nur der stofflich genutzte Teil des Methanols als produzierte Menge (siehe Nummer 4.5 FRL KSV) und trägt so zur THG Einsparung bei.

190. Frage: Sind die im Rahmen der KSV zu leistenden Rückzahlungen gedeckelt bis zur Höhe der erhaltenen Zahlungen?

Antwort: Nein, die Höhe der Überschusszahlung ist grundsätzlich nicht begrenzt. Die Höhe der Überschusszahlungspflicht legt die Bewilligungsbehörde auf Basis der Förderrichtlinie (insb. Nummer 7 FRL KSV) fest. Wenn saubere Produktionsverfahren preissetzend werden, kann die beidseitige Zahlungsverpflichtung für die verbleibende Vertragslaufzeit unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag aufgehoben werden (Nummer 7.6 FRL KSV)

191. Frage: Können Sie einschätzen, inwiefern die erhaltenen Zahlungen buchhalterisch handzuhaben sind? Gehen wir richtig in der Annahme, dass sich aus der potentiellen Rückzahlpflicht der erhaltenen Zahlungen eine Rückstellungspflicht ergibt?

Antwort: Zur handels-/steuerrechtlichen Bilanzierung von Zuschüssen gibt es keinen einheitlichen rechtlichen Rahmen, aber verbreitete Vorgaben. Näheres kann folgendem Link entnommen werden (https://datenbank.nwb.de/Dokument/867046/?SprungMarke=yPage_905).

192. Frage: Im Excel-Dokument „ergaenzende-fragen.xlsx“ wird im Tabellenblatt „2b) Mit Substitution“ nach Angaben zu einem klimaneutralen Arbeitspunkt gefragt. Was ist zu verstehen?

Antwort: Der klimaneutrale Arbeitspunkt ist der Arbeitspunkt eines Vorhabens bei welchem unter Einsatz geeigneter Energieträger und Rohstoffen eine relative 90%

THG-Emissionsminderung gegenüber dem jeweiligen Referenzsystem erreicht wird. Siehe Nummer 4.12(b)(iii) FRL KSV.

193. Frage: Gehen wir richtig in der Annahme, dass die in den Referenzsystemen benannten Strommengen je Mengeneinheit Produkt lediglich solche Strommengen umfassen, die durch das produzierende Unternehmen am Standort selbst erzeugt werden?

Antwort: Nein, die benannten Strommengen beziehen sich auf den benötigten Strom für die Herstellung des Produktes. Der Strom muss nicht vom produzierenden Unternehmen selbst produziert werden.

194. Frage: Gehen wir richtig in der Annahme, dass die Ausweisung der Strommenge in den Referenzsystemen ausschließlich dem Zweck der Preisdynamisierung dienen und (außer über die spezifischen Emissionen des Referenzsystems) in keiner weiteren Relation mit den transformativen Produktionsverfahren steht?

Antwort: Das ist richtig.

195. Frage: Die Excel-Datei „Ergänzende Fragen“ sieht vor, dass es entweder Projekte gibt ohne Energieträgersubstitution oder Projekte mit Energieträgersubstitution. Für Projekte ohne Energieträgersubstitution ist vorgesehen, dass die Verbrauchsparameter so wie die spezifischen Emissionen des geplanten Vorhabens über die gesamte Laufzeit des Klimaschutzvertrages nicht variieren. Für Projekte ohne Energieträgersubstitution, welche z.B. das geplante Vorhaben über eine ramp-up Phase ausrollen, werden die Verbrauchsparameter und die spezifischen Emissionen ggf. über die verschiedenen Jahre variieren. Wie soll für diese Art von Projekten die Excel-Datei befüllt werden?

Antwort: Die Angaben in der Excel sind spezifisch zur Produktionsmenge zu machen. Wenn kein Energieträgerwechsel stattfindet, müssen alle Veränderungen über die Jahre intern verrechnet werden.

196. Frage: Für die Berechnung der Basispreise und die Dynamisierung sollen der EPEX bzw. EEX Spot gehandelte Preis herangezogen. Die tatsächlichen Kosten liegen meist jedoch über den Preisen dieser Indizes. Wird hier eine Kompensation erfolgen bzw. wie werden tatsächlichen Energiepreise eingerechnet, oder ist es die Entscheidung des Antragstellers diese Mehr-Kosten in den Gebotspreis mit einzu-beziehen?

Antwort: Es unterliegt der Entscheidung des Antragsstellers, diese Kosten miteinzubeziehen.

197. Frage: Wie verhält sich der Spot gehandelte Preis im Vergleich zum „Grünen Strom“ bzw. zu entsprechenden PPAs?

Wenn der Spot-Preis für Strom niedriger als der Preis für „Grünen Strom“ ist, wird dies bei der Auszahlung der Förderbeträge berücksichtigt, oder ist es Aufgabe des Unternehmens diese „ungewissen“ Kosten in den Gebotspreis miteinzubeziehen?

Antwort: Es unterliegt den Antragsteller, "ungewisse" Kosten bei der Bestimmung des abzugebenden Gebotes miteinzubeziehen.

198. Frage: Auf einer Anlage/Produktionslinie werden verschiedene Produkte hergestellt (X, Y und Z), für die der gleiche Emissionsbenchmark gilt. Die Produkte X, Y, Z werden aus fossilen Rohstoffen hergestellt und haben unterschiedliche Eigenschaften und Kundenanforderungen.

Durch Umbau der Anlage, zusätzliche Investitionen und Anpassung des Prozesses lässt sich ein Produkt A aus erneuerbaren Rohstoffen herstellen, welches vergleichbare Eigenschaften wie Produkt X aufweist und auch die Kundenanforderungen erfüllt. Die CO₂-Emissionen im Sinne des ETS bei der Herstellung von A sind 95% geringer als bei der Herstellung von Produkt X.

Auf der Anlage werden in einem Jahr 50 kt Produkt A hergestellt wobei 2.5kt CO₂ emittiert werden, bei der Produktion des fossilen Referenzproduktes X wären also 50kt CO₂ emittiert worden. Demnach wäre die CO₂ Mindesteinsparung für A im Vergleich zu X erreicht.

Es werden auf der Anlage aber auch weiter die Produkte Y und Z mit fossilen Rohstoffen produziert, da die Entwicklung eines Herstellungsverfahrens von Y und Z basierend auf nachwachsenden Rohstoffen (noch) nicht erfolgreich war. Von Y und Z werden zusammen 50kt hergestellt und 50kt CO₂ emittiert.

Wäre die Herstellung von Produkt A nach dem neuen Prozess ein förderfähiges Vorhaben? Oder ist die gesamte Produktionsmenge einer Anlage zu betrachten (einschließlich Y und Z), auch wenn sich die auf der Anlage hergestellten Produkte unterscheiden? Im oben beschriebenen Fall würde eine Reduktion der Emissionen der gesamten Anlage um 90% nicht erreicht, sehr wohl aber beim Vergleich von Produkt A mit dem fossilen Referenzprodukt X.

Antwort: Das ist grundsätzlich möglich, muss aber in einem zertifizierten MRV Prozess getrennt erfasst werden und die Zuordnung der erneuerbaren Rohstoffe zu Pro-

dukt A muss physikalisch (und nicht nur bilanziell) möglich sein. Das Referenzsystem, Produktionsmengen u.w. Größen des KSV müssen sich dann ausschließlich auf Produkt A beziehen, inkl. aller vertraglichen Verpflichtungen.

199. Frage: In unserem Produktionsprozess fällt unvermeidbare Abwärme in Form von Dampf an, welcher teilweise zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Auf diesem Weg wird mehr Strom erzeugt, als für den Produktionsprozess benötigt. Der Überschuss wird in das öffentliche Netz eingespeist. Daraus ergeben sich folgende Fragen: Die Richtlinie sieht vor, dass der verwendete Strom vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden muss (4.9. bzw. 4.8 für die H2 Erzeugung). Wie verhält es sich mit dieser Anforderung in unserem Fall? Eine Verwendung unseres selbst erzeugten Stroms würde weder die Scope 1, noch die Scope 2 Emissionen erhöhen und der Kauf von grünem Strom ist aufgrund der Überversorgung am Standort nicht direkt möglich.

Antwort: Die grüne Eigenschaft des eingesetzten Stroms ist gemäß Nummer 4.9 FRL KSV über Herkunftsnachweise zu belegen. Diese können separat von der physischen Versorgung ge- und verkauft werden. Davon unbenommen sind die Anforderungen an den Strombezug zur Herstellung von grünem Wasserstoff.

200. Frage: Unter Scope 1 Emissionen würde m.E. auch ein Industrieheizkraftwerk fallen, welches bisher zur zuverlässigen Strom- und Prozesswärmeversorgung am Produktionsstandort benötigt wird (Referenzsystem). Aufgrund begrenzter Flächen wird man dieses jedoch nicht komplett mit erneuerbarer Stromerzeugung am Standort substituieren können, sondern benötigt darüber hinaus erneuerbaren Strombezug aus dem Netz, beispielsweise über PPA-Verträge. Aufgrund des volatilen Charakters der erneuerbaren Stromerzeugung (aus Anlagen am Standort und im Netzgebiet) sind neben den Investitionen in erneuerbare Energien weitere Investitionen notwendig, um eine zuverlässige Strom- und Prozesswärmeversorgung zu ermöglichen, beispielsweise Wärmespeicher, Stromspeicher, Wasserstoff-Elektrolyse, -Rückverstromung.

Ist die Umstellung des oben beschriebenen Referenzsystems prinzipiell förderfähig?

Antwort: Förderfähig ist ausschließlich die Produktion von Industriegütern, was den Wärmebezug mit einschließen kann (Stromherstellung wird nicht gefördert, und kann nicht teil des Referenzsystems sein). Die Antragstellerin sollte ein geeignetes Referenzsystem definieren. S.h. auch Frage 119.

201. Frage: Das umzusetzende Klimaschutzprojekt bezieht sich auf eine Anlage und nicht auf das Gesamtunternehmen. Ist es zutreffend, dass zur Bestimmung der Anlage auf die Systemgrenzen nach Nummer 2.16 FRL KSV abzustellen ist?

Antwort: Das ist richtig. Beachten Sie auch die Nummer 2.23 FRL KSV, die bestimmt, welche Produktionsschritte bzw. Zwischenprodukte als wesentlich gelten.

202. Frage: Sind bei der Ermittlung der Reduktion der Treibhausgasemissionen nur die energiespezifischen Treibhausgase zu berücksichtigen oder sind alle prozessbedingten Emissionen zu berücksichtigen?

Antwort: Ja, wobei bereits bestehende anderweitige Förderungen nach Nummer 7.1.(a)(i) FRL KSV vom Basis-Vertragspreis abzuziehen sind.

203. Frage: Dürfen bei der Ermittlung der relativen Treibhausgasemissionsminderung die CO₂-Einsparungen aus einer Auskopplung von Abwärme realisiert werden, obgleich die Erstellung der für den Abwärmeverkauf erforderlichen technischen Einrichtungen durch ein anderes Instrument gefördert wurden?

Antwort: Abwärme darf in weiteren Prozessen genutzt, oder verkauft werden, jedoch können damit keine zusätzlichen CO₂-Einsparungen erzielt werden, welche über die Einsparungen, welche innerhalb der Projektgrenzen stattfinden, hinausgehen.

204. Frage: In welcher Form und in welchem Umfang kann der nach Nummer 4.10 FRL KSV erforderliche Nachweis im Falle einer Biomethannutzung („Stichwort: Subsidiarität“) erfolgen?

Antwort: Der Nachweis erfolgt gemäß der MRV-Regularien des EU ETS. Im Falle der Biomethannutzung muss allerdings insb. dargelegt werden, inwieweit das Projekt ein transformatives Produktionsverfahren gemäß Nummer 2.17 FRL KSV darstellt. S.h. auch Frage 116.

205. Frage: Welche Nachweisanforderungen sind im Rahmen der Nummer 9.11 (a) der Förderrichtlinie für eine höhere Gewalt oder eine verspätete Bereitstellung der Infrastrukturen zu erbringen? Kann eine nachträglich festgestellte technische Unmöglichkeit als höhere Gewalt verstanden werden?

Antwort: Die Nachweisanforderungen hängen vom Einzelfall ab und stehen im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Eine nachträglich festgestellte technische Unmöglichkeit kann nicht mit höherer Gewalt gleichgesetzt werden. Eine nachträglich festgestellte technische Unmöglichkeit kann jedoch auf höhere Gewalt zurückzuführen sein, d.h. der Zuwendungsempfänger hat zu beweisen, dass er die nachträglich festgestellte technische Unmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt nicht zu vertreten hat.

206. Frage: Wie kann im Rahmen einer Vertragsstrafe nach Nummer 12.2. (a) FRL KSV der Nachweis geführt werden, dass die Nichterfüllung (z.B. Ziffer (ii)) nicht fahrlässig erfolgte?

Antwort: Nach allgemeinen Verschuldenskriterien sind die Tatsachen darzulegen, die gegen eine Fahrlässigkeit sprechen. Die Beurteilung, ob fahrlässiges Verhalten vorliegt, liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

207. Frage: Wann ist mit der beihilferechtlichen Genehmigung der Klimaschutzverträge durch Europäische Kommission zu rechnen?

Antwort: Wir können der Entscheidung der Kommission zum Zeitplan der beihilferechtlichen Genehmigung nicht vorgreifen. Das BMWK steht mit der Europäischen Kommission in engem Austausch.

208. Frage: Werden etwaige Vergünstigungen, die durch einen Industriestrompreis gewährt werden, bei den Zuwendungen im Rahmen des Klimaschutzvertrages in Abzug gebracht?

Antwort: Der Industriestrompreis wird im Rahmen des Klimaschutzvertrages in Abzug gebracht bzw. KSV-geförderte Unternehmen dürfen keinen Industriestrompreis für die geförderte Anlage beantragen.

209. Frage: Ein zu dekarbonisierender Betrieb stellt zwei Produkte her, für die jeweils als Zwischenprodukt Wasserstoff eingesetzt werden soll. Ein weiteres Unternehmen soll als Teil des Konsortiums einen Elektrolyseur neu errichten, um den benötigten Wasserstoff für die Produktion direkt herzustellen. Somit fallen die THG-Emissionseinsparungen nicht seitens des Elektrolyseurs, sondern ausschließlich bei der Herstellung der Produkte an. Muss je Produkt die Anlage „Ergänzende Fragen“ ausgefüllt werden? Ist es notwendig diese Anlage ebenfalls für das Zwischenprodukt auszufüllen?

Antwort: Solange die beiden Produkte nicht in einem technologischem Verbund hergestellt werden, ist ein gemeinsamer Antrag, auf Basis eines gemeinsamen Elektrolyseurs nicht förderfähig. S.h. auch Frage 147.

210. Frage: Wie sind die Bilanzgrenzen für das oben skizzierte Projekt zu ziehen? Gilt als Input dann der Strom für den Elektrolyseur und als Output die hergestellten Produkte oder ist es möglich, die Bilanzgrenze so zu ziehen, dass Wasserstoff, also die Schnittstelle zwischen den zwei Konsortialpartnern, als Input zum System gilt?

Antwort: Solange die beiden Produkte nicht in einem technologischem Verbund hergestellt werden, ist ein gemeinsamer Antrag, auf Basis eines gemeinsamen Elektrolyseurs nicht förderfähig. S.h. auch Frage 147.

211. Frage: Wird der Vergleichswert unter Nr. 9.10(a) FRL KSV angepasst, wenn der geplante operative Vorhabenbeginn innerhalb eines Kalenderjahres, aber unter Einhaltung der Frist von 36 Monaten, verschoben werden muss?

Antwort: Sofern der tatsächliche operative Beginn des Vorhabens nach dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens erfolgt, verschiebt sich im Rahmen von Nummer 9.10(a) FRL KSV entsprechend auch die im Antrag nach Nummer 8.2(d) FRL KSV geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung. Wir werden dies in der FRL KSV klarstellen.

212. Frage: Unser Projekt beinhaltet die Errichtung einer Elektrolyseanlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff, welcher für die Produktion zweier Produkte mit unterschiedlichem Referenzsystem eingesetzt werden. Nur wenn beide Systeme bzw. das Gesamtsystem die Förderung erhält, kann die Transformation auf grünen Wasserstoff erfolgen. Können wir zunächst im Vorverfahren beide Produkte gemeinsam als ein Projekt einreichen?

Antwort: Da die Kriterien für die Bildung eines technologischen Verbundes nicht vorliegen, sind voraussichtlich zwei Gebote (jeweils eins pro Produkt) abzugeben. Wir werden dies allerdings erst nach dem Vorverfahren final festlegen. Sie können gerne beides als ein Projekt oder getrennt als zwei Projekte im Vorverfahren einreichen. Ihnen wird daraus kein Nachteil erwachsen: Sollte unsere finale Entscheidung anders als Ihre Einreichung im Vorverfahren ausfallen (z.B. Entscheidung zu zwei Anträgen, Sie haben aber nur ein Gesamtprojekt im Vorverfahren eingereicht), können Sie gleichwohl vollständig am Gebotsverfahren teilnehmen (also in dem Beispiel mit zwei Geboten).

213. Frage: Zur Exceltabelle „ergaenzende-fragen.xlsx“, Zeile 41 „Spezifische nicht-Energie OPEX“: Liegen wir mit unserem Verständnis richtig, dass damit der Teil des OPEX der Produktionsanlagen gemeint ist, der keine Energiekosten beinhaltet? Bezieht sich das auf die Anlagen des Vorhabens, auf das Referenzsystem oder auf die Differenz zwischen Vorhaben und Referenzsystem? Ist das Ausfüllen dieser Zeile obligatorisch oder kann sie für das Vorverfahren erstmal unausgefüllt bleiben? Es handelt sich hier u.U. um Daten, die als streng vertraulich klassifiziert sind. Wofür ist diese Angabe notwendig? Was ist die korrekte Einheit dieser Größe? Angegeben ist €/MWh/t Produkt, was für uns keinen Sinn ergibt, ist €/t Produkt gemeint oder vielleicht der prozentuale Anteil am OPEX?

Antwort: Ja, Ihr Verständnis ist korrekt. Hier soll zum einen in Zeile 41 die Angabe erfolgen, in welcher Höhe nicht-Energie OPEX anfallen. Dabei scheint die Einheit in Excel Dokument (Zelle C41) fehlerhaft zu sein und die Angabe soll in "€/t_Produkt" erfolgen. Außerdem soll in Zeile 42 angegeben werden, wie sich die nicht-Energie OPEX des Vorhabens in Vergleich zur aktuellen Produktion darstellt. Die Daten werden vertraulich behandelt und werden für die Ausarbeitung des Förderaufrufs benötigt, aus dem sie aber nicht mehr ersichtlich sein werden. Eine Aufschlüsselung der Kostenkomponenten und technischen Details ist dabei nicht notwendig, kann aber im Worddokument erfolgen.

214. Frage: Bei der Ermittlung von grünen Mehrerlösen stellt sich uns gegenwärtig die Problematik, dass es keine Forwards über maximal 6 Monate hinaus für unser Produkt gibt. Daher können wir bisher kein valides Modell bauen, um Preisreihen zu bilden. Darüber hinaus wird im Handbuch auf Mehrerlöse im Sinne von Grünen Premiums abgestellt. Die Realisierung eines solchen Instruments bzw. eines entsprechenden Anreizsystems ist ebenso noch nicht abschätzbar. In Summe haben wir nun zwei Varianten skizziert:

1. Qualitative Beschreibung eines entsprechenden Anreizsystems, welches zur Erhöhung der kundenseitigen Zahlungsbereitschaft im Sinne von grünen Premiums führt.
2. Wir berechnen auf Marktdaten basierend Ammoniakgestehungskosten in grau und grün.

Wir verfolgen gegenwärtig beide Varianten, wobei wir mit der Unsicherheit konfrontiert sind, ob dies der Frage dienlich und ausreichend ist. Daher würde ich mich über eine Einschätzung ihrerseits freuen.

Antwort: Frage 4.1 zu grünen Mehrerlösen bittet um eine quantitative Abschätzung grüner Mehrerlöse. Daher erscheint Variante 2 zur Beantwortung der Frage besser

geeignet. Gerne können sie zwei Abschätzungen zu grünen Mehrerlösen abgeben: 1.) Abschätzung von grünen Mehrerlösen von Szenario 2 ggü. Szenario 1 und 2.) Abschätzung von grünen Mehrerlösen von Szenario 3 ggü. Szenario 1. Bitte nehmen sie bei der Berechnung nur eine vollständige Durchreichung der Mehrkosten an, wenn sie glauben, auch tatsächlich 100% der Mehrkosten auf den Preis für grünes Produkt aufschlagen zu können und Kunden bereit sind, diesen zu zahlen. Falls Sie der Meinung sind, dass die Marktsituation nur eine geringere Durchreichungsquote erlaubt, dann nehmen Sie bitte eine entsprechend geringere Durchreichungsquote an. Sollten sie hingegen der Meinung sein, für Ihr grünes Produkt über eine vollständige Kostendurchreichung hinaus noch einen weiteren Preisaufschlag erzielen zu können, dann berücksichtigen Sie dies bitte ebenfalls bei Ihrer Abschätzung der grünen Mehrerlöse.

215. Frage: Kann ein Unternehmen nachträglich einem Konsortium beitreten, wenn es im vorbereitenden Verfahren noch nicht als Konsortialmitglied genannt wurde und dann am ersten Gebotsverfahren als Konsortialmitglied teilnehmen? Bzw. ist es zutreffend, dass die Teilnahme am vorbereitenden Verfahren als Konsortialmitglied keine Verpflichtungen für ein Unternehmen mit sich bringt und es insbesondere möglich ist, nachträglich aus einem Konsortium auszuschneiden und dann ggfs. gar nicht am Gebotsverfahren teilzunehmen?

Antwort: Nach dem derzeitigen Stand des Förderprogramms Klimaschutzverträge müssen sämtliche Mitglieder eines Konsortiums im vorbereitenden Verfahren benannt worden sein, damit diese auch in dieser Form am nachfolgenden Gebotsverfahren, vertreten durch den Konsortialführer, teilnehmen können. Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Konsortium, welches am vorbereitenden Verfahren teilgenommen hat, vor dem Zuschlag ist möglich. Die übrigen Mitglieder des Konsortiums, vertreten durch den Konsortialführer, haben im Antrag im Gebotsverfahren das Ausscheiden und die damit einhergehenden Folgen für das zu fördernde Vorhaben gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erklären (vgl. Nummer 8.2(g) FRL KSV). Nach Zuschlagserteilung kommt ein Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Konsortium nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde und den Regelungen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge sowie des Klimaschutzvertrags in Betracht.

216. Frage: Muss der Konsortialführer bestimmte Voraussetzungen erfüllen bzw. eine bestimmte Stellung im Projekt einnehmen oder können die Konsortialmitglieder diesen „frei“ wählen?

Antwort: Der Konsortialführer kann, wie Sie schreiben, "frei gewählt" werden und muss keine bestimmte Stellung im Projekt einnehmen.

217. Frage: Sind Unternehmen in Deutschland, die in emissionsintensiven Sektoren (EU-ETS Sektoren) tätig sind, jedoch keine CO₂-Zertifikate beziehen, antragsberechtigt?

Antwort: Es ist nicht ganz klar, was Sie mit "beziehen" meinen. Wesentlich ist, dass das Vorhaben so dimensioniert ist, dass das Referenzsystem am ETS teilnehmen müsste. Meist wird dann auch das Vorhaben emissionshandelspflichtig. Ob ein Unternehmen bereits eine emissionshandelspflichtige Anlage betreibt, ist irrelevant.

218. Frage: Verstehen wir es aus der Präsentation "Klimaschutzverträge - Vorstellung des neuen Förderprogramms zur Transformation der Industrie" Stand 06. Juni 2023, Slide 7, richtig, dass ein Gebotsverfahren (vorausgesetzt natürlich der Zustimmung der notwendigen Gremien zum Förderprogramm im Allgemeinen), 2 mal jährlich geplant ist und mit einer Rückmeldung zum Zuschlag innerhalb max. 3 Monate gerechnet werden kann (entsprechend Gebotsverfahren Winter '23 - Zuschlag Ende '23)?

Antwort: Es ist derzeit zweimal jährlich ein Gebotsverfahren geplant, wobei eine Rückmeldung innerhalb der von Ihnen genannten Frist angestrebt wird. Der Zeitraum umfasst insbesondere auch die Zeit zur Erarbeitung der finalen Gebotsunterlagen durch die antragstellenden Unternehmen, beginnt also mit der Veröffentlichung des Förderaufrufs.

219. Frage: Inwiefern beeinflussen anderweitige Förderungen die Reihenfolge beim Ranking der Gebote? Werden Gebote, die weitere Fördermittel enthalten anders gewichtet als Gebote, die ohne zusätzliche Fördermittel eingereicht werden? Ergänzend dazu stellt sich außerdem die Frage, ob ein positiver Förderbescheid aus anderweitiger Förderung als externe Abhängigkeit für einen Klimaschutzvertrag definiert werden kann?

Antwort: Ja, bereits anderweitig bewilligte Förderung wird bei der Wertung der Gebote berücksichtigt. S.h. auch FRL 8.3(f) und Anhang 2.
Externe Abhängigkeiten, die im Formblatt 2.6 abgefragt werden, sind hiermit nicht gemeint. Anderweitige Förderung ist unter 2.9 zu erläutern.

220. Frage: Wir haben eine Frage zum Anhang, Tabelle ergaenzende-fragen.xlsx: Was bedeutet in diesem Zusammenhang Vorhaben ohne substituierbare Energieträger

und Vorhaben mit substituierbaren Energieträgern? Müssen beide Tabellen ausgefüllt werden oder – je nach Vorhaben – nur eine vor beiden?

Antwort: Es muss nur eine der beiden Tabellen ausgefüllt werden. Falls die Energieträger nicht während der Produktion substituiert werden (z.B. durch einen Wasserstoffhochlauf), ist das Blatt ohne substituierbare Energieträger als Regelfall auszufüllen.

221. Frage: In der Excel „ergänzende-fragen“ gibt es im Tabellenblatt „2a) Ohne Substitution“ bzw. „2b) Mit Substitution“ die Rubrik „Klimaneutraler Arbeitspunkt“, für den Spezifische Energie-Verbrauchsparameter, Emissionsangaben sowie Nicht-Energie OPEX-Angaben gemacht werden müssen. Was ist unter diesem „Klimaneutralen Arbeitspunkt“ zu verstehen?

Antwort: Als klimaneutraler Arbeitspunkt ist der Arbeitspunkt zu verstehen, welcher das Ziel der 90% THG-Minderung erreicht.

222. Frage: Gemäß des dritten Entwurfs der Förderrichtlinie sollte der „operative Beginn“ der geförderten Anlage in der Regel nach spätestens 36 Monaten erfolgen – ohne etwaige Vertragsstrafen beziehungsweise die Aufhebung des Zuwendungsbescheides zu riskieren. In wie weit besteht hier Flexibilität?

Antwort: Siehe hierzu Nummer 12.1(b)(ii) FRL KSV.

223. Frage: Hat die Unterschreitung der 85%-Grenze bezogen auf die historische Aktivitätsrate, sofern sie durch die Abschaltung des alten Anlagenparks begründet wäre, einen Einfluss auf die Höhe der kostenlosen Zuteilungen, die sowohl für das Referenzsystem als auch das klimafreundliche System anzurechnen sind?

Antwort: Das Referenzsystem ist nicht die existierende Anlage, sondern das virtuelle Referenzsystem. Wenn sich eine Reduktion der Zuteilung an die neue Anlage ergibt, wird diese daher auch im Referenzsystem gespiegelt. Ob eine Reduktion der Aktivitätsrate der bestehenden Anlage sich auf die neue Anlage auswirkt, wird im Einzelnen geprüft. Zuteilung und Emissionen der geförderten Anlage müssen durch den MRV Prozess im Rahmen des ETS ersichtlich werden, auch wenn die Anlagen nicht separat am ETS als Installation gelistet sein sollten.

224. Frage: Welchen Härtegrad/Detailgrad beziehungsweise welche inhaltliche und zeitliche Verbindlichkeit muss der Nachweis zur Finanz- und Ressourcenplanung

gemäß Ziffer 8.2 Buchst. (e) Unterbuchst. (ix) der Förderrichtlinie haben, welche im Rahmen des Gebotsverfahrens einzureichen ist?

Antwort: Dazu wird die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf nähere Bestimmungen machen.

225. Frage: Ist die vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Going Concern-Prämisse ausreichend beziehungsweise kann auf dieser Grundlage eine entsprechende Finanzplanung über die Laufzeit eines möglichen Klimaschutzvertrages aufgebaut werden?

Antwort: Wenn Sie sich auf das Gebotsverfahren beziehen, dann wird die Bewilligungsbehörde dazu im Förderaufruf nähere Bestimmungen machen.

Wenn Sie sich auf Nummer 2.9 des Formblatts beziehen: Hier ist eine übersichtliche Darstellung ausreichend, aus der verschiedenen Posten ersichtlich werden, zusätzliche Dokumente müssen nicht eingereicht werden, können aber zitiert werden.

226. Frage: Wie ist im Rahmen eines Cost-Centers die Ermittlung der grünen Mehrerlöse vorzunehmen, wenn der Antragssteller nur seine Gesellschafter zu Herstellkosten beliefert und somit nicht direkt am Markt auftritt?

Antwort: Es sind in diesem Fall die erwarteten Mehrerlöse der Gesellschafter anzugeben.

227. Frage: Trifft es zu, dass bereits im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens eine Angabe gemacht werden muss, über wen zukünftig grüner Wasserstoff beschafft werden wird oder soll?

Antwort: Ja, dieser Punkt wird in 2.3 der Unterlagen des vorbereitenden Verfahrens abgefragt.

228. Frage: Ein Betrieb möchte seine Produktion mittelfristig CO₂-neutral gestalten. Es soll in neue Anlagen bzw. die Modernisierung der Anlagen investiert, energetisch auf grünen Wasserstoff umgestellt und eine PV-Anlage angeschafft werden. Welche dieser Kosten können eingepreist werden?

Antwort: Alle Kosten können eingepreist werden. Bewertet und abgerechnet wird die Vermeidung von Scope 1 Emissionen.

229. Frage: Wir produzieren drei Produkte, die unter ein und dasselbe Referenzsystem fallen, in ein und derselben Anlage, die transformiert werden soll. In der

Excel-Tabelle „Ergänzende Fragen“ Reiter 2a) und / oder 2b) ist folgender Verweis angegeben:

"Bei Produktion mehrere Produkte (BM) unter einem KSV bitte je Produkt die Excel mit ergänzenden Fragen separat ausfüllen. Dort jeweils das passende Referenzsystem (C3) je Produkt auswählen, und in dem Word-Template eine Übersicht unter 2.2.4 geben."

Wie ist im oben dargestellten Fall bei mehreren Produkten, die unter ein Referenzsystem fallen zu verfahren?

1. Option: Ist jeweils eine Excel-Tabelle pro Produkt auszufüllen (in unserem Fall drei Excel-Tabellen) oder
2. Option: ist, weil alle drei Produkte unter dasselbe Referenzsystem fallen, nur ein Excel-Tabelle auszufüllen?

Antwort: Wenn diese drei Produkte so ähnlich sind, dass sie unter ein Referenzsystem fallen, sollten sie auch als ein Produkt abgerechnet werden. Wenn sich das nicht bewerkstelligen lässt oder diese Produkte doch auf verschiedene Referenzsysteme beziehen oder beziehen sollten (und sie Angaben machen, wie das Referenzsystem angepasst werden sollte, die nachvollziehbar auf öffentlichen Quellen basieren müssen und durch anlagenspezifische Daten untermauert werden können), ist Ihre Frage natürlich weiterhin relevant. In diesem Fall einer so integrierten Anlage bzw. einer einzigen Anlage, wäre Option 2 richtig.

230. Frage: Für Projekte ohne Energieträgersubstitution welche z.B. das geplante Vorhaben über eine ramp-up Phase ausrollen, werden die Verbrauchsparameter und die spezifischen Emissionen ggf. über die verschiedenen Jahre variieren. Wie soll für diese Art von Projekten die Excel Datei befüllt werden?
Zur Klarstellung, bezogen auf die THG-Emissionen, soll für die 15 Jahre Laufzeit über arithmetisches Mittel die spezifischen Emissionen (d.h. die Gesamtemissionen über 15 Jahre Laufzeit dividiert durch die Produktionsmenge über die selbe Laufzeit) ermittelt werden? Dieses hätte zur Folge, dass die geplante Emissions-einsparung über die 15 Jahre Laufzeit jedes Jahr die gleiche wäre und somit eine Differenzierung der einzelnen Jahre nicht mehr möglich wäre, d.h. es wäre über die Tabelle nicht möglich darzustellen zu welchem Zeitpunkt welche relative Einsparung erreicht wird.

Antwort: Richtig, für Projekte ohne Energieträgersubstitution ist nicht vorgesehen, dass diese Parameter im Zeitverlauf variieren. Falls die Emissionsminderung über die Jahre variiert, füllen Sie bitte zunächst die Tabelle "ohne Energieträgersubstitu-

tion" aus. Nutzen Sie dann die andere Tabelle und das Worddokument, um zu erläutern, in welchem Umfang diese vereinfachte Herangehensweise für Sie nicht praktikabel ist.

- 231. Frage:** 1) Ist es richtig, dass im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens nur folgende Informationen zu den geplanten Projekten erforderlich sind:
- a. in einem Textdokument allgemeine Informationen zu der/dem Interessentin/Interessenten, dem geplanten Vorhaben sowie Einschätzungen zu technischen Aspekten des weiteren Gebotsverfahrens?
 - b. in einer Excel-Tabelle technische Daten zu dem geplanten Vorhaben?
- 2) Ist es richtig, dass es sich bei der Excel-Datei um die Datei mit dem Namen „ergänzende-fragen“ handelt?
- 3) In der Excel-Datei wird nach den „Spezifischen nicht-Energie OPEX“ gefragt.
- a. Ist diese Angabe optional?
 - b. Verstehen wir die Frage richtig, dass es sich um die gesamten Herstellkosten für unser Produkt abzüglich der Energiekosten (incl. CO2 Kosten) handelt?
 - c. Diese Informationen stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Wie können wir dies kenntlich machen, damit diese bereitgestellten Informationen im weiteren Verfahren als solche behandelt werden?

Antwort: Die beiden von Ihnen genannten Dokumente müssen ausgefüllt werden: Einerseits das "Formblatt zur Teilnahme am ersten vorbereitenden Verfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge" (Word-Dokument abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/formblatt-mit-anhaengen.html>) und die Excel "Ergänzende Fragen", abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Klimaschutz/klimaschutzvertraege-vorverfahren.html>. Mit der Excel-Datei ist diese Datei gemeint.

Bei dem Kostenpunkt handelt es sich um die gesamten Herstellkosten abzüglich der Energiekosten und der CO2-Kosten. Die CAPEX sind ebenfalls separat anzugeben. Alle Angaben in Word und Excel werden vertraulich behandelt. Diese werden vom BMWK und den von ihm beauftragten Stellen zur Vorbereitung des Gebotsverfahrens genutzt.

- 232. Frage:** Hinsichtlich welcher Parameter darf sich das Konsortium zwischen vorbereitendem Verfahren und Gebotsverfahren bzw. danach, während der Realisierung, noch verändern?

Antwort: Für die Phase zwischen vorbereitendem Verfahren und Gebotsverfahren ist Nummer 8.2(g) FRL KSV zu beachten, wonach das Konsortium vom nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn die Angaben, die das Konsortium im Antrag im Gebotsverfahren gemacht hat, in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben, die das Konsortium im vorbereitenden Verfahren gemacht hat, abweichen. Sofern sich daher Abweichungen in dieser Phase bezogen auf das Konsortium als solches ergeben, ist insbesondere sachlich zu begründen, warum Änderungen am Konsortium vorgenommen worden sind. Als Begründung kommt beispielsweise eine Änderung der Rechtslage, insbesondere Änderungen der FRL KSV oder des Muster-KSV, die nach dem vorbereitenden Verfahren durch das BMWK vorgenommen worden sind, in Betracht. Auch technisch-bedingte Umstände, die im Zeitpunkt der Stellung des Teilnahmeantrags im vorbereitenden Verfahren nicht vorhersehbar waren, kommen je nach Einzelfall in Betracht und sind der Bewilligungsbehörde erläuternd darzulegen.

In der Phase nach dem Gebotsverfahren, d.h. nach erfolgtem Zuschlag und während der Realisierung des geförderten Vorhabens, sind Änderungen am Konsortium nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde und soweit diese in der FRL KSV oder im Klimaschutzvertrag vorgesehen sind. Beispielsweise ist in Nummer 8.2(f) FRL KSV geregelt, dass sich das im Zeitpunkt des Antrags vom Antragsteller, im Fall eines Konsortiums vom Konsortialführer, gewählte transformative Produktionsverfahren im Lauf der Realisierung des nach Nummer 8.2(f) Satz 1 FRL KSV definierten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern darf. Dies gilt auch für Änderungen bezogen auf das Konsortium, soweit hierdurch das gewählte transformative Produktionsverfahren betroffen ist. In diesem Zusammenhang ist auch Nummer 9.1.3 Muster-Klimaschutzvertrag zu beachten, wonach der Zuwendungsgeber den Klimaschutzvertrag kündigen kann, wenn der Zuwendungsempfänger bzw. das Konsortium von dem im Klimaschutzvertrag festgelegten geförderten Vorhaben oder den festgelegten geförderten Anlagen ohne Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde abweicht. Sofern ein Zuwendungsempfänger aus dem Klimaschutzvertrag und damit aus dem Konsortium ausscheidet, wird der Klimaschutzvertrag mit den übrigen Zuwendungsempfängern des Konsortiums fortgesetzt (siehe Nummer 4.3 Muster-Klimaschutzvertrag).

Spätestens im Zeitpunkt zur Antragstellung im Gebotsverfahren muss das Konsortium als solches oder der Konsortialführer als „Antragssteller“ fest benannt werden.

233. Frage: Wäre es zulässig, dass der im Verfahren (vorbereitendes Verfahren oder Gebotsverfahren) zunächst benannte Konsortialführer seine Rolle an ein anderes

Mitglied des Konsortiums überträgt, z.B. auch noch vor Antragstellung im Gebotsverfahren? Falls nein, welche Rechtsfolgen ergäben sich?

Antwort: Für die Phase zwischen vorbereitendem Verfahren und Gebotsverfahren ist Nummer 8.2(g) FRL KSV zu beachten, wonach das Konsortium vom nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn die Angaben, die das Konsortium im Antrag im Gebotsverfahren gemacht hat, in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben, die das Konsortium im vorbereitenden Verfahren gemacht hat, abweichen. Sofern daher die Rolle des Konsortialführers gewechselt werden soll, ist insbesondere sachlich zu begründen, warum dieser Wechsel vorgenommen worden ist. Als Begründung kommt beispielsweise eine Änderung der Rechtslage, insbesondere Änderungen an der FRL KSV oder des Muster-KSV, die nach dem vorbereitenden Verfahren durch das BMWK vorgenommen worden sind, in Betracht. Auch technisch-bedingte Umstände, die im Zeitpunkt der Stellung des Teilnahmeantrags im vorbereitenden Verfahren nicht vorhersehbar waren, kommen je nach Einzelfall in Betracht und sind der Bewilligungsbehörde erläuternd darzulegen. In der Phase nach dem Gebotsverfahren, d.h. nach erfolgtem Zuschlag, ist ein Wechsel des Konsortialführers nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich und soweit dies in der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge oder im Klimaschutzvertrag vorgesehen ist. Sofern ein Wechsel des Konsortialführers nach erfolgtem Zuschlag ohne Rechtsgrundlage vorgenommen wird, kann je nach Einzelfall die Kündigung des Klimaschutzvertrags und hiermit verbunden auch die Aufhebung des Zuwendungsbescheids drohen.

234. Frage: Wie wird damit umgegangen, wenn Rohstoffpreise des Vorhabens und des Referenzverfahrens unterschiedlichen Indizierungen unterliegen?

Antwort: Da in vielen Fällen von konventionellen auf klimafreundliche Energieträger umgestellt wird, ist dies der Regelfall, welcher durch die Formeln des Anhang 1 der FRL abgedeckt ist.

235. Frage: Wie wird der Preis für das Referenzsystem festgelegt bzw. welche Periode wird als Referenzperiode definiert?

Antwort: Es wird kein Gesamtpreis für das Referenzsystem festgelegt, sondern lediglich Basispreise für dynamisierte Energieträger. Der Referenzzeitraum umfasst jenen Zeitraum, in welchem die Handelsdaten für die Berechnung der Basispreise erhoben werden und wird im Förderaufruf festgelegt.

236. Frage: Erfolgt die Dynamisierung nur für Energieträger? Wie stellt sich dies für andere indizierte Rohstoffe dar?

Antwort: Die Dynamisierung erfolgt nur für Energieträger, unabhängig ob diese stofflich oder energetisch genutzt werden. Andere Rohstoffe werden nicht indexiert.

237. Frage: Im Zusammenhang mit den unter Ziff. 2.9 des Formblatts geforderten Angaben stellt sich die Frage, welche Nachweise im Einzelnen zur Finanzierung und zum Betrieb der Anlage beigebracht werden können und sollen?

Antwort: Dies wird im Förderaufruf für das Gebotsverfahren näher spezifiziert. Hier im vorbereitenden Verfahren reicht eine überblicksartige Darstellung, aus der die Finanz- und Ressourcenplanung und die einzelnen Posten zu den Eigen- und Fremdmitteln ersichtlich werden.

238. Frage: Was gilt als Zeitpunkt des operativen Beginns, wenn innerhalb von 36 Monaten nach dem Zuwendungsbescheid zunächst nur ein Teil der Maßnahmen in Betrieb genommen werden kann, der allerdings für sich genommen bereits zu der geforderten mind. 60% THG-Minderung bis zum Beginn des 3. Jahres nach Inbetriebnahme der Teilmaßnahmen führt? Oder wird erst ab Inbetriebnahme sämtlicher geförderter Anlagenteile der operative Beginn als solcher gewertet? Oder kann der operative Beginn im Rahmen des KSV für jede Einzelmaßnahme gesondert bestimmt werden?

Antwort: Nach Nummer 2.10 FRL KSV ist der operative Beginn der Zeitpunkt der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probetriebs. Auch ein teilweiser Betrieb der geförderten Anlagen stellt einen operativen Beginn im Sinne von Nummer 2.10 FRL KSV dar, wenn dadurch bereits das geförderte Produkt hergestellt wird.

239. Frage: Welche Bedeutung hat das Wort insbesondere in Ziffer 4.12 der Förderrichtlinie? Bedeutet dies, dass hier auch noch weitere oder abweichende Voraussetzungen geschaffen werden können?

Antwort: Ja.

240. Frage: Welche Berechnungsformel des Auszahlungsbetrags ist korrekt?

Antwort: In der FRL KSV ist an dieser Stelle ein Fehler, die Darstellung in der erklärenden Excel ist richtig. Darauf wurde bereits im FAQ Update hingewiesen, Frage 104.

241. Frage: Die Energieträgerpreise sollen dynamisiert werden. Gemäß dem Handbuch (S. 10) und dem Entwurf der Richtlinie (S.15-16 unter 7.2) legt die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf den Basispreis, den Preisindex und die spezifischen Bedarfe an den Energieträger fest. Gegenwärtig befinden wir uns im Vorverfahren (der Förderaufruf wird für das Gebotsverfahren veröffentlicht). Wir würden für diesen Punkt der Bewerbung unseren Energieträgerpreis dynamisieren und dafür den Index für Strom EEX auf Seite 24 des Handbuchs nutzen. Die Auswahl des Index erfolgt auf Basis der Annahme, dass wir synthetisches Methan (Wasserstoff-Derivat) herstellen und Strom dafür der preisbildende Faktor ist. Gemäß den aktuellen Planungen möchten wir unseren Energieträger in den USA herstellen und stellen uns daher die Frage, ob ein Europäischer Index nutzbar für die Dynamisierung ist.

Antwort: Die FRL KSV fordert, dass der Antragsteller sämtliche Zwischenprodukte selbst an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten herstellt (Nummer 4.4 FRL KSV). Nur dafür wird die Förderung gewährt. Damit erscheint uns eine Förderfähigkeit des skizzierten Projekts nach der FRL KSV eher fraglich. Wird synthetisches Methan dem Projekt zugeführt, erfolgt keine Dynamisierung des dafür notwendigen Strombedarfs.

Die Bewilligungsbehörde legt fest, welche Indizes zur Dynamisierung verwendet werden. Das geschieht einheitlich für alle Projekte.

242. Frage: Der Unterschied zwischen der Antwort auf Frage 116 FAQ Runde 2 und Frage 22 FAQ Handbuch ist, dass Frage 22 auf der Annahme basiert, dass für den Einsatz von grünen/blauen Wasserstoff eine Prozessänderung zwingend erforderlich ist. Ist unser Verständnis hier richtig?

Antwort: Ja. Voraussichtlich wird jedoch eine Prozessänderung auch unterstellt, wenn das Vorhaben mittelbar dem Auf- und Ausbau von neuen und im Kontext der Klimaneutralität langfristig benötigten (transformativen) Infrastrukturen dient. Die Nutzung von bereits vorhandenen bzw. nicht auszubauenden Infrastrukturen allein wird nicht als Prozessänderung eingestuft. Gefördert wird dabei stets die Herstellung eines Industrieprodukts, bei dessen Produktion im transformativen Verfahren Scope 1-Emissionen vermieden werden. Hierzu gelten die Vorgaben der FRL KSV. Die alleinige Abgabe oder Lieferung von Sekundärenergieträgern oder

(Zwischen-) Produkten, für die zugleich Referenzsysteme existieren, wird nicht als Produktion gewertet und ist nicht förderfähig.

243. Frage: Ist der stoffliche Einsatz ohne eine Prozessänderung von Wasserstoff-Derivaten gemäß Definition 2.22 FRL KSV transformativ?

Antwort: Der stoffliche Einsatz von Wasserstoff-Derivaten ohne jegliche Prozessänderung ist nicht transformativ. Voraussichtlich wird jedoch eine Prozessänderung auch unterstellt, wenn das Vorhaben mittelbar dem Auf- und Ausbau von neuen und im Kontext der Klimaneutralität langfristig benötigten (transformativen) Infrastrukturen dient. Die Nutzung von bereits vorhandenen bzw. nicht auszubauenden Infrastrukturen allein wird nicht als Prozessänderung eingestuft. Gefördert wird dabei stets die Herstellung eines Industrieprodukts, bei dessen Produktion im transformativen Verfahren Scope 1-Emissionen vermieden werden. Hierzu gelten die Vorgaben der FRL KSV. Die alleinige Abgabe oder Lieferung von Sekundärenergieträgern oder (Zwischen-) Produkten, für die zugleich Referenzsysteme existieren, wird nicht als Produktion gewertet und ist nicht förderfähig.

244. Frage: Ist ein Vorhaben transformativ, dass ein Wasserstoff-Derivat als Substitut ohne eine Prozessänderung energetisch einsetzt?

Antwort: Der energetische Einsatz von Wasserstoff-Derivaten ohne jegliche Prozessänderung ist nicht transformativ. Voraussichtlich wird jedoch eine Prozessänderung auch unterstellt, wenn das Vorhaben mittelbar dem Auf- und Ausbau von neuen und im Kontext der Klimaneutralität langfristig benötigten (transformativen) Infrastrukturen dient. Die Nutzung von bereits vorhandenen bzw. nicht auszubauenden Infrastrukturen allein wird nicht als Prozessänderung eingestuft. Gefördert wird dabei stets die Herstellung eines Industrieprodukts, bei dessen Produktion im transformativen Verfahren Scope 1-Emissionen vermieden werden. Hierzu gelten die Vorgaben der FRL KSV. Die alleinige Abgabe oder Lieferung von Sekundärenergieträgern oder (Zwischen-) Produkten, für die zugleich Referenzsysteme existieren, wird nicht als Produktion gewertet und ist nicht förderfähig.

245. Frage: Ist ein Vorhaben transformativ, das ein Wasserstoff-Derivat als Substitut mit einer Prozessänderung – CCS energetisch einsetzt?

Antwort: Der Einsatz von nachgeschalteten CCS-Komponenten wird als Prozessänderung betrachtet. Es muss sich jedoch um einen im Rahmen der KSV förderfähigen Prozess (Herstellung industrieller Produkte mit entsprechenden Referenzsystemen,

keine Herstellung von Sekundärenergieträger oder Wasserstoff soweit diese für ein förderfähiges Vorhaben keine Zwischenprodukte für die Herstellung eines Produkts innerhalb des geförderten Vorhaben sind etc.) handeln, wobei auch die Voraussetzungen zur Förderung von CCS erfüllt werden müssen.

246. Frage: Ist ein Vorhaben transformativ, das ein Wasserstoff-Derivat als Substitut mit einer Prozessänderung – CCU energetisch einsetzt?

Antwort: Der Einsatz von nachgeschalteten CCU-Komponenten wird als Prozessänderung gewertet. Es muss sich jedoch um einen im Rahmen der KSV förderfähigen Prozess (Herstellung industrieller Produkte mit entsprechenden Referenzsystemen, keine Herstellung von Sekundärenergieträger oder Wasserstoff soweit diese für ein förderfähiges Vorhaben keine Zwischenprodukte für die Herstellung eines Produkts innerhalb des geförderten Vorhaben sind etc.) handeln, wobei auch die Voraussetzungen zur Förderung von CCU erfüllt werden müssen.

247. Frage: Ist der bilanzielle Bezug eines Wasserstoff-Derivats ausreichend?

Antwort: Der rein bilanzielle Bezug von Wasserstoff-Derivaten ist nicht förderfähig, da die KSV neben der Treibhausgas-Emissionsminderung auch auf die Entwicklung von neuen und im Kontext der Klimaneutralität langfristig benötigten (transformativen) Infrastrukturen abzielen.

248. Frage: Wie ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Elektrifizierung oder Nutzung von Wasserstoff nicht wirtschaftlich sind, um die Nutzung von Biomasse zu ermöglichen?

Antwort: Dies wird im Förderaufruf festgelegt.

249. Frage: Ist über die Vertragslaufzeit des KSV eine Anpassung der grünen Mehrerlöse möglich?

Antwort: Wenn die grünen Mehrerlöse nicht in Abzug gebracht werden, bleiben sie unberücksichtigt. Damit ist auch keine Anpassung erforderlich. Für den Fall, dass der Punkt zur Anwendung kommt, wird die Methodik noch festgelegt.

250. Frage: Unsere Anlagen fallen prinzipiell unter das EU ETS. Allerdings ist das Referenzsystem recht unspezifisch. Können dafür eigene Referenzsysteme definiert werden?

Antwort: Dieses Referenzsystem ist in Anlehnung an den EU ETS Benchmark weit gefasst. Bitte reichen Sie öffentlich verfügbare Dokumente ein, um vorzuschlagen, wie dieses Referenzsystem verändert werden sollte. Das Referenzsystem wird von der Bewilligungsbehörde dann abschließend definiert. Dabei wird auch die Granularität der Benchmarks berücksichtigt, die ebenfalls nicht jedes Industrieprodukt separat benennen, sondern mit Produktklassen bzw. Tätigkeiten arbeiten.

251. Frage: Sind Entlastungen/Beihilfen, wie Strompreiskompensation, BesAR, individuelle Netzentgelte, Energie- und Stromsteuerentlastungen etc. auf die KSVs anzurechnen oder stehen diese daneben?

Antwort: Anderweitige Förderung, die schon bei Gebotsabgabe feststeht, wird in Form ihrer Kosteneffizienz zum Gebotspreis addiert, anderweitige Förderung, die danach bewilligt wird, wird von der Zahlung der KSV in Abzug gebracht.

252. Frage: Sollte es zu Projektverzug aufgrund von Umständen kommen, die nicht der Kontrolle des Antragsstellers unterliegen, kommt es dann zu einer Säumigkeit?

Antwort: Wenn der operative Beginn des geförderten Vorhabens aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Zuwendungsempfängers nicht innerhalb von 36 Monaten (ggf. wird im Förderaufruf eine abweichende Frist von maximal 48 Monaten festgelegt) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt, wird nach Nummer 12.2(a)(i) FRL KSV eine Vertragsstrafe verwirkt. Nach Nummer 4.2 FRL KSV kann die Bewilligungsbehörde die Frist nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann.

253. Frage: Welche Anforderungen werden an die Definition eines eigenen Referenzsystems gestellt?

Antwort: Das definierte Referenzsystem muss auf öffentlichen Quellen beruhen und kann mit individuellen Anlagendaten untermauert werden kann. Basis ist in der Regel der BAT, nicht der Branchendurchschnitt. Das Referenzsystem wird weiterhin von der Bewilligungsbehörde abschließend definiert.

254. Frage: Können auch Referenzsysteme außerhalb des Anwendungsbereichs des EU ETS / TEHG definiert werden?

Antwort: Nein. Dies ist nicht möglich. Unter den KSV können ausschließlich Vorhaben (und deren Referenzsystem) unter dem EU ETS gefördert werden.

255. Frage: Wenn mehrere Benchmarks anwendbar sind, wie trifft der Fördergeber die Entscheidung, welcher Benchmark zur Anwendung kommt?

Antwort: Wenn das Vorhaben sich aus mehreren Referenzsystemen zusammensetzt, wird die Summe der Referenzsysteme bewertet und abgerechnet. Das genaue Vorgehen hierbei wird noch klargestellt (Nummer 4.6 FRL KSV).

256. Frage: Wenn Wasserstoff stofflich in der Anlage genutzt wird (Referenzsystem HVCs), muss er dann in der Excel ausgewiesen werden?

Antwort: Ja, auch Energieträger, die als stoffliche Inputs genutzt werden, müssen ausgewiesen werden.

257. Frage: Zuwendungsfähig sind Mehrkosten für die Herstellung von Produkten, für die ein Referenzsystem definiert ist. Die Förderung von Mehrkosten sowie die Bestimmung der Emissionen erfolgt ausschließlich für die Produktionsmengen, für die der Antragsteller sämtliche Zwischenprodukte selbst an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten herstellt. Prozesswärme gilt in diesem Sinn als Zwischenprodukt. Wie ist dies im Rahmen des Vorverfahrens in der Excel und dem Formblatt zu hinterlegen?

Antwort: Zwischenprodukte müssen nicht in der Excel angegeben werden. Erläutern Sie diese bitte im Worddokument.

258. Frage: Sollte es zu einer Änderung des Projektvorschlags zwischen Vorverfahren und Gebotsverfahren kommen, welche Informationen benötigen Sie zur Begründung?

Antwort: Dies hängt vom Einzelfall ab und steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Es ist insbesondere sachlich zu begründen, warum eine Änderung vorgenommen worden ist. Als Begründung kommt beispielsweise eine Änderung der Rechtslage, insbesondere Änderungen an der FRL KSV oder des Muster-KSV, die nach dem vorbereitenden Verfahren durch das BMWK vorgenommen worden sind, in Betracht. Auch technisch-bedingte Umstände, die im Zeitpunkt der Stellung des Teilnahmeantrags im vorbereitenden Verfahren nicht vorhersehbar waren, kommen je nach Einzelfall in Betracht und sind der Bewilligungsbehörde erläuternd darzulegen

259. Frage: Laut FAQ sind Anträge über mehrere Referenzsysteme und Standorte möglich. Gilt dies auch für Konsortien? Muss die angestrebte Emissionsminderung bei jedem Referenzsystem oder in Summe erreicht werden?

Antwort: Ja, Unternehmen und Konsortien werden in dieser Hinsicht gleichbehandelt, bitte beachten Sie die Antwort auf Frage 147. Die Emissionsminderung muss bei jedem Referenzsystem erreicht werden.

260. Frage: Sind beim Bezug von Grünstrom bilanzielle Anrechnungen via HKNs möglich? Welche Anforderungen werden an HKNs gestellt.

Antwort: Die FRL KSV fordert lediglich, dass Grünstromzertifikate eingereicht werden, siehe dazu Nummer 4.9 FRL KSV. Dabei handelt es sich generell um eine bilanzielle Anrechnung.

261. Frage: Ist eine bilanzielle Allokation klimaneutraler Prozesswärme auf eine Anlage/ein Referenzsystem möglich, wenn die Prozesswärme aus einem größeren geschlossenen Wärme-/Dampfnetz bezogen wird?

Antwort: Solange das geschlossene Wärme-/Dampfnetz nicht innerhalb der Systemgrenzen liegt, ist das Projekt nach Nummer 4.4 FRL KSV nicht förderfähig.

262. Frage: Unter der Prämisse, dass ein Hydrogen-Derivat (z.B. wie e-NG) „RFNBO-compliant“ sein wird, kam die Frage auf, welche CO₂ Emissionen durch die Verbrennung angerechnet werden müssen? Können „RFNBO-compliant“ Hydrogen-Derivate wie im EU-ETS mit 0 behandelt werden oder muss die tatsächliche CO₂-Intensität entstehend im Rahmen der Herstellung und des Transportes des Moleküls berücksichtigt werden? Oder gelten diese für den Konsumenten als Scope 3 Emissionen und sind damit nicht KSV-relevant?

Antwort: Energieträger oder andere Einsatzstoffe, die bei der Emissionsberichterstattung im Rahmen des EU ETS für stationäre Anlagen als emissionsfrei gewertet werden, werden auch für die Ermittlung der Emissionsminderung im Rahmen der KSV als emissionsfrei gewertet. Energieträger oder andere Einsatzstoffe, die bei der Emissionsberichterstattung im Rahmen des EU ETS für stationäre Anlagen nicht als emissionsfrei gewertet werden, werden auch für die Ermittlung der Emissionsminderung im Rahmen der KSV entsprechend gewertet.

Hinsichtlich der Ermittlung der Fördersummen durch die KSV werden ausschließlich Scope 1-Emissionen berücksichtigt. Energieträger oder andere Einsatzstoffe, die bei der Emissionsberichterstattung im Rahmen des EU ETS für stationäre Anlagen als

emissionsfrei gewertet werden, werden auch für die Ermittlung der Emissionsminderung im Rahmen der KSV als emissionsfrei gewertet. Energieträger oder andere Einsatzstoffe, die bei der Emissionsberichterstattung im Rahmen des EU ETS für stationäre Anlagen nicht als emissionsfrei gewertet werden, werden auch für die Ermittlung der Emissionsminderung im Rahmen der KSV entsprechend gewertet.

263. Frage: Betreffend Frage 132 in den FAQ habe ich folgende Rückfrage:

2. Abscheidung des CO₂ aus dem Verbrennungsprozess

Ist es im Rahmen der KSV möglich, dass CO₂ nicht aus dem Abgas der KWK-Anlage des Unternehmens B sondern alternativ aus einem anderen (Abfall-)Verbrennungsprozess des Unternehmens B abgeschieden wird, bei dem kein e-NG verbrannt wird? In dem anderen (Abfall-)Verbrennungsprozessen des Unternehmens B ist die CO₂-Konzentrationen im Abgas höherer, so dass CO₂ dort effizienter abgeschieden werden kann. Die Schließung des CO₂-Kreislaufs ist somit zwar innerhalb des Konsortiums, aber außerhalb der Verbrennungsanlage (KWK-Anlage), in der das e-NG verbrannt wird.

Antwort: In Ergänzung unserer vorigen Antwort möchten wir präzisieren, dass der stoffliche oder energetische Einsatz von Wasserstoff-Derivaten ohne jegliche Prozessänderung nicht transformativ und damit nicht förderfähig ist. Voraussichtlich wird jedoch eine Prozessänderung auch unterstellt, wenn das Vorhaben mittelbar dem Auf- und Ausbau von neuen und im Kontext der Klimaneutralität langfristig benötigten (transformativen) Infrastrukturen dient. Die Nutzung von bereits vorhandenen bzw. nicht auszubauenden Infrastrukturen allein wird nicht als Prozessänderung eingestuft. Gefördert wird dabei stets die Herstellung eines Industrieprodukts, bei dessen Produktion im transformativen Verfahren Scope 1-Emissionen vermieden werden. Hierzu gelten die Vorgaben der FRL KSV. Die alleinige Abgabe oder Lieferung von Sekundärenergieträgern oder (Zwischen-) Produkten, für die zugleich Referenzsysteme existieren, wird nicht als Produktion gewertet und ist nicht förderfähig.

Bitte beachten Sie für Ihr Projektvorhaben auch die sonstigen Ausführungen dieser FAQ zu CCU/CCS und dem Einsatz von Wasserstoff-Derivaten.

264. Frage: In Abschnitt 2.4 der Förderrichtlinie, wird Biomasse definiert. In Abschnitt 4.10 werden die Anforderungen an die Nutzung von Biomasse definiert. Betreffen die restriktiven Anforderungen auch die Nutzung von synthetischem Erdgas auf der Basis von biogenem CO₂?

Antwort: Siehe Frage 263. Zu beachten ist auch, dass Energieträger oder andere Einsatzstoffe, die bei der Emissionsberichterstattung im Rahmen des EU ETS für stationäre Anlagen als emissionsfrei gewertet werden, auch für die Ermittlung der Emissionsminderung im Rahmen der KSV als emissionsfrei gewertet werden. Energieträger oder andere Einsatzstoffe, die bei der Emissionsberichterstattung im Rahmen des EU ETS für stationäre Anlagen nicht als emissionsfrei gewertet werden, werden auch für die Ermittlung der Emissionsminderung im Rahmen der KSV entsprechend gewertet.